

Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Gesetzentwurf der Bundesregierung über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 19. Dezember 2018

Die Stellungnahme (DV 03/19) wurde am 20. März 2019 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.

Inhalt

A. Vorbemerkungen	3
B. Ausbildungsduldung	4
I. Fortschreibung als Duldung statt als Aufenthaltserlaubnis	4
II. Vereinfachung durch eigenständige Regelung der Ausbildungsduldung	5
III. Ausweitung auf Assistenz- und Helferberufe	5
IV. Erfasster Personenkreis	5
V. Ausschlussgründe	6
1. Identitätsklärung	7
2. Kein Bevorstehen konkreter aufenthaltsbeendender Maßnahmen	8
VI. Zeitpunkt der Erteilung	8
VII. Suche nach einer Beschäftigung	9
VIII. Harmonisierung der Regelungen für die Ausbildungsförderung, -vorbereitung und -begleitung	9
IX. Ermessensduldung bei berufsvorbereitenden Maßnahmen	10
C. Beschäftigungsduldung	11
I. Rückwirkend zu prüfende Sicherung des Lebensunterhalts	12
II. Identitätsklärung: Frist und tatbestandliche Ausweitung auf den Ehegatten	12
III. Mindestens zwölfmonatige vorangegangene Duldung	12
IV. 18-monatige Vorbeschäftigung von mindestens 35 Wochenstunden	13
D. Ausweitung des Arbeitsverbots	13

A. Vorbemerkungen

Die Bundesregierung hat am 19. Dezember 2018 den Gesetzentwurf über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung beschlossen. Mit dem Entwurf wird zum einen die mit dem Integrationsgesetz¹ 2016 sogenannte 3+2-Regelung fortentwickelt. Sie beinhaltet einen Anspruch auf Duldung während einer Ausbildung mit der Möglichkeit der anschließenden Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung. Zum anderen wird eine neue Beschäftigungsduldung eingeführt. Beide Regelungen sollen gut integrierten abgelehnten Asylbewerberinnen und -bewerbern sowie Geduldeten Aufenthaltsperspektiven eröffnen. Zugleich soll für Ausbildungsbetriebe, Arbeitgeber sowie Auszubildende und Beschäftigte Rechtssicherheit geschaffen werden.

Bei Asylbewerberinnen und -bewerbern und Geduldeten besteht ein Spannungsverhältnis zwischen Migrationssteuerung und Integrationsförderung. Sie wurden unter ordnungspolitischen Aspekten lange von integrationsfördernden Leistungen ausgeschlossen, da ihr Verbleib in Deutschland ungewiss ist. In den letzten Jahren allerdings hat aus integrationspolitischen Erwägungen eine teilweise gesetzliche Abkehr hiervon stattgefunden. Viele Betroffene bleiben lang- bis mittelfristig in Deutschland – sei es, weil ihr Asylantrag anerkannt wird, sei es, weil sie trotz abgelehnten Asylantrags aufgrund von Abschiebungshindernissen nicht ausreisen oder abgeschoben werden können. Abschiebungshindernisse bleiben oft jahrelang bestehen, es kommt zu immer wieder verlängerten sogenannten Kettenduldungen. Daher hat der Gesetzgeber in den letzten Jahren aufenthaltsrechtliche Perspektiven bei guter Integration geschaffen, den Zugang zum Arbeitsmarkt teilweise geöffnet und integrationsfördernde Maßnahmen zur Erwerbsintegration sowie zum Erwerb der deutschen Sprache für bestimmte Gruppen von Asylbewerberinnen und -bewerbern und Geduldeten geöffnet.

Der Deutsche Verein hat 2016 in seinen Empfehlungen zur Förderung der Integration geflüchteter Menschen ordnungspolitisch begründete Restriktionen für Asylsuchende und Personen ohne gesichertes Aufenthaltsrecht in Teilen kritisch bewertet. Ihr Ausschluss von Integrationsangeboten fördert nicht die Rückkehr, verursacht aber soziale Folgekosten. Der Deutsche Verein hat sich für die möglichst frühzeitige Förderung von Integration und Spracherwerb ausgesprochen.²

Insbesondere hat der Deutsche Verein betont, dass Kommunen entlastet werden, wenn die Erwerbsintegration der genannten Personengruppen gelingt.³ Asylbewerberinnen und -bewerber, Geduldeten und vollziehbar Ausreisepflichtige sind gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigt nach dem AsylbLG. Die Kosten tragen die Kommunen, je nach Bundesland erfolgt eine im Umfang unterschiedliche Erstattung durch das Land. Gehen Leistungsberechtigte einer Beschäftigung nach, wird ihr Einkommen gemäß § 7 AsylbLG auf die Leistungen angerechnet und die kommunalen Kosten werden gemindert. Wenn sie darüber hinaus durch Abschluss einer

1 BGBI. I 2016 S. 1939.

2 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung der Integration geflüchteter Menschen, https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2016/dv-11-16_integration-gefluechteter.pdf, S. 4 (zuletzt besucht 27.3.2019).

3 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung der Integration geflüchteter Menschen (Fußn. 2), S. 4.

Ihr Ansprechpartner
im Deutschen Verein:
Dr. Tillmann Löhr.

Ausbildung oder durch Beschäftigung einen rechtmäßigen Aufenthalt erlangen, werden die Kommunen entlastet, weil die Betroffenen in den Rechtskreis des Zweiten Sozialgesetzbuchs (SGB II) übergehen.

Die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Eröffnung aufenthaltsrechtlicher Perspektiven hat zudem Auswirkungen auf die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe. Auf den Bildungs- und Ausbildungserfolg der jungen Menschen hat die Klärung der Aufenthaltsperspektive enormen Einfluss. Für viele junge Menschen stellt die Ausbildungsduldung schon jetzt eine wichtige Möglichkeit der Aufenthaltssicherung dar.

Deshalb sind aus Sicht des Deutschen Vereins eine Fortentwicklung der Ausbildungs- sowie die Schaffung der Beschäftigungsduldung grundsätzlich zu begrüßen. Der Deutsche Verein äußert jedoch Zweifel, ob mit dem vorliegenden Entwurf tatsächlich Verbesserungen in der Praxis erreicht werden können und regt daher Änderungen des Entwurfs an. Auch weist der Deutsche Verein darauf hin, dass bei der Ausbildungsduldung auch ein Rückschritt hinter die bisher geltende Regelung enthalten ist, weil der potenziell erfasste Personenkreis kleiner wird.

B. Ausbildungsduldung

Nach geltendem Recht ist die Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) Grund für eine Duldung, also die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung. Wird die Ausbildung erfolgreich beendet und findet die geduldete Person eine qualifikationsangemessene Beschäftigung, erhält sie gemäß § 18a Abs. 1a AufenthG eine auf zwei Jahre befristete, verlängerbare Aufenthaltserlaubnis. In beiden Fällen besteht kein Ermessen.

Diese sogenannte 3+2-Regelung soll fortentwickelt werden. Dabei soll die Ausbildungsduldung umfassend geändert werden und die daran anschließende Aufenthaltserlaubnis weitgehend unverändert bleiben.

I. Fortschreibung als Duldung statt als Aufenthalts-erlaubnis

Unverändert bleibt, dass mit § 60b AufenthG-E nur eine Duldung erteilt wird. Der Deutsche Verein hat sich stattdessen 2016 in seinen Empfehlungen zur Förderung der Integration geflüchteter Menschen für ein Bleiberecht für die Dauer der Ausbildung ausgesprochen. Er hat zugleich darauf hingewiesen, dass eine Duldung rechtssystematisch problematisch ist, da sie nur eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung, aber kein Aufenthaltsrecht ist.⁴ Der Deutsche Verein bekräftigt diese Forderung und regt eine Aufenthaltserlaubnis während der Ausbildung an.

4 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung der Integration geflüchteter Menschen (Fußn. 2), S. 34, Fußn. 62.

II. Vereinfachung durch eigenständige Regelung der Ausbildungsduldung

Die Ausbildungsduldung ist bislang als Unterfall im allgemeinen Duldungstatbestand des § 60a Abs. 2 AufenthG geregelt. Das führt zu einer unübersichtlichen Regelung.

Nun soll sie in einen eigenständigen, neuen § 60b AufenthG-E überführt werden, um ihre Anwendung zu vereinfachen.⁵ Der Deutsche Verein begrüßt diese Vereinfachung. Sie fördert das schon bei Einführung mit dem Integrationsgesetz 2016 verfolgte Ziel, Rechtssicherheit für Auszubildende und Ausbildungsbetriebe zu schaffen.⁶

III. Ausweitung auf Assistenz- und Helferberufe

Bislang sind gemäß § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG nur qualifizierte Berufsausbildungen erfasst. Das sind gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Beschäftigungsverordnung (BeschV) solche, die mindestens zwei Jahre betragen. Nun sollen gemäß § 60b Abs. 1 Nr. 1b) AufenthG-E auch kürzere Assistenz- und Helferausbildungen erfasst werden, an die eine spätere Ausbildung in einem Engpassberuf anschlussfähig ist, wenn für diese bereits eine Ausbildungsplatzusage vorliegt.

Der Deutsche Verein begrüßt das grundsätzlich. Unter dem Aspekt der frühzeitigen Integration wird ein weiterer und niedrigschwelliger Anwendungsbereich für die Ausbildungsduldung eröffnet. Unter dem Aspekt des Fachkräftemangels wird die Möglichkeit erweitert, inländische Potenziale zu aktivieren. Der Deutsche Verein hat 2012 in seinen Empfehlungen zur Fachkräftegewinnung in der Altenpflege darauf hingewiesen, dass mit Blick auf den Fachkräftemangel ein breiterer Personal- und Kompetenzmix auch unter Einbindung von Assistenzberufen notwendig wird.⁷

Der Deutsche Verein weist aber auf Folgendes hin: Das Erfordernis einer bereits vorliegenden Ausbildungsplatzusage für die spätere qualifizierte Ausbildung in einem Engpassberuf ist nicht praxisgerecht. Kaum ein Ausbildungsbetrieb wird sich auf eine Zusage für eine qualifizierte Ausbildung einlassen, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin die Assistenz- oder Helferausbildung noch nicht abgeschlossen hat.

IV. Erfasster Personenkreis

Bislang wird die Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG erteilt, wenn eine vollziehbar ausreisepflichtige Person eine qualifizierte Berufsausbildung beginnt. So entsteht der Duldungsgrund für

- Asylbewerberinnen und -bewerber, die im laufenden Asylverfahren eine Ausbildung beginnen und später abgelehnt werden. Bis Ende des Asylverfahrens

5 BT-Drucks. 19/8286 vom 13. März 2019, S. 1.

6 Siehe hierzu die Begründung bei Einführung durch das Integrationsgesetz 2016, BT-Drucks. 18/8615, S. 26.

7 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fachkräftegewinnung in der Altenpflege, NDV 2012, 272 (278 f.).

ist ihr Aufenthalt gemäß § 55 AsylG gestattet. Mit Rechtskraft des ablehnenden Bescheides werden sie vollziehbar ausreisepflichtig. Das Ausbildungsverhältnis besteht aber schon, daher entsteht ab diesem Zeitpunkt der Anspruch auf eine Ausbildungsduldung;

- Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, aber schon eine Duldung aus anderem Grunde als dem der Ausbildung haben, nun eine Ausbildung aufzunehmen und für die damit ein neuer oder weiterer Duldungsgrund entsteht;
- Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig, aber bislang nicht im Besitz einer Duldung sind. Bei Letzteren kann erstmals ein Duldungsgrund durch Aufnahme einer Ausbildung entstehen. Ebenso kann es sich um Personen handeln, bei denen zwar ein Duldungsgrund besteht, bei denen aber die Behörde aus Termin- oder Kapazitätsgründen noch keine Duldungsbescheinigung ausgestellt hat.

Die Neuregelung des § 60b AufenthG-E stellt nur noch auf die ersten zwei Fälle ab. Die dritte genannte Gruppe ist nicht mehr erfasst. Absatz 1 Nummer 1 erfasst Ausländer, die als Asylbewerber bzw. -bewerberin eine Ausbildung aufgenommen haben, Absatz 1 Nummer 2 solche, die schon im Besitz einer Duldung sind. Die Ausbildungsduldung setzt also eine Duldung aus anderem Grund voraus.

Dieses Tatbestandsmerkmal wird weiter durch den Ausschlussgrund des § 60b Abs. 2 Nr. 2 AufenthG-E verengt, wonach die Ausbildungsduldung ausgeschlossen ist, wenn die vorangehende Duldung nicht schon mindestens sechs Monate vorgelegen hat. Das soll den Ausländerbehörden Gelegenheit geben, aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu betreiben.⁸ Somit werden Fälle ausgeschlossen, in denen eine Ausbildungsduldung früher als sechs Monate nach Ablehnung des Asylantrags beantragt wird. Eine Ausnahme vom Vorliegen der vorangegangenen Duldung und deren sechsmonatiger Dauer gilt gemäß § 104 Abs. 17 AufenthG-E nur für Personen, die bis zum 31. Dezember 2016 eingereist sind.

Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass der personelle Anwendungsbereich gegenüber dem geltenden Recht deutlich eingeschränkt wird. Das dürfte die praktische Bedeutung der erst 2016 eingeführten Ausbildungsduldung schmälern. Der Deutsche Verein empfiehlt, die Formulierung des geltenden Rechts beizubehalten und unter Streichung der Sechsmonatsfrist einheitlich auf vollziehbar Ausreisepflichtige abzustellen.

V. Ausschlussgründe

Der Entwurf sieht in § 60b Abs. 2 AufenthG-E verschiedene Ausschlussgründe vor. Nachfolgend wird auf die eingegangen, die eine Abweichung zum geltenden Recht darstellen.

⁸ BT-Drucks. 19/8286 (Fußn. 5), S. 15.

1. Identitätsklärung

Die Identität des Antragstellers bzw. der Antragstellerin muss gemäß § 60b Abs. 3 AufenthG-E geklärt sein. Je nach Zeitpunkt der Einreise ist die Frist, bis zu der die Klärung erfolgt sein muss, in den Ziffern a) bis c) unterschiedlich.

Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass die Ausbildung perspektivisch die Grundlage für eine Aufenthaltserlaubnis ist.⁹ Der Deutsche Verein hält das für grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings muss nach Abschluss der Ausbildung für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18c Abs. 1a AufenthG die Identität gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG ohnehin geklärt sein. Andernfalls kann keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Zugleich gibt es Konstellationen, in denen sich der Ausländer bzw. die Ausländerin um Identitätsklärung bemüht, diese aber nicht erfolgt, weil der Herkunftsstaat nicht kooperiert oder ebenfalls keine Klärung herbeiführen kann. Der Deutsche Verein spricht sich deshalb dafür aus, im Zeitpunkt der Entscheidung über die Duldung keine zu strengen Maßstäbe anzuzeigen.

Grundsätzlich positiv ist daher die Klarstellung in § 60b Abs. 7 AufenthG-E, wonach die Identitätsklärung unbeachtlich ist, wenn der Ausländer bzw. die Ausländerin erforderliche und zumutbare Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen hat. Allerdings steht die Ausbildungsduldung dann im Ermessen der Behörde, während sie im Regelfall als Anspruchsnorm ausgestaltet ist. Es geht hier um von der antragstellenden Person unverschuldeten Fälle. Der Deutsche Verein regt daher an, auch hier eine gebundene Entscheidung vorzusehen.

Sachgerecht ist auch die Gesetzesbegründung, wonach die Identitätsklärung nicht zwingend durch einen Pass erfolgen muss. Vielmehr kommen laut Begründung auch andere geeignete amtliche Dokumente infrage.¹⁰ Der Deutsche Verein regt an, den von der Begründung nahegelegten weiten Spielraum in der Praxis zugunsten der Betroffenen zu nutzen.

Kritisch sieht der Deutsche Verein, dass gemäß § 60b Abs. 2 Nr. 3c) AufenthG-E bei allen nach Inkrafttreten des Gesetzes eingereisten Personen die Identitätsklärung innerhalb von sechs Monaten nach Einreise stattgefunden haben muss. Die durchschnittliche Verfahrensdauer bis zur behördlichen Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) betrug in den ersten drei Quartalen 2018 bei Erstanträgen 7,9 Monate.¹¹ Die Identitätsklärung müsste also meist während des laufenden Asylverfahrens erfolgen. Sofern die antragstellende Person keinerlei eigene geeignete Dokumente im Sinne der Gesetzesbegründung hat, müsste sie versuchen, ihre Identität über die Botschaft ihres Herkunftsstaates zu klären. Damit müssten Antragstellerinnen und Antragsteller vielfach in einem Verfahrenszeitpunkt auf die Botschaft ihrer Herkunftsstaaten zugehen, in dem sie Verfolgung oder fehlenden staatlichen Schutz durch eben diesen Herkunftsstaat geltend machen. In Literatur¹² und Rechtsprechung¹³ ist aber zumindest für die Passbeschaffung anerkannt, dass die Mitwirkung durch

9 BT-Drucks. 19/8286 (Fußn. 5), S. 15.

10 Siehe hierzu die Beispiele im Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drucks. 19/8286 (Fußn. 5), S. 15 f.

11 BT-Drucks. 19/7552, S. 4.

12 Becker/Saborowski: Die Unzumutbarkeit der Passbeschaffung, in: Asylmagazin 1–2/2018, S. 16 (19) m.w.N.; Heinhold: Passpflicht für ausländische Staatsangehörige, in: Asylmagazin 1–2/2018, S. 7 (8) m.w.N.

13 VGH München, Urteil vom 10. Dezember 2001, 24 B 01.2059, Rdnr. 16.

Herantreten an den Herkunftsstaat während des Asylverfahrens in der Regel unzumutbar ist. Denn es könnte die antragstellende Person sowie gegebenenfalls ihre im Herkunftsstaat verbliebenen Angehörigen in Gefahr bringen sowie ein zumindest teilweises Abrücken vom eigenen Asylvorbringen beinhalten.¹⁴ Was für die Passbeschaffung gilt, muss auch für die Beschaffung anderer Identitätsdokumente gelten, die der Antragsteller über die Botschaft zu erreichen versucht. Der Deutsche Verein regt daher an, das Erfordernis der Identitätsklärung durchgehend, wie auch in der Fallgruppe der vor dem 31. Dezember Ein gereisten gemäß § 60b Abs. 2 Nr. 3a) AufenthG-E vorgesehen, auf den Zeitpunkt der Beantragung der Duldung zu verlegen.

2. Kein Bevorstehen konkreter aufenthaltsbeendender Maßnahmen

Nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG wird die Ausbildungsduldung nicht erteilt, wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen.

Der Entwurf sieht in § 60b Abs. 2 Nr. 5 a) bis e) AufenthG-E Fallgruppen vor, mit denen der auslegungsfähige Begriff der konkret bevorstehenden Maßnahmen präzisiert wird. Damit soll laut Begründung eine bundeseinheitliche Anwendungspraxis geschaffen werden.¹⁵

Der Deutsche Verein hält diese Präzisierung für sinnvoll. Die Frage, wann aufenthaltsbeendende Maßnahmen bevorstehen, ist in der Praxis sehr unterschiedlich beurteilt und daher kontrovers diskutiert worden. Die bisherige offene Formulierung hat seit 2016 dazu geführt, dass es je nach Bundesland zu unterschiedlicher Anwendung des Ausschlussgrundes kam. Das hat für Ausbildungsbetriebe ebenso wie für Auszubildende zu Rechtsunsicherheit geführt. Ebenso war es der Grund, weshalb der Ausschlussgrund teilweise sehr weit ausgelegt wurde und die Ausbildungsduldung dadurch in einzelnen Bundesländern kaum angewandt wurde.

Problematisch ist, dass § 60b Abs. 2 Nr. 5 d) AufenthG-E erneut eine Generalklausel enthält. Diese erweitert die Fallgruppen um „vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen“. Hier besteht die Gefahr, dass das gesetzliche Ziel der bundeseinheitlichen Anwendungspraxis erneut nicht erreicht wird und die Ausbildungsduldung je nach Bundesland kaum zur Anwendung kommt. Der Deutsche Verein regt die Streichung der Generalklausel unter Beibehaltung abschließender Fallgruppen an.

VI. Zeitpunkt der Erteilung

Gemäß § 60b Abs. 3 Satz 1 AufenthG-E kann der Antrag auf Erteilung der Ausbildungsduldung frühestens sieben Monate vor Beginn der Berufsausbildung gestellt werden. Nach § 60b Abs. 3 Satz 3 AufenthG-E kann die Duldung in den Fällen, in denen die Berufsausbildung erst nach Abschluss des Asylverfahrens aufgenommen wird, frühestens sechs Monate vor Ausbildungsbeginn erteilt werden.

14 Heinhold (Fuß. 12).

15 BT-Drucks. 19/8286 (Fußn. 5), S. 11.

Der Deutsche Verein sieht hierin eine Verbesserung. Bislang besteht Rechtsunsicherheit über die Frage, wie lange vor Ausbildungsbeginn die Duldung beantragt und erteilt werden kann. In den Allgemeinen Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern wird ein enger zeitlicher Zusammenhang gefordert, der in der Regel bei wenigen Wochen bis Beginn der Ausbildung vorliege.¹⁶ Demgegenüber sieht der vorliegende Vorschlag mehr Rechtssicherheit und eine zeitlich weitere Anwendung zugunsten der Betroffenen vor.

VII. Suche nach einer Beschäftigung

Bislang kann die Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 11 AufenthG nach erfolgreichem Abschluss um sechs Monate für die Suche nach einer qualifikationsangemessenen Arbeitsstelle verlängert werden. Das soll mit § 60b Abs. 6 Satz 2 AufenthG-E unverändert fortgeschrieben werden.

Der Deutsche Verein begrüßt das grundsätzlich. Er hat sich 2016 für die Möglichkeit der Arbeitsplatzsuche ausgesprochen. Allerdings hat er ein Jahr als angemessenen Zeitraum bewertet.¹⁷ Der Deutsche Verein bekräftigt seine Anregung, die Frist auf ein Jahr festzulegen.

VIII. Harmonisierung der Regelungen für die Ausbildungsförderung, -vorbereitung und -begleitung

Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass die Ausbildungsduldung nur dann erfolgreich sein kann, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist und gegebenenfalls erforderliche Instrumente der Ausbildungsvorbereitung und -begleitung in Anspruch genommen werden können. Diese Zugänge sind aber zwischen Geduldeten, Asylbewerberinnen und -bewerber mit guter Bleibeperspektive sowie solchen ohne gute Bleibeperspektive unterschiedlich ausgestaltet.

Mit dem Integrationsgesetz von 2016¹⁸ wurden verschiedene Instrumente des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) für Asylbewerberinnen und -bewerber und Geduldeten geöffnet. Asylbewerberinnen und -bewerber mit einer sogenannten guten Bleibeperspektive¹⁹ haben gemäß § 132 Abs. 1 Nr. 1 SGB III nach drei Monaten Zugang zu berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (§ 51 SGB III), wenn die Sprachkenntnisse einen erfolgreichen Übergang in die Ausbildung erwarten lassen. Zudem haben sie nach drei Monaten Zugang zu ausbildungsbegleitenden Hilfen (§ 75) und assistierter Ausbildung (§ 130 SGB III).

16 Allgemeine Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zur Duldungserteilung nach dem Aufenthaltsgesetz vom 30. Mai 2017, S. 12.

17 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung der Integration geflüchteter Menschen (Fußn. 2), S. 34.
BGBI. I 2016 S. 1939, Art. 1 Nr. 3.

18 Asylbewerberinnen und -bewerber mit sog. guter Bleibeperspektive sind solche, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Das wird angenommen bei Antragsteller/innen, die aus Herkunftsstaaten kommen, bei denen die Gesamtschutzquote mindestens 50 % beträgt. Die Gesamtschutzquote ist die Summe aller anerkennenden Bescheide des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, in denen die Antragsteller als asylberechtigt, Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention oder subsidiär schutzberechtigt anerkannt werden oder das Vorliegen eines nationalen Abschiebungsverbots festgestellt wird. Derzeit (Stand: 8. Januar 2019) zählt das BAMF Eritrea, Irak, Iran, Syrien oder Somalia hierzu, <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/IntegrationskurseAsylbewerber/integrationskurseasylbewerber-node.html>.

Nach 15 Monaten haben sie gemäß § 132 Abs. 1 Nr. 2 SGB III Zugang zu Berufsausbildungsbeihilfe (§ 59 SGB III) und Ausbildungsgeld (§ 122 SGB III).

Geduldete haben, sofern kein individuelles Beschäftigungsverbot gemäß § 60a Abs. 6 AufenthG vorliegt, nach § 132 Abs. 2 Nr. 1 SGB III nach zwölf Monaten Zugang zu ausbildungsbegleitenden Hilfen (§ 75 SGB III) und assistierter Ausbildung (§ 130 Abs. 1 SGB III). Nach sechs Jahren haben sie gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 2 SGB III Zugang zu berufsvorbereitenden Maßnahmen (§ 51 SGB III), Berufsausbildungsbeihilfe (§ 56 SGB III) und Ausbildungsgeld (§ 122 Abs. 1 SGB III). Daneben haben Geduldete nach 15 Monaten Anspruch auf Ausbildungsförderung gemäß § 8 Abs. 2a BAföG.

Der Deutsche Verein hat in seinen Empfehlungen zur Förderung der Integration geflüchteter Menschen 2016 gefordert, die Anspruchsberechtigungen in den Systemen der Ausbildungsförderung (Berufsausbildungsförderungsgesetz und SGB III) den Regelungen zum Arbeitsmarkt anzupassen. Wenn die Aufnahme einer Ausbildung rechtlich erlaubt ist, müssen auch der Lebensunterhalt gesichert sein und weitere ausbildungsbegleitende Hilfen und -vorbereitende Maßnahmen gefördert werden können.²⁰ Der Deutsche Verein hat das 2017 in seinen Empfehlungen für eine Weiterentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) bekräftigt und betont, dass im Sinne einer abgestimmten Integrationspolitik alle Förderinstrumente für alle Personengruppen gleichermaßen geöffnet werden sollten.²¹ Der Deutsche Verein bekräftigt dies und regt erneut an, die Regelungen für Asylbewerberinnen und -bewerber und Geduldete entsprechend zu harmonisieren.²²

Darüber hinaus hat der Deutsche Verein in seinen Empfehlungen zur Förderung der Integration geflüchteter Menschen 2016 grundsätzlich kritisiert, die Gewährung von frühen integrationsfördernden Leistungen an die sogenannte gute Bleibeperspektive zu knüpfen.²³ Der Deutsche Verein regt an, auch dies im Rahmen der geforderten Harmonisierung zu berücksichtigen.

IX. Ermessensduldung bei berufsvorbereitenden Maßnahmen

Bereits jetzt stellt § 60a Abs. 2 Satz 12 AufenthG klar, dass § 60a AufenthG im Übrigen unberührt bleibt. Das soll in § 60b Abs. 8 AufenthG-E unverändert fortgeschrieben werden.

Der Deutsche Verein begrüßt das mit Blick auf berufsvorbereitende Maßnahmen (§§ 51 ff. SGB III). Diese fallen nicht unter die Ausbildungsduldung in ihrer jetzigen oder künftigen Form. Neben der speziellen Ausbildungsduldung gibt es aber auch die allgemeine Ermessensduldung des § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG:

20 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung der Integration geflüchteter Menschen (Fußn. 2), S. 33 f.

21 Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Weiterentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) vom 12. September 2017, NDV 2017, 433 (437).

22 Asylbewerberinnen und -bewerber kann eine Ausbildung gemäß § 61 Abs. 1 und 2 AsylG i.V.m. § 32 Abs. 2 Nr. 2 BeschV zustimmungsfrei nach drei Monaten erlaubt werden, sofern sie nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung (Erstaufnahmeeinrichtung) zu wohnen, insofern wäre der Zugang für die genannten Gruppen einheitlich nach drei Monaten zu eröffnen.

23 Ausführlich Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung der Integration geflüchteter Menschen (Fußn. 2), S. 4.

Die Abschiebung kann ausgesetzt werden, wenn dringende persönliche oder humanitäre Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen die vorübergehende Anwesenheit der betroffenen Person erfordern. Das kann auf verschiedene Sachverhalte angewandt werden. Im hier diskutierten Zusammenhang haben mehrere Bundesländer²⁴ in ihren verwaltungsinternen Erlassen klargestellt, dass eine solche Ermessensduldung zur Beendigung berufsvorbereitender Maßnahmen erteilt werden kann. Das stimmt mit den Vorläufigen Anwendungshinweisen des Bundesministeriums überein.²⁵ Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass dies gerade für die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe wichtig sein kann. Er begrüßt daher die genannte Praxis und regt ihre bundesweite Beachtung an.

C. Beschäftigungsduldung

Mit § 60c AufenthG-E wird die Vorgabe der Eckpunkte der Bundesregierung zur Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten vom 2. Oktober 2018 umgesetzt, „Kriterien für einen verlässlichen Status Geduldeter (zu) definieren, die durch ihre Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt sichern und gut integriert sind.“²⁶ Der Entwurf setzt dies durch eine neu geschaffene Beschäftigungsduldung in § 60c AufenthG-E um. Hiernach darf nicht abgeschoben werden, wer bei geklärter Identität sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist und bestimmte Integrationskriterien erfüllt.

Dies wird ergänzt um eine neu geschaffene Privilegierungsregelung in § 25b AufenthG. § 25b AufenthG gewährt gut integrierten Geduldeten schon jetzt den Übergang in eine Aufenthaltserlaubnis nach acht Jahren ohne Kinder oder sechs Jahren mit Kindern. Mit dem neuen § 25b Abs. 6 AufenthG-E soll die erforderliche Voraufenthaltszeit für Inhaber einer Duldung nach § 60c AufenthG-E auf zweieinhalb Jahre, in denen die Person eine Duldung nach § 60c hatte, abgesenkt werden.²⁷

Der Deutsche Verein erkennt die grundsätzliche Intention an, bei Aufnahme einer Beschäftigung den Aufenthalt nicht zu beenden. Er erkennt ebenso an, dass dies mit der Möglichkeit eines schnelleren Übergangs in eine Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration gemäß § 25b AufenthG verbunden wird. Dies muss allerdings so ausgestaltet sein, dass die geforderten Integrationsleistungen auch realistisch erbracht werden können. Andernfalls wird nur ein geringer Personenkreis hiervon profitieren. Hier regt der Deutsche Verein Nachbesserungen an.

Gemäß § 60c Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 AufenthG-E muss der Ausländer bzw. die Ausländerin seit mindestens zwölf Monaten geduldet sein, seit mindestens 18 Monaten einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von mindestens 35 Stunden pro Woche nachgegangen sein,²⁸ den eigenen Lebensunterhalt inner-

24 Nachweise bei: Der Paritätische Gesamtverband: Die Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 ff. AufenthG. Praxistipps und Hintergründe, Berlin 2018, S. 8.

25 Allgemeine Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zur Duldungserteilung nach dem Aufenthaltsgesetz vom 30. Mai 2017.

26 Eckpunkte der Bundesregierung zur Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten vom 2. Oktober 2018, S. 2.

27 Für die tatsächlich zu veranschlagende Voraufenthaltszeit müssen zu den zweieinhalb Jahren aber noch die zuvor für § 60c AufenthG erforderlichen mindestens zwölfmonatige Duldung sowie die vorausgehende Dauer des Asylverfahrens hinzugerechnet werden; je nach Dauer des Asylverfahrens wird man also von einer mindestens vierjährigen Voraufenthaltszeit ausgehen müssen.

28 Mit Ausnahmen für Alleinerziehende.

halb der letzten zwölf Monate eigenständig gesichert haben und über hinreichende mündliche Kenntnisse der deutschen Sprache²⁹ verfügen.

Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass damit hohe Hürden aufstellt werden. Womöglich wird nur eine sehr geringe Personenzahl sie erfüllen können.

I. Rückwirkend zu prüfende Sicherung des Lebensunterhalts

Bei keinem Aufenthaltstitel³⁰ des AufenthG wird tatbestandlich eine rückwirkend für die Vergangenheit zu ermittelnde Sicherung des Lebensunterhalts gefordert. Zwar muss der Antragsteller bzw. die Antragstellerin bei allen außer den humanitären Aufenthaltstiteln den Lebensunterhalt eigenständig sichern. Erforderlich ist dabei nach der Rechtsprechung aber nur „(...) die positive Prognose, dass der Lebensunterhalt des Ausländer in Zukunft auf Dauer ohne Inanspruchnahme anderer öffentlicher Mittel gesichert ist.“³¹ Hier besteht ein systematischer Widerspruch: Die Duldung vermittelt als reines Vollzugshindernis den deutlich schwächeren Rechtsstatus als ein Aufenthaltstitel. Dennoch soll die Beschäftigungsduldung höhere Anforderungen stellen, als sie bei jedem Aufenthaltstitel gestellt werden. Der Deutsche Verein regt an, die Sicherung des Lebensunterhalts auf eine Prognose wie bei Aufenthaltstiteln zu beschränken.

II. Identitätsklärung: Frist und tatbestandliche Ausweitung auf den Ehegatten

Gemäß § 60c Abs. 1 Nr. 1 AufenthG-E müssen die Identitäten sowohl der ausreisepflichtigen Person als auch der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners geklärt sein. Je nach Zeitpunkt der Einreise ist auch hier die Frist, bis zu der die Klärung erfolgt sein muss, in den Ziffern a) bis d) unterschiedlich ausgestaltet. In Bezug auf die Frist verweist der Deutsche Verein entsprechend auf die oben B.V. 1 genannten Argumente, wonach eine Klärung der Identität erst zum Zeitpunkt der Beantragung der Duldung gefordert werden sollte.

III. Mindestens zwölfmonatige vorangegangene Duldung

Der ausreisepflichtige Ausländer bzw. die ausreisepflichtige Ausländerin muss gemäß § 60c Abs. 1 Nr. 2 AufenthG-E seit mindestens zwölf Monaten im Besitz einer Duldung gewesen sein. Das schränkt den Personenkreis, auf den die Neuregelung angewandt werden könnte, erheblich ein. Der Deutsche Verein regt eine Verkürzung der in § 60c Abs. 1 Nr. 2 AufenthG-E vorgesehenen Frist an.

29 Das entspricht dem Niveau A 2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

30 Aufenthaltstitel ist der übergreifende Begriff für alle nach dem AufenthaltsG legalen Formen des Aufenthalts, also Visum, Aufenthaltserteilung, Blaue Karte EU, ICT-Karte, Mobile-ICT-Karte, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU.

31 BVerwG, Urteil vom 29. November 2012, 1 C 4.12, Rdnr. 25.

Der Wortlaut „seit“ fordert zudem einen ununterbrochenen Besitz einer Duldung; selbst kurzfristige oder unverschuldeten Unterbrechungen, zu denen es z.B. bei verzögerter Ausstellung der Anschlussduldung infolge behördlicher Überlastung kommen kann, führen zu einer neuen Jahresfrist. Der Deutsche Verein regt an, das Wort „seit“ zu streichen und darauf abzustellen, dass die Person sich insgesamt mindestens für die in § 60c Abs. 1 Nr. 2 AufenthG-E festzulegende Dauer geduldet in Deutschland aufgehalten hat und im Zeitpunkt der Erteilung der Beschäftigungsduldung im Besitz einer Duldung ist.

IV. 18-monatige Vorbeschäftigung von mindestens 35 Wochenstunden

Gemäß § 60c Abs. 1 Nr. 3 AufenthG-E muss der ausreisepflichtige Ausländer bzw. die ausreisepflichtige Ausländerin seit mindestens 18 Monaten einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von mindestens 35 Stunden pro Woche nachgegangen sein, wobei für Alleinerziehende nur eine 20-Stunden-Beschäftigung erforderlich ist.

Der Deutsche Verein regt auch hier an, die erforderliche Dauer der vorangegangenen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu verkürzen. Hierdurch würde man früher Rechtssicherheit für die Betroffenen ebenso wie für Arbeitgeber schaffen. Auch wäre der integrationspolitisch zu begrüßende Übergang in eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25b AufenthG-E früher möglich.

Darüber hinaus stellt sich auch hier das Problem, dass die Formulierung „seit“ mindestens 18 Monaten eine ununterbrochene Beschäftigung voraussetzt. Auch bei der Beschäftigung kann es ohne Verschulden des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin zu (kurzzeitigen) Unterbrechungen kommen. Der Deutsche Verein regt an, das Wort „seit“ zu streichen und neben einer Mindestbeschäftigungsdauer für die in § 60c Abs. 1 Nr. 3 AufenthG-E, für die eine bestimmte Rahmenfrist festgelegt werden mag (etwa 12 Monate in den letzten 18 Monaten) eine Mindestbeschäftigungsdauer des aktuellen Arbeitsverhältnisses (etwa drei Monate) vorzusehen.

D. Ausweitung des Arbeitsverbots

Bislang besteht ein absolutes Arbeitsverbot gemäß § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG für Geduldete aus sicheren Herkunftsstaaten, deren Asylantrag abgelehnt wurde. Das Arbeitsverbot soll also bislang dazu beitragen, die Asylantragstellung für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten unattraktiv zu machen.

Nun wird es gemäß § 60a Abs. 6 AufenthG-E ausgeweitet auf alle Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, auch wenn sie keinen Asylantrag gestellt oder diesen zurückgenommen haben. Damit wird das Instrument der sicheren Herkunftsstaaten vom Asylverfahrensrecht gelöst. Hierdurch werden dem genannten Personenkreis ein rechtssicherer Aufenthalt und eine Bleibeperspektive trotz zunehmender Integration verwehrt.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
Michael Löher, Vorstand
Michaelkirchstr. 17/18
10179 Berlin
www.deutscher-verein.de
E-Mail info@deutscher-verein.de

Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Vorbereitung und Begleitung der Berufsausbildung Geflüchteter

Die Stellungnahme (DV 26/23) wurde am 17. September 2024
vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.

Inhalt

1. Vorbemerkung	4
2. Allgemeine Grundsätze für Vorbereitung und Begleitung der Berufsausbildung	5
2.1 Chancen erkennen	5
2.2 Fluchtspezifische Herausforderungen erkennen	5
2.3 Geschlechtsspezifische Herausforderungen erkennen	9
2.4 Institutionelle Zusammenarbeit und Vernetzung als Erfolgsfaktor nutzen	10
3. Vorbereitung der Berufsausbildung	10
3.1 Beratung und Berufsorientierung:	
Fluchtspezifische Herausforderungen aufgreifen	10
3.1.1 Umfassend informieren, beraten und Orientierung geben	10
3.1.2 Vorteile und Chancen einer Berufsausbildung in Beratung aufgreifen	11
3.1.3 Geschlechtssensible Berufsorientierung unterstützen	11
3.1.4 Vorbereitung bedarfsgerecht gestalten	11
3.2 Rechtliche Situation klären	12
3.2.1 Asyl- und aufenthaltsrechtliche Fragen klären	12
3.2.2 Sozialrechtliche Fragen klären	13
3.2.3 Rechtliche Wechselbeziehungen berücksichtigen	13
3.2.4 Rechtskreiswechsel begleiten	14
3.3 Kompetenzen und Erwartungen klären	14
3.3.1 Umfassendes BildungsClearing durchführen	14
3.3.2 Vorgehen bei fehlendem Schulabschluss klären	15
3.3.3 Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation prüfen	15
3.3.4 Umgang mit non-formal und informell erworbenen Kompetenzen	15
3.3.5 Umgang mit Teilqualifikationen	16
3.4 Vorbereitende Qualifizierungsmaßnahmen nutzen	16
3.4.1 Angebote der Sprachförderung nutzen	16
3.4.2 Angebote, Instrumente und Chancen der Ausbildungsvorbereitung nutzen	18
3.4.3 Assistenzausbildungen nutzen	18
3.5 Bewerbungsprozess unterstützen	19
3.6 Ausbildungsbetriebe gewinnen, unterstützen und vernetzen	19

4. Begleitung der Berufsausbildung	20
4.1 Regelinstrumente nutzen	20
4.2 Berufsausbildung mit Sprachförderung verzähnen	21
4.3 Lernbedingungen berücksichtigen	21
4.4 Zusammenwirken von Berufs- und Berufsfachschule und Betrieb fördern	21
4.5 Ausbildungsbetriebe: Vernetzung und innerbetriebliche Maßnahmen gestalten	22
4.6 Mit Beeinträchtigungen der physischen und psychischen Gesundheit umgehen	22
4.7 Berufsausbildung bedarfsgerecht gestalten	23
4.8 Verweisberatung bei Rassismus und Diskriminierung gewährleisten	23
4.9 Ungewollte Ausbildungsabbrüche verhindern	24
5. Übergang von Berufsausbildung in Beschäftigung	25
5.1 Bewerbungsprozess unterstützen	25
5.2 Instrumente des SGB II und III beim Übergang nutzen	25
5.3 Rechtskreiswechsel begleiten	25
Impressum	26

1. Vorbemerkung

Die vorliegenden Empfehlungen haben das Ziel, zu einer erfolgreichen Vorbereitung und Begleitung der Berufsausbildung Geflüchteter in der Praxis beizutragen. Hier sieht der Deutsche Verein aus den folgenden Gründen Handlungsbedarf: Zum einen ist der Abschluss einer Berufsausbildung wichtig für die Teilhabe am Arbeitsmarkt. Zum anderen hat die Berufsausbildung einen maßgeblichen Einfluss darauf, einen Schritt zu einem finanziell unabhängigen, selbstbestimmten Leben zu gehen. Die erworbenen Kompetenzen können meist auch bei späterer Auswanderung für die Berufsbiografie genutzt werden. Auch bei unsicherem Aufenthaltsstatus kann eine Berufsausbildung Perspektiven auf rechtmäßigen Aufenthalt eröffnen. Darüber hinaus bestehen für Geflüchtete ebenso wie für ausbildende Stellen fluchtspezifische Herausforderungen, die vor und während einer Berufsausbildung sowie beim Übergang in die Beschäftigung als Fachkraft zu berücksichtigen sind.

Zu den Geflüchteten zählen in diesen Empfehlungen Asylbewerberinnen und -bewerber, Schutzberechtigte, Inhaberinnen und Inhaber sonstiger humanitärer Aufenthaltstitel sowie Personen mit Duldung.¹ Die Empfehlungen erfassen staatlich anerkannte duale und schulische Berufsausbildungen nach Bundes- und Landesrecht. Gerade schulische Berufsausbildungen werden von vielen Geflüchteten ergriffen, haben für Soziale Berufe eine hohe Bedeutung und können hier einen Beitrag zum Fachkräftemangel leisten.

Die Empfehlungen konzentrieren sich auf die Beratung und Begleitung unter Berücksichtigung fluchtspezifischer Herausforderungen. Sofern Rechtsfragen angesprochen werden, geschieht dies, um auf Beratungsansätze und den rechtlichen Handlungsrahmen hinzuweisen. Juristische Details werden nicht vertieft. Hierfür wird auf eigenständige Handreichungen verwiesen.

Der Deutsche Verein empfiehlt zusammenfassend einen chancenorientierten Ansatz, der Kompetenzen und Ressourcen Geflüchteter wertschätzt und zugleich flucht- und geschlechtsspezifische Herausforderungen erkennt und aufgreift. Auch vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels betont der Deutsche Verein das gesamtgesellschaftliche Interesse, geflüchtete Menschen erfolgreich in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Die Zusammenarbeit zwischen allen an der Berufsausbildung beteiligten Institutionen sollte als Erfolgsfaktor genutzt werden. Der Deutsche Verein empfiehlt eine zeitlich durchgehende Beratung und Begleitung während der Vorbereitung der Berufsausbildung, ihrer Durchführung und des anschließenden Übergangs in eine Beschäftigung. Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass dies ausreichende Haushaltssmittel für personelle Ressourcen voraussetzt.

Zielgruppe der Empfehlungen sind mit Arbeitsmarktintegration befasste Fach- und Leitungskräfte der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen einschließlich der Arbeitsverwaltung, von freien Trägern, aus Netzwerken und der Zivilgesellschaft sowie ausbildende Stellen der schulischen und dualen Berufsausbildung und die Strukturen der Sozialpartner und beruflichen Selbstverwaltung.

Ihre Ansprechpartner
im Deutschen Verein:
Dr. Tillmann Löhr.

¹ So bereits Deutscher Verein, Voraussetzungen für Berufsausbildung und Berufsausbildungsförderung für Geflüchtete – Eine Handreichung des Deutschen Vereins vom 16. Juni 2021, DV 25/20, S. 2.

2. Allgemeine Grundsätze für Vorbereitung und Begleitung der Berufsausbildung

2.1 Chancen erkennen

Der Deutsche Verein wirbt dafür, Chancen zu erkennen, und empfiehlt, die Kompetenzen und Ressourcen Geflüchteter wertzuschätzen. Viele bringen Mehrsprachigkeit, hohe Stressresistenz, Motivation, Zielstrebigkeit und Durchhaltevermögen mit, haben Verbindungen in migrantische Communities, zeigen oft hohe Betriebstreue, bringen neue Perspektiven ein und erhöhen die Fähigkeit zu Innovation.

Der Weg in eine Berufsausbildung birgt mehrere Übergänge und Herausforderungen: das Ankommen nach der Flucht, Sprachförderung, Berufsorientierung, ausbildungsvorbereitende Maßnahmen, qualifizierte Berufsausbildung sowie die erste Phase einer anschließenden Beschäftigung. Der Deutsche Verein empfiehlt, in diesen Phasen eine durchgehende Beratung und Begleitung sowie, beim Übergang zwischen begleitenden Institutionen, gut gestaltete Übergaben zu gewährleisten. Dabei empfiehlt er einen individuellen Ansatz, der die Lebensumstände des bzw. der Geflüchteten ebenso wie regionale Besonderheiten berücksichtigt.

2.2 Fluchspezifische Herausforderungen erkennen

Der Deutsche Verein empfiehlt, bei der Vorbereitung, Aufnahme und Absolvierung einer Berufsausbildung die spezifischen individuellen Lebenslagen zu berücksichtigen, die sich aus einer Fluchtgeschichte ergeben:

- Geflüchtete haben das komplexe deutsche Bildungs- einschließlich des Ausbildungssystems seltener oder nur teilweise durchlaufen. Oft fehlt ein Überblick über die Bandbreite der Ausbildungsberufe sowie die beteiligten Akteure und Lebens- bzw. Lernorte. Auch die duale Berufsausbildung ist in den meisten Herkunftsländern Geflüchteter unbekannt. In vielen Herkunftsstaaten wird der Betrieb als Lernort geringwertiger wahrgenommen als akademische oder schulische Ausbildungsorte. Berufe der dualen Berufsausbildung hingegen sind in Deutschland ein Regelfall, der mit hohem Ansehen verbunden ist.
- Die Attraktivität und gesellschaftliche Wahrnehmung einzelner Berufe unterscheiden sich häufig je nach Herkunftsland. Berufe, die in Deutschland hohes Ansehen genießen und gute Entwicklungs- und Verdienstmöglichkeiten bieten, können in anderen Staaten anders bewertet werden. Sie werden von Geflüchteten unter Umständen als unattraktiv wahrgenommen. Das kann auch umgekehrt der Fall sein.
- Formale Qualifikationen sind auf dem deutschen Arbeitsmarkt wichtiger als in vielen Herkunftsländern Geflüchteter. Dort sind sie für die berufliche Akzeptanz, Bewerbungschancen, Arbeitsplatzsicherheit und berufliche Fortentwicklung nicht so bedeutsam. Gleichermaßen gilt für die Höhe des Gehalts. Letzteres ist auch für spätere Rentenansprüche wichtig. Aufenthaltsrechtlich eröffnen Aufnahme und Abschluss einer Berufsausbildung mehr Bleibeperspektiven als eine qualifikationsunabhängige Beschäftigung.

- Diesen allgemeinen Vorteilen einer abgeschlossenen Berufsausbildung steht oft der individuelle Wunsch Geflüchteter gegenüber, erst einmal Geld zu verdienen und Tätigkeiten aufzunehmen, die keine oder eine geringe Qualifikation voraussetzen. Dies kann bei Geflüchteten ein Spannungsverhältnis zwischen Motivation für eine Berufsausbildung und Aufnahme einer unqualifizierten Beschäftigung bzw. Helfertätigkeit schaffen. Aufgrund finanzieller, häufig familiärer Erfordernisse, den Lebensunterhalt zu sichern, sowie mit Blick auf den Familiennachzug wird teilweise die schnelle Erwerbsaufnahme gegenüber der Berufsausbildung bevorzugt.
- Die meisten hier aufgewachsenen Menschen absolvieren eine Berufsausbildung als Jugendliche oder junge Erwachsene am Übergang zwischen Schule und Beruf. Unter Geflüchteten sind auch ältere Personen vertreten. Sie haben oft eine längere Berufstätigkeit hinter sich. Ein Spannungsverhältnis kann entstehen, wenn sie kurzfristig in den Berufsalltag zurückkehren möchten, statt eine Berufsausbildung einschließlich Vorbereitungsmaßnahmen auf sich zu nehmen. Haben sie non-formale Qualifikationen, kann zudem eine Entscheidung zwischen Berufsausbildung und Nachqualifizierung erforderlich sein.
- Viele Geflüchtete haben eine unterbrochene Schul-, Ausbildungs- oder Erwerbsbiografie. Werden vorangegangene Schul- oder Ausbildungsabschlüsse nicht anerkannt, kann das als fehlende Wertschätzung empfunden werden.
- Meist sind mehrjährige Qualifizierungsschritte erforderlich, die gegebenenfalls Alphabetisierung, den Erwerb von Deutschkenntnissen, vorbereitende Maßnahmen, das Nachholen eines Schulabschlusses oder den Abschluss einer Berufsausbildung umfassen können. Das erfordert ein hohes Maß an Ausdauer, Motivation und Stabilität.
- In den meisten Bundesländern endet die Schul- bzw. Berufsschulpflicht mit Eintritt der Volljährigkeit bzw. Ende des Schuljahrs, in dem diese eintritt.² Es gibt junge Geflüchtete, die nach der Volljährigkeit oder kurz davor nach Deutschland kommen, aber keinen anerkennungsfähigen Schulabschluss haben. Dann kann ein allgemeinbildender Schulabschluss zeitlich nicht innerhalb der Schulpflicht erlangt werden. Er ist bei dualen Berufsausbildungen keine formale Voraussetzung, wird faktisch aber oft so betrachtet und je nach regionalem Ausbildungsmarkt bestehen dann geringere Chancen auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz. Mit Blick auf vollzeitschulische Ausbildungen, in denen häufig ein Schulabschluss verlangt wird, besteht dann kein Zugang oder ein beschwerlicher Weg über Kurse, mit denen Hauptschul- oder Mittlerer Schulabschluss nachgeholt werden.
- In einzelnen Herkunfts ländern kann Schule von Frontalunterricht geprägt sein. Diskussion, Konfliktfähigkeit, Transfer des Wissens auf andere Sachverhalte oder die Reflektion der eigenen Rolle werden dann wenig gefördert. Das kann Geflüchtete vor Herausforderungen stellen, wenn diese Fähigkeiten in der Berufs- oder Berufsfachschule verlangt werden.

² Anders in Bayern und Thüringen, hier gilt die Berufsschulpflicht außerhalb eines Ausbildungsverhältnisses bis zum 21. Lebensjahr, siehe § 21 Abs. 1 Satz 3 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG); Art. 39 Abs. 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).

- Die Situation Geflüchteter ist von aufenthalts- und sozialrechtlichen Vorschriften bestimmt. Je nach Aufenthaltsstatus ist die Perspektive auf dauerhaften, rechtmäßigen Aufenthalt unsicher, insbesondere bei Asylsuchenden und Personen mit Duldung. Gleiches gilt für den rechtlichen Zugang zum Arbeitsmarkt sowie zu einzelnen Förderinstrumenten des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) und, bei schulischen Ausbildungen, des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (BAföG). Auch die Verteilung nach dem Königsteiner Schlüssel, räumliche Beschränkungen und Wohnsitzregelungen können die eigenständige Planung beeinträchtigen, zu einer Trennung von sozialem Umfeld oder Familienangehörigen führen sowie bereits begonnene Bildungsbemühungen unterbrechen oder beenden.
- Flucht ist ein Einschnitt und bringt existenzielle Herausforderungen mit sich. Dies ist damit verbunden, in einem neuen Staat und gesellschaftlichen Umfeld heimisch zu werden. Hinzu kommen in der Regel der Verlust von beruflicher und sozialer Stellung sowie nun nicht mehr stabilisierender soziale Unterstützungsnetzwerke aus dem Herkunftsland. Aufenthaltsrechtliche Unsicherheit kann zu einem permanenten Unruhezustand führen, der die Entwicklung langfristiger Perspektiven hindert.
- Geflüchtete haben zu Beginn des Aufenthalts meist keine oder unzureichende Deutschkenntnisse. Diese sind aber unverzichtbare Voraussetzung für eine erfolgreiche Berufsausbildung. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) geht davon aus, dass für die Aufnahme einer Berufsausbildung im Allgemeinen das Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) vorliegen sollte.³ In der Praxis werden teilweise auch unterhalb dieses Sprachniveaus Ausbildungsverträge geschlossen. Das gibt Betrieben Spielraum, Geflüchtete mit Blick auf ihre Potenziale einzustellen, wenn ausbildungsbegleitend Sprachförderung angeboten wird. Es kann aber zu Frustration bei Auszubildenden führen, wenn in Betrieb und Berufs- bzw. Berufsfachschule dennoch ein hohes Niveau erwartet wird. Darüber hinaus enthält jede Berufsausbildung fachspezifische Begriffe und Wendungen, die Geflüchteten auch bei sonst ausreichendem Sprachniveau viel abverlangen.
- Die Deutschförderung führt zu erhöhtem Abstimmungsbedarf mit Betrieben. Duale Berufsausbildung findet an den Lernorten Berufsschule und Ausbildungsbetrieb statt. Bei Geflüchteten kommt als dritter Lernort gegebenenfalls der Sprachförderung hinzu. Es kann zu Konflikten und Überforderung Auszubildender kommen, wenn Betriebe auf deren Präsenz im Betrieb drängen, ohne ausreichend Freistellungen für den Erwerb deutscher Sprachkenntnisse zu ermöglichen.
- Der Erwerb von Deutschkenntnissen und das Lernen für die Berufs- oder Berufsfachschule werden erschwert, wenn Betroffene in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft mit Mehrbettzimmern untergebracht sind. Rückzugsmöglichkeiten fehlen, und eine Ausstattung mit Internetzugang und digitalen Endgeräten ist nicht immer gewährleistet. Fehlender Rückzugsraum kann auch in privat gemietetem Wohnraum ein Problem sein, wenn wegen an-

³ BA: Fachliche Weisungen Berufsvorbereitende Maßnahmen (BvB 1 bis 3 und BvB-Pro) Drittes Sozialgesetzbuch, Gültig ab: 1. August 2023, 52.2.5.

gespannter Wohnungsmärkte und hoher Mieten größere Familien in kleinen Wohnungen leben.

- Die Unterbringung in ländlichen Räumen mit schwach ausgebautem öffentlichem Nahverkehr kann Einschränkungen bei der Mobilität mit sich bringen, die bei der Planung einer individuellen Maßnahme berücksichtigt werden müssen. Ohne soziale Netzwerke und familiäre Bindungen sind Fahrgemeinschaften oder das Ausleihen von Beförderungsmitteln schwieriger als bei hier aufgewachsenen Auszubildenden. Viele Geflüchtete haben (noch) keinen anerkannten Führerschein. Beratungs- und Unterstützungsangebote sind oft weniger ausgebaut als in Ballungsräumen.
- Je nach individueller Fluchtgeschichte können Beeinträchtigungen der psychischen oder physischen Gesundheit entstanden sein. Verfolgungserfahrungen und Traumata können den Alltag einschließlich der Lern- und Arbeitsfähigkeit beeinträchtigen.
- Geflüchtete sind bei Bewerbung und Beschäftigung sowie in weiteren Lebensbereichen, etwa auf dem Wohnungsmarkt, häufig von Diskriminierung, insbesondere Rassismus betroffen.
- Religion spielt für viele Geflüchtete eine wichtige Rolle im Alltag. Vielen Geflüchteten gibt sie Kraft und Stressresilienz in der Ausbildung. Von Arbeitgebern wird das nicht immer ausreichend als Ressource wertgeschätzt und bei der innerbetrieblichen Organisation berücksichtigt.
- In vielen ausbildenden Betrieben sowie Berufs- und Berufsfachschulen fehlen Kenntnisse über die oben genannten Herausforderungen oder den Umgang damit.

2.3 Geschlechtsspezifische Herausforderungen erkennen

Neben den fluchtspezifischen Herausforderungen gibt es auch geschlechtsspezifische. Hier gilt es einerseits, häufig auftretende geschlechtsspezifische Aspekte zu adressieren. Andererseits gilt es, dies ohne Stereotypisierung zu tun und die Unterschiedlichkeit der jeweiligen Gruppe beispielsweise hinsichtlich Alter, Familienstand, Lebenssituation, Bildungsbiografie und ökonomischer Situation im Blick zu behalten. Das ist auch angesichts sehr unterschiedlicher Fallkonstellationen wichtig. Das Bild geflüchteter Frauen war lange davon geprägt, dass sie teils aus Gesellschaften kommen, in denen sie weniger stark an Erwerbsarbeit beteiligt sind. Wo dies der Fall ist, kann es sich lohnen, in Austausch mit ihnen sowie ihren Familienangehörigen zu kommen. Zunehmend aber haben viele geflüchtete Frauen einen ausgeprägten Wunsch nach dem Erwerb von Sprachkenntnissen und beruflicher Qualifizierung, um Verantwortung für sich und ihre Familie zu übernehmen. Oft kommen sie gegenüber den Männern zeitlich verzögert in die Beratung oder werden zurückhaltend beraten, weil ihnen vorrangig Aufgaben der Kinderbetreuung zugeschrieben werden. Der Deutsche Verein empfiehlt, folgende geschlechtsspezifische Herausforderungen in der Beratungstätigkeit zu berücksichtigen:

- Die Lebenssituation von Frauen kann sowohl von geschlechtsspezifischer Verfolgung in den Herkunftsländern als auch von geschlechtsspezifischen Erfahrungen auf der Flucht sowie nach der Ankunft in Deutschland, etwa durch Ausbeutung und Gewalt, beeinflusst sein.
- Verlässliche Kinderbetreuung ist für Eltern eine wesentliche Voraussetzung, um berufsvorbereitende Maßnahmen in Anspruch nehmen zu können. Das betrifft in der Praxis vor allem Mütter. Die Betreuung von Kindern und die Vereinbarkeit sind beim Erwerb von Deutschkenntnissen, vorbereitenden Maßnahmen (s.u. 3.4) und der Berufsausbildung zu berücksichtigen. Das gilt nicht nur für Kinder im Kita-Alter, sondern auch für schulpflichtige Kinder. Entsprechendes gilt für die Pflege von Angehörigen.
- Frauen und Männern werden bestimmte geschlechterstereotype Rollen zugeschrieben. Frauen und LGBTIQ+ sind bei Beratung und Vermittlung durch Behörden oder Träger mancherorts von Mehrfachdiskriminierung bzw. dem Zusammenwirken von Diskriminierungsmerkmalen (Intersektionalität) betroffen.
- In vielen Herkunftsländern, aber auch in Deutschland, werden bestimmte Berufe typischerweise mit einem bestimmten Geschlecht verbunden. Häufig fühlen sich Personen des jeweils anderen Geschlechts dann von diesen Berufen nicht angesprochen.

2.4 Institutionelle Zusammenarbeit und Vernetzung als Erfolgsfaktor nutzen

Die Berufsausbildung Geflüchteter liegt an der Schnittstelle zwischen Migrations-, Integrations-, Sozial-, Bildungs- und Arbeitsmarktpolitik. Daher ist eine Fülle öffentlicher und zivilgesellschaftlicher Institutionen daran beteiligt.⁴ Insbesondere nach 2015 sind bundesweit viele kommunale Netzwerke und Kooperationen entstanden, die Geflüchtete bei der Vorbereitung einer Berufsausbildung und dem Eintritt in den Arbeitsmarkt unterstützen. Je nach lokalen Gegebenheiten haben sich sehr heterogene Modelle herausgebildet. Bei aller Unterschiedlichkeit gelten als Erfolgsfaktoren: Regelmäßiger Austausch, Abstimmung, Koordinierung von Maßnahmen, gemeinsame Planung von Programmen oder Prozessen, Kooperationsvereinbarungen oder gemeinsame Fallkonferenzen.⁵ Dabei ist es sinnvoll, koordinierende Stellen zu identifizieren. Der Deutsche Verein stellt fest, dass solche Strukturen ein wichtiger Erfolgsfaktor für die erfolgreiche Integration Geflüchteter in Berufsausbildung und Arbeitsmarkt sind und empfiehlt, sie vor Ort aufzubauen, nachhaltig zu sichern und zu nutzen. Er verweist darauf, dass hier auch ein Austausch über lokale Angebote als wichtige Ergänzung zu Bundes- und Landesangeboten sowie vom Europäischen Sozialfonds (ESF) geförderten Programmen erfolgen kann.

3. Vorbereitung der Berufsausbildung

3.1 Beratung und Berufsorientierung: Fluchspezifische Herausforderungen aufgreifen

3.1.1 Umfassend informieren, beraten und Orientierung geben

Der Deutsche Verein empfiehlt, fortlaufend zum deutschen Bildungs- einschließlich des Ausbildungssystems zu beraten. Das beinhaltet die Bandbreite von Berufen, die beteiligten Institutionen, die rechtlichen Rahmenbedingungen, Inhalte und Dauer einer Berufsausbildung sowie Informationen zu nicht-akademischer Ausbildung, insbesondere über die in vielen Ländern unbekannte duale Berufsausbildung. Dabei empfiehlt der Deutsche Verein einen chancenorientierten Ansatz: Er sollte Bedeutung, Ansehen und Verdienstmöglichkeiten bestimmter Ausbildungsberufe vermitteln. Er sollte über den Bildungsaufstieg aufklären, der aus einer Berufsausbildung folgen kann – Erwerb des mittleren Schulabschlusses sowie Weg zu Fachabitur und Studium als mögliche Folgeschritte. Und er sollte mögliche positive aufenthaltsrechtliche Folgen des Abschlusses einer Berufsausbildung aufgreifen.

Der Deutsche Verein empfiehlt für diese oft mehrjährigen Qualifizierungsschritte, die immer wieder neue Entscheidungen erfordern, eine konstante Begleitung durch Beratungsstellen, wenn möglich mit festen Ansprechpersonen, oder durch Konzepte wie Patenschaften oder Mentoring (s. auch 3.4.1, 4.4, 4.5).

4 Zur Veranschaulichung siehe Auflistung bei https://www.netzwerk-iq.de/fileadmin/Redaktion/Downloads/Fachstelle_Einwanderung/Publikationen_2021/Minor_FE_AMintegration_von_Migrantinnen_2021.pdf, S. 33 (19. September 2024).

5 Siehe bspw. Hilkert, B./Pötter, N./Dietrich, A.: Abschlussbericht des Forschungsprojekts „Chancen des Zugangs zur beruflichen Bildung für bleibeberechtigte junge Geflüchtete: Möglichkeiten und Hindernisse in der Beratung und Unterstützung“, Bonn 2020; Pötter, N./Grüner, T./Jost, K.: Abschlussbericht des Forschungsprojekts „Lokale Unterstützungsketten für bleibeberechtigte junge Geflüchtete: Kooperationspotenziale professioneller und bürgerschaftlicher Akteure in München für die Integration in Ausbildung und Beruf“, München2022; Stöbe-Blossey, S./Enssen, S./Ruth, Marina: Die Landesinitiative „Gemeinsam klappt's“: Integrationschancen für junge volljährige Geflüchtete in Nordrhein-Westfalen. Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung März 2023. Duisburg 2023: Institut Arbeit und Qualifikation. IAQ-Forschung 2023-03; Hörbst, V./Saxinger, M.: Heterogenes Netzwerken, in: „MIND THE GAP!“ – Geflüchtete am Übergang von der Schule in den Beruf – Praxis- und Lösungsansätze der IvAF-Netzwerke, Berlin 2020.

Diese Begleitung sollte in einem wechselseitigen Austausch erfolgen, der die Bedarfe, Neigungen, Stärken und Kompetenzen (s.u. 3.3.3 und 3.3.4) des bzw. der Geflüchteten berücksichtigt und bei der Selbstreflexion unterstützt. In diesem Zusammenhang sollte auch die Elternarbeit stärker in den Blick genommen werden, da Eltern oft ein bedeutender Einflussfaktor bei der Berufsorientierung und Berufswahl sind.

3.1.2 Vorteile und Chancen einer Berufsausbildung in Beratung aufgreifen

Der Deutsche Verein empfiehlt, Vorteile und Chancen einer Berufsausbildung (s.o. 2.2) hervorzuheben. In einer individuellen qualifizierten Beratung sind Entwicklungsmöglichkeiten und Alternativen zu besprechen. Grundsätzlich sollte das Ziel einer formalen Qualifikation in den Vordergrund gestellt werden. Trotzdem ist Beratung ergebnisoffen. Um die Entscheidung dafür zu erleichtern, sollte auch über finanzielle Unterstützung und Anreize informiert werden. Dazu gehört eine Auseinandersetzung mit ausbildungsbegleitenden finanziellen Leistungen, insbesondere Berufsausbildungsbeihilfe gemäß § 56 SGB III und BAföG bei schulischen Berufsausbildungen.⁶ Dazu gehört bei unter 25-Jährigen Leistungsberechtigten im SGB II-Bezug weiter eine Information über den Freibetrag von derzeit 538,- €, der bei Berufsausbildungen und einzelnen Vorbereitungsmaßnahmen nicht als Einkommen angerechnet wird.⁷

Ebenso können bei ausreichenden Sprachkenntnissen bzw. Berufserfahrung eine verkürzte Ausbildung (§ 8 Berufsbildungsgesetz [BBiG], § 27c Handwerksordnung [HwO]) oder eventuell auch die Zulassung zur Externenprüfung (§ 45 Abs. 2 BBiG, § 37 Abs. 2 HwO) in Frage kommen, wenn sich Geflüchtete gegen die Aufnahme einer Berufsausbildung mit Regelausbildungszeit entscheiden.

3.1.3 Geschlechtssensible Berufsorientierung unterstützen

Der Deutsche Verein empfiehlt, eventuelle stereotype Vorstellungen über vermeintlich geschlechtsspezifische Berufe aufzugreifen und zu erörtern. Am Integrationsprozess Beteiligte sollten für eigene geschlechts- und herkunftsspezifische Rollenwahrnehmungen und -zuschreibungen sensibilisiert sein.

Der Deutsche Verein unterstützt den Vorschlag im Abschlussbericht der Bundesregierung zum Nationalen Aktionsplan Integration, dass Arbeitsmarktakteure eine migrationssensible Gleichstellungsstrategie verfolgen, damit Frauen mit Migrationshintergrund ihre Chancen am Arbeitsmarkt unabhängig von Geschlecht, Familiensituation und Herkunft verwirklichen können. Dazu werden in allen Prozessen einschließlich der Beratung und Vermittlung stereotype Zuschreibungen vermieden. Dies erfordert das Bewusstsein bei den Mitarbeitenden sowie eine aktive Nutzung bestehender Fördermöglichkeiten.

3.1.4 Vorbereitung bedarfsgerecht gestalten

Der Deutsche Verein empfiehlt, über Angebote der Kinderbetreuung zu informieren, bei der Beantragung eng zu begleiten und Maßnahmen in Teilzeit zu prüfen. Im Rahmen des derzeitigen Bundesprogramms „Integration mit Kind plus: Perspektive durch Qualifikation“ in Zuständigkeit des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend werden Angebote der integrationskursbegleitenden

6 Ausführlich Deutscher Verein, Fußn. 1, S. 21 f.

7 Siehe im Einzelnen § 11b Abs. 2b Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II; ab 2025 556,- €.

Kinderbeaufsichtigung gefördert, die subsidiär für noch nicht schulpflichtige Kinder greifen, deren Betreuung nicht über die Regelbetreuung abgesichert werden kann. Neben die genannten Angebote können auch selbst in der Familie oder mit Nachbarn oder freiwillig organisierte Möglichkeiten einer Kinderbeaufsichtigung treten.

Der Deutsche Verein empfiehlt, Maßnahmen in Teilzeit bei Pflege von Angehörigen zu ermöglichen. Die Einstiegsqualifizierung (EQ) war bei Kinderbetreuung und Pflege von Angehörigen gemäß § 54a Abs. 2 Nr. 3 SGB III schon bisher in Teilzeit möglich. Seit April 2024 ist die Beschränkung auf die genannten Fallgruppen aufgehoben. Eine EQ kann ohne Angabe eines Grundes in Teilzeit erfolgen, wenn die individuellen Voraussetzungen vorliegen. Der Deutsche Verein empfiehlt, die EQ in Teilzeit daneben auch für parallele Sprachförderung⁸ oder bei anderen, individuellen Gründen zu nutzen, um Überforderung zu vermeiden.

3.2 Rechtliche Situation klären

Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass die Vorbereitung und Begleitung Geflüchteter komplexe Schnittstellen mehrerer Rechtsgebiete beinhaltet und die einschlägigen Gesetze und Verordnungen oft geändert werden. Er empfiehlt, Mitarbeitenden ausreichend asyl-, aufenthalts- und sozialrechtliche Fortbildungen zu ermöglichen.

3.2.1 Asyl- und aufenthaltsrechtliche Fragen klären

Der Aufenthaltsstatus ist entscheidend für Zugang zum Arbeitsmarkt, räumliche Beschränkungen und Wohnsitzregelungen sowie Art und Umfang des Zugangs zu Integrationskurs und berufsbezogener Deutschsprachförderung. Unterschiede ergeben sich je nachdem, welchen Aufenthaltsstatus die Betroffenen haben. Eventuell stellen sich Fragen der Identitätsklärung. Klärungsbedürftig ist zudem, ob bei unsicherer Aufenthaltsperspektive eine Aufenthaltserlaubnis durch Aufnahme und Abschluss einer Berufsausbildung erlangt werden kann. Geschlechtsspezifische Perspektiven können eine Prüfung der asyl- und aufenthaltsrechtlichen Vorschriften unter anderem zu geschlechtsspezifischer Verfolgung und Menschenhandel erforderlich machen. Der Deutsche Verein empfiehlt, diese Fragen ausgehend vom Aufenthaltsstatus zu klären.⁹

Bürokratische Abläufe sind für Geflüchtete oft eine Belastung. In den Ausländer- und anderen beteiligten Behörden sollten eine Willkommenskultur gemeinsam weiter ausgebaut und Ermessensspielräume ausgeschöpft werden. Der Deutsche Verein empfiehlt, praktische Unterstützung beim Ausfüllen von Dokumenten, der Lektüre von Bescheiden sowie der Kommunikation mit Behörden zu leisten. In Formularen und Bescheiden soll eine verständliche Sprache genutzt werden.

Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass fehlende Transparenz zu Entscheidungsgrundlagen und -prozessen in Behördenverfahren häufig für die beteiligten Akteure eine Herausforderung auch in der Akzeptanz der Entscheidung darstellt.

8 So schon die Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 20/6518, S. 47.

9 Ausf. Deutscher Verein, Fußn. 1. Zu zwischenzeitlichen Änderungen bei Arbeitsmarktzugang und Sprachförderung siehe Rückführungsvorbesserungsgesetz vom 21. Februar 2024, BGBl. I Nr. 54, und Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts vom 21. Dezember 2022, BGBl. I S. 2847.

Vor Ort eine konstruktive, verbindliche Kooperation und Kommunikation zwischen Geflüchteten, unterstützenden Netzwerken und Behörden einschließlich fester Ansprechpersonen auf beiden Seiten aufzubauen, wird meist als Mehrwert und erfolgsfördernd in der Aufnahme einer Berufsausbildung erlebt. Dabei gebieten es Transparenz und Erwartungsmanagement, gegenüber Geflüchteten die Rollenverteilung dahingehend zu erläutern, welche Entscheidungen bei welchen Behörden liegen. Der Deutsche Verein empfiehlt Fortbildungen behördlichen Personals zu interkultureller Kompetenz sowie in Kommunikation, die Akzeptanz, Toleranz, Empathie und Transparenz im Verwaltungshandeln berücksichtigt. Mit Fortbildung der Beratenden kann den genannten Herausforderungen positiv begegnet werden.

Fachkräftemangel, sehr hohe Auslastung der Ausländerbehörden sowie regional unterschiedliche Ausstattung und Organisationsstrukturen führen oft zu langen Bearbeitungszeiten. Verzögerungen bei Beschäftigungs- und Aufenthaltserlaubnis oder Ausbildungsduldung können dazu führen, dass Betriebe sich aus einem angebauten Ausbildungsverhältnis zurückziehen. Der Deutsche Verein empfiehlt die Abstimmung und frühe wechselseitige Information zwischen den involvierten Stellen und Ausländerbehörden, um Verfahrensabläufe effizient zu gestalten und ein Scheitern von Ausbildungsverhältnissen wegen Verzögerungen zu vermeiden.

3.2.2 Sozialrechtliche Fragen klären

Die Klärung sozialrechtlicher Fragen umfasst zum einen Ansprüche auf existenzsichernde Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), des SGB II, des SGB III, bei schulischen Ausbildungen des BAföG und bei unbegleiteten Minderjährigen des SGB VIII. Darüber hinaus sollte eine umfassende Beratung alle Lebensumstände in den Blick nehmen und mögliche Ansprüche wie Wohngeld, Familienleistungen, gesundheitliche und pflegerische Bedarfe sowie Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe prüfen. Die Klärung sozialrechtlicher Fragen umfasst zum anderen Anspruchs- und Ermessensleistungen der Aktiven Arbeitsförderung des SGB III, der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit des SGB II und ggf. der Jugendsozialarbeit nach dem SGB VIII. Der Deutsche Verein empfiehlt, die genannten Anspruchs- und Ermessensleistungen umfassend zu prüfen.¹⁰ Daneben empfiehlt der Deutsche Verein auch hier praktische Unterstützung beim Umgang mit Behörden wie unter 3.2.1. beschrieben.

3.2.3 Rechtliche Wechselbeziehungen berücksichtigen

Asyl- und Aufenthaltsrecht stehen in komplexen Wechselbeziehungen zum Sozialrecht. Der aufenthaltsrechtliche Status eröffnet oder verschließt den Zugang zum Arbeitsmarkt, zu Förderinstrumenten des SGB II und SGB III sowie zu existenzsichernden Leistungen nach dem AsylbLG oder dem SGB II. Zugleich kann sich die Inanspruchnahme existenzsichernder Leistungen nach dem SGB II bei nicht-humanitären Aufenthaltstiteln negativ auf den Aufenthaltsstatus auswirken – beziehungsweise die (überwiegend) eigenständige Lebensunterhaltssicherung positiv. Der Deutsche Verein empfiehlt, diese Wechselbeziehungen in Beratung und Planung einzubeziehen (s.u. 3.2.4 und 3.4.3).

¹⁰ Laufend aktualisierte Arbeitshilfen bspw. unter <https://www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeits-hilfen/> (19. September 2024).

3.2.4 Rechtskreiswechsel begleiten

Mit dem Wechsel des aufenthaltsrechtlichen Status kann ein Rechtskreiswechsel vom AsylbLG ins SGB II erfolgen.¹¹ Vor allem in Fällen einer positiven Asylentscheidung oder eines Übergangs von einer Duldung in eine Aufenthaltserlaubnis erfolgt ein Wechsel vom AsylbLG ins SGB II. Dieser führt zu einem Wechsel der Zuständigkeit: Statt der nach § 10 AsylbLG zuständigen Leistungsbehörde – oft: Sozialamt – und der Agentur für Arbeit ist nun das Jobcenter für Leistungen und Fördermaßnahmen zuständig.¹² Sofern der Lebensunterhalt im Einzelfall nicht oder nicht ausreichend eigenständig gesichert werden kann, empfiehlt der Deutsche Verein, auf einen bruchlosen Bezug existenzsichernder Leistungen hinzuwirken. Das umfasst auch den Hinweis darauf, dass Leistungen des Jobcenters gemäß § 37 SGB II beantragt werden müssen. Darüber hinaus bieten sich Kooperationsvereinbarungen, Fallübergaben zwischen den Leistungsträgern, Lotsenkonzepte oder Coaches an, um Übergänge zu gestalten. In einzelnen Kommunen haben sich rechtskreisübergreifende Strukturen bewährt, in denen Einheiten der Sozial-, Arbeits- und Integrationsverwaltung zusammengelegt sind.

Der Deutsche Verein weist zudem darauf hin, dass mit dem Wechsel ins SGB II Förderinstrumente hinzukommen können, die im Rechtskreis des AsylbLG nicht enthalten sind.¹³

3.3 Kompetenzen und Erwartungen klären

3.3.1 Umfassendes Bildungsclearing durchführen

Geflüchtete bringen individuell unterschiedliche Voraussetzungen mit. Klärungsbedürftig sind: Schulbildung und dazu vorliegende oder zu besorgende Zeugnisse einschließlich der Prüfung, ob sie anerkennungsfähig sind; Berufserfahrung; informell oder non-formal erworbene Kompetenzen; formale Berufsqualifikationen einschließlich der Prüfung, ob sie anerkennungsfähig sind; Erhebung des Sprachstands und Bedarf nach Integrationskurs, berufsbezogener Deutschsprachförderung oder anderen Angeboten der Sprachförderung sowie eventueller Bedarf nach Alphabetisierung. Geflüchtete bringen zudem unterschiedliche Wünsche, Erwartungen, Motivationen, fachliche Neigungen und Eignungen (Grundkompetenzen) mit. Der Deutsche Verein empfiehlt, zu Beginn des Beratungsprozesses ein umfassendes Bildungsclearing, etwa im Rahmen der Potenzialanalyse nach § 37 SGB III oder § 15 SGB II, durchzuführen, in dem die genannten Faktoren erhoben und in die weitere Planung einbezogen werden. Daran anschließend kann eine zielgerichtete Verweisberatung zu den jeweils zuständigen Stellen erfolgen. Sofern Ausbildungs- oder Lernmittel wie digitale Endgeräte (s.u. 4.3.) zur Verfügung gestellt werden, sollte zudem erhoben werden, ob das digitale Wissen für den Umgang damit vorhanden oder Unterstützung erforderlich ist.

Der Deutsche Verein empfiehlt, schon im Asylverfahren Kompetenzen zu erheben und Schritte der Arbeitsmarktintegration einzuleiten, damit zum Zeitpunkt eines möglichen Rechtskreiswechsels keine wertvolle Zeit für berufliche Integration verloren gegangen ist. Beides sollte auch in Zeiten, in denen vorrangig Unterbringung und Versorgung Ankommender im Fokus stehen, im Blick behalten werden.

11 In seltenen Fällen nach Verlust einer Aufenthaltserlaubnis auch umgekehrt vom SGB II ins AsylbLG.

12 Ausführlich Deutscher Verein, Fußn. 1, S. 16 f.

13 Ausführlich Deutscher Verein, Fußn. 1, Abschnitte E. II., F I. und F II.3.1.1.

3.3.2 *Vorgehen bei fehlendem Schulabschluss klären*

Auch nach Ende der Schulpflicht kann ein Schulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gemäß § 51 Abs. 3 i.V.m. § 53 SGB III,¹⁴ durch Förderung der beruflichen Weiterbildung gemäß § 81 Abs. 3 SGB III oder je nach landesspezifischen Angeboten beispielsweise durch Abendschulen oder Weiterbildungskollegs nachgeholt werden. Der Deutsche Verein empfiehlt, diese Optionen im Beratungsprozess zu prüfen, insbesondere wenn eine schulische Ausbildung angestrebt wird. Er weist zugleich darauf hin, dass eine duale Berufsausbildung auch ohne Schulabschluss möglich ist.

3.3.3 *Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation prüfen*

Manche Geflüchtete haben bereits eine formale Berufsqualifikation im Ausland erlangt. Mit dem Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (BQFG) sowie den bundes- und landesrechtlichen, berufsspezifischen Gesetzen bestehen Instrumente für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer Zeugnisbewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB). Im ESF Plus-Förderprogramm „IQ – Integration durch Qualifizierung“ wird bundesweit Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung durch Projektträger angeboten.¹⁵ Weitere Beratungsangebote der Länder finden sich auf dem Anerkennungsportal.¹⁶ Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass das Beratungsangebot regional unterschiedlich stark ausgebaut ist. Er empfiehlt, bei Vorliegen eines ausländischen Berufsabschlusses im Wege der Verweisberatung klären zu lassen, ob dessen Anerkennung als Alternative zum Beginn einer neuen Berufsausbildung erfolgversprechend ist. Er empfiehlt weiter, dabei über die Dauer des Anerkennungsverfahrens zu informieren. Der Deutsche Verein regt an, dass die anerkennenden Stellen finanziell und personell ausreichend ausgestattet werden.

3.3.4 *Umgang mit non-formal und informell erworbenen Kompetenzen*

Viele Geflüchtete haben Berufserfahrung, aber keine formale oder anerkennungsfähige Berufsqualifikation. Mit dem Projekt Valikom Transfer ist unter Beteiligung der Handwerks-, Handels- und Landwirtschaftskammern ein standardisiertes Validierungsverfahren geschaffen worden, um non-formal und informell erlangte berufliche Kompetenzen zu bewerten und zu zertifizieren. Auch im Förderprogramm IQ wird mit Kombi Laufbahnberatung eine Möglichkeit angeboten, um im Ausland erworbene non-formale und informelle Kompetenzen sichtbar zu machen. Der Deutsche Verein bewertet Valikom grundsätzlich als sinnvollen Ansatz zur Erfassung non-formaler Kompetenzen. Er empfiehlt, die gewonnenen Erkenntnisse in der Regel so zu nutzen, dass statt eines direkten Zugangs zu einer unqualifizierten Beschäftigung eine formale Berufsausbildung angestrebt wird. So können anhand der genannten Instrumente ein geeigneter Ausbildungsberuf ermittelt, eine verkürzte Berufsausbildung (§ 27c HwO, § 8 BBiG) oder der Weg zu einer Externenprüfung nach § 45 Abs. 2 BBiG oder § 37 Abs. 2 HwO in die Beratung einbezogen werden.¹⁷

14 Beachte für Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung die besonderen Voraussetzungen nach § 52 Abs. 2 SGB III.

15 Übersicht nach Ländern: https://www.netzwerk-iq.de/fileadmin/Redaktion/Downloads/IQ_Publikationen/Allgemeine_Publikationen/Publikation_IQ_Beratungsangebote_barrierefrei.pdf (19. September 2024).

16 www.anerkennung-in-deutschland.de (19. September 2024).

17 Der Deutsche Verein weist ergänzend darauf hin, dass am 19. Juli 2024 das Berufsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz verkündet worden ist (BGBl. 2024 I Nr. 246 vom 23. Juli 2024).

Der Deutsche Verein empfiehlt, informelle Kompetenzen auch dann in den Beratungsprozess einzubeziehen, wenn sie nicht durch Erwerbstätigkeit, sondern – oft von Frauen – durch familiäre Arbeit, Sorgearbeit oder freiberufliche Arbeit im Herkunftsstaat erworben wurden.

3.3.5 *Umgang mit Teilqualifikationen*

Vielfach werden für die Integration Geflüchteter in den Arbeitsmarkt Teilqualifizierungen, d.h. das Erwerben einzelner Qualifizierungsmodule eines Berufs, genutzt. Sie können begleitend zur Berufstätigkeit, als Vollzeitmaßnahme oder in Teilzeit erworben werden. So wird ermöglicht, dass nach Absolvieren mehrerer oder aller Teilqualifikationen die Zulassung zur Externenprüfung beantragt werden kann.¹⁸ Informationen zu Teilqualifizierungen geben die BA, das Jobcenter, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer sowie bei weiteren bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsausbildungen die jeweils für die Ausbildung zuständige Stelle. Der Deutsche Verein erkennt an, dass Kammern von positiven Erfahrungen berichten. Er weist zugleich auf das Risiko hin, dass der Abschluss bei modularem Vorgehen nicht sicher gewährleistet ist und eine formale Qualifikation letztlich nur über die Externenprüfung erworben wird. Er empfiehlt, Teilqualifizierungen in einem Beratungsprozess anzusprechen und sie anhand der individuellen Umstände abzuwägen. Dabei ist zu beachten, dass vorrangig eine direkte, vollqualifizierende Berufsausbildung angestrebt werden sollte. Teilqualifikationen eignen sich für Menschen, denen es über den klassischen Weg der Ausbildung oder Umschulung nicht gelingt, einen Berufsabschluss zu erlangen. Insbesondere für Menschen über 25 Jahre und Langzeitarbeitslose, deren Lernerfahrungen nicht positiv waren bzw. lange zurückliegen, bieten Teilqualifikationen die Chance, berufliche Kenntnisse schrittweise auf- und auszubauen und in einem letzten Schritt mit der Externenprüfung den Berufsabschluss zu erlangen.

Teilqualifizierungen können sich auch anbieten bei Personen mit ausländischer Qualifikation, die einen Nachqualifizierungsbedarf haben. In diesen Fällen kann gegebenenfalls über den Besuch einzelner Teilqualifizierungen der Nachqualifizierungsbedarf gedeckt werden und so zur Berufsanerkennung führen.

3.4 Vorbereitende Qualifizierungsmaßnahmen nutzen

3.4.1 *Angebote der Sprachförderung nutzen*

Die meisten Geflüchteten verfügen bei Ankunft über keine oder unzureichende deutsche Sprachkenntnisse. Mit dem Gesamtprogramm Sprache (GPS), bestehend aus den Integrations- und den Berufssprachkursen, hat die Bundesregierung ein flächendeckendes Angebot der Deutschsprachförderung geschaffen. Das Ziel der Integrationskurse ist die Vermittlung alltagstauglicher Deutschkenntnisse. Darauf aufbauend kann der Sprachunterricht in einem Berufssprachkurs fortgesetzt werden, um die Chancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu verbessern.¹⁹ Daneben gibt es eigene Sprachangebote mancher Länder und Kommunen.

18 Siehe bspw. <https://teilqualifikation.dihk.de/de> (19. September 2024).

19 Ausführlich <https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Migration-und-Arbeit/Anerkennung-und-Qualifizierung/Deutsch-lernen-fuer-den-Beruf/deutsch-lernen-fuer-den-beruf.html> (19. September 2024).

Im Rahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als spezielles Angebot die Berufssprachkurse für Auszubildende (Azubi-BSK) entwickelt. Sie richten sich an Auszubildende mit Migrationshintergrund, die Sprachförderbedarf und einen Ausbildungsvertrag haben. Sie haben nicht das Ziel, den Erwerb eines Sprachzertifikats zu ermöglichen. Die Sprachförderung orientiert sich stattdessen an den individuellen sprachlichen Anforderungen des fächerspezifischen Schulunterrichts in der dualen Ausbildung, beinhaltet ausbildungsspezifisches Fachvokabular und bereitet auf die Zwischen- und Abschlussprüfungen vor. Sie wird angeboten für die Berufsgruppen Handwerk, Gewerbe und Technik; Pflege; Hotel- und Gaststättengewerbe sowie Lager- und Logistik. Sie werden sowohl berufsvorbereitend als auch -begleitend angeboten.²⁰ Der Deutsche Verein empfiehlt, sie schon ausbildungsvorbereitend in Anspruch zu nehmen. Wird regional kein Azubi-BSK angeboten, kann hilfsweise der reguläre Basisberufssprachkurs genutzt werden. An den 2024 mit dem Job-Turbo eingeführten Job-Berufssprachkursen (Job-BSK) können Auszubildende auch teilnehmen, allerdings nur gemeinsam mit Beschäftigten des gleichen Betriebs. Zudem sind die Azubi-BSK besser auf die Bedarfe Auszubildender abgestimmt. Der Deutsche Verein weist ergänzend darauf hin, dass es teilweise Landesangebote für weitere, auch schulische, Berufsausbildungen gibt.

Neben dem formalisierten, schulischen Erwerb von Deutschkenntnissen ist der aktive Sprachgebrauch im Alltag wichtig. Der Deutsche Verein regt an, dies schon vor Beginn einer Berufsausbildung durch betriebliche oder ehrenamtliche Sprachpatenschaften aufzugreifen.

Es kann einen Zielkonflikt geben, wenn die Sprachkenntnisse noch nicht für eine Berufsausbildung ausreichen, aber der Wunsch nach schneller Berufsausbildung besteht, weil sie aufenthaltsrechtliche Sicherheit bringen kann. Der Deutsche Verein empfiehlt erneut, diesen Zielkonflikt in der Beratung zu thematisieren. Er empfiehlt zudem, Möglichkeiten der aufenthaltsrechtlichen Absicherung auch berufsvorbereitender Maßnahmen zu berücksichtigen.²¹

Eine frühe Verzahnung von Fach- und Sprachlernen gilt als effiziente Methode des Sprachlernens. Die Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung (Deutschsprachförderverordnung – DeuFöV) sieht in § 16 DeuFöV vor, Deutschsprachförderung mit Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik nach dem SGB III bzw. SGB II zu verbinden. Verschiedene Angebote der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter verbinden die arbeitsmarktspezifischen Instrumente und die Integrations- oder Berufssprachkurse des BAMF. Dazu zählen zum Beispiel die unten (3.4.2, Fußn. 25) genannten Programme. Der Deutsche Verein bewertet dies als sinnvollen Ansatz, um berufliches und sprachliches Lernen zu verbinden und eine Überforderung der Auszubildenden zu vermeiden. Er empfiehlt, Maßnahmen der Verzahnung fachlichen und sprachlichen Lernens auszubauen und zu nutzen. Das bedarf einer feinfühligen Verknüpfung unter Einbeziehung der individuellen Voraussetzungen. Im Einzelfall kann auch die Verknüpfung von Spracherwerb mit Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG oder § 16d SGB II zu prüfen sein.

20 Ausführlich <https://www.bamf.de; www.bamf.de/flyer-azubi-bsk> (19. September 2024).

21 Ausführlich zu beidem Deutscher Verein, Fußn. 1, S. 10 f.

Der Deutsche Verein empfiehlt zudem, schon in der Vorbereitung darauf hinzuwirken, dass die Sprachförderung auch während der Berufsausbildung fortgesetzt wird (s.u. 4.2.) und noch vor deren Beginn verbindliche Absprachen mit Betrieben über spätere Freistellungen für die Kurszeiten zu treffen.

3.4.2 Angebote, Instrumente und Chancen der Ausbildungsvorbereitung nutzen

Je nachdem, welchen Aufenthaltsstatus die geflüchtete Person hat,²² kommen vorbereitende rechtskreisspezifische Instrumente der Aktiven Arbeitsmarktförderung nach dem SGB III sowie Leistungen der Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II (insbesondere ggf. § 16h oder 16k SGB II) infrage. Der Deutsche Verein empfiehlt, diese Instrumente zu nutzen und eine persönliche Beratung beim örtlich zuständigen Jobcenter oder der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit in Anspruch zu nehmen.²³ Angebote der Jugendsozialarbeit, Jugendmigrationsdienste und andere Angebote der Migrationsberatung unterstützen die Integration junger Menschen im Hinblick auf Schule und Übergänge in Ausbildung und die Arbeitswelt.²⁴ Neben den Regelinstrumenten gibt es migrations- und fluchtspezifische Programme der BA und der Jobcenter,²⁵ Projekte im Rahmen von Programmen des Europäischen Sozialfonds (ESF)²⁶ sowie Programme von Bundesministerien.²⁷ Hinzu kommen teilweise landesspezifische und kommunale Angebote.²⁸ Der Deutsche Verein empfiehlt, je nach Einzelfall verschiedene der genannten Angebote in die Beratung einzubeziehen, um eine möglichst individuelle, effektive Förderung zu erreichen.

3.4.3 Assistenzausbildungen nutzen

In den vergangenen Jahren wurden verschiedene Assistenzausbildungen mit kürzerer Ausbildungsdauer geschaffen.²⁹ Einerseits können sie einen niedrigschwälligen Einstieg vermitteln, sofern sie – was je nach Ausbildungsgang zu prüfen ist – teils geringere Zugangsvoraussetzungen haben. Andererseits bergen Assistenzausbildungen das Risiko, dass Geflüchtete dauerhaft in Beschäftigungen mit geringerer Bezahlung und weniger Fortentwicklungsmöglichkeiten stagnieren. Eine vollqualifizierende Berufsausbildung macht es durch höheren Verdienst auch wahrscheinlicher, dass Personen mit Duldung ihren Lebensunterhalt eigenständig sichern können. Das ist Voraussetzung, um eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zu erhalten.

22 Ausführlich Deutscher Verein, Fußn. 1, S. 16.

23 Örtlich zuständige Stelle zu finden unter Dienststellenfinder der Agenturen für Arbeit/Jobcenter, <https://web.arbeitsagentur.de/portal/metasuche/suche/dienststellen> (19. September 2024).

24 Ausführlich Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit e.V. (BAG EJSA): Übergänge gestalten – Junge Menschen mit Migrationserfahrungen zwischen Schulsystem und Arbeitswelt, Stuttgart 2022; <https://www.jugendmigrationsdienste.de/> (19. September 2024).

25 Übersicht zu den verschiedenen Programmen, u.a. „PerjuF – Perspektiven für junge Flüchtlinge“, „Kommit – Kooperationsmodell mit berufs-anschlussfähiger Weiterbildung“ und „Step by Step in die betriebliche Ausbildung“, <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitskraefte/gefluechtete-beschaeftigen/foerderung-gefluechtete> (19. September 2024).

26 Übersicht unter <https://www.esf.de/portal/DE/ESF-Plus-2021-2027/Foerderprogramme/inhalt.html> (19. September 2024); siehe insbesondere MY TURN – Frauen mit Migrationserfahrung starten durch; Rat geben – Ja zur Ausbildung!; WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt; Win-Win – Durch Kooperation zur Integration; JUVENTUS: Mobilität stärken – für ein soziales Europa.

27 Insbesondere die sogenannten BOF-Kurse (berufliche Orientierung für Zuwanderer) des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, <https://www.bmbf.de> (19. September 2024).

28 Siehe bspw. für Bayern <https://www.km.bayern.de/lernen/schularten/foerderschulen/uebergang-ins-bezugsleben> (19. September 2024); für NRW <https://bass.schul-welt.de/18431.htm>, 5.2. (19. September 2024).

29 Zu landesrechtlich geregelten Ausbildungen als Pflegehelfer/in siehe bspw. Bundesanzeiger, Allgemeiner Teil vom 17. Februar 2016 B 3, Nr. 2.

Für Personen mit einer Duldung ist zu beachten, dass Assistaenzausbildungen gemäß § 60c Abs. 1 Nr. 1b AufenthG nur Zugang zur Ausbildungsduldung eröffnen, wenn eine Ausbildungsplatzzusage für eine anschließende qualifizierte Berufsausbildung von mindestens zwei Jahren vorliegt.³⁰ Gleiches gilt für die Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer nach § 16g AufenthG. Nach erfolgreichem Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung besteht für Inhaberinnen und Inhaber einer Ausbildungsduldung gemäß § 19d Abs. 1a AufenthG für oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG gemäß § 16g Abs. 8 AufenthG ein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels. Für Geduldete, die ohne Ausbildungsduldung eine staatlich anerkannte Ausbildung in einer Pflegehilfstätigkeit absolviert haben, besteht bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 19d Abs. 1 AufenthG ebenfalls die Möglichkeit des Erhalts einer Aufenthaltserlaubnis (gebundenes Ermessen).³¹ Der Deutsche Verein empfiehlt, mit Blick auf individuelle Voraussetzungen und den eventuellen Wunsch nach schnellem Arbeitsmarktzugang (s.o., 2.2) die Möglichkeit einer Assistaenzausbildung in die Beratung einzubeziehen, aber in der Regel eine vollqualifizierende Berufsausbildung als vorrangig anzustreben.

3.5 Bewerbungsprozess unterstützen

Geflüchtete haben in der Regel weniger soziale Netzwerke, die sie in Bewerbungsprozessen unterstützen können. Der Deutsche Verein empfiehlt, sie bei Bewerbung und Bewerbsstrategie, Erstellung von Bewerbungsunterlagen, der Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche und bei Praktikums- oder Ausbildungsplatzsuche sowie den damit verbundenen Formalia zu unterstützen. Entsprechende Angebote halten auf Nachfrage auch die Agentur für Arbeit sowie die Jobcenter vor. Der Deutsche Verein empfiehlt, dabei einerseits die Sensibilisierung für den zeitlich langen Vorlauf für eine Bewerbung, andererseits auch die Möglichkeit der kurzfristigen Nachvermittlung in noch offene Ausbildungsstellen bei Beginn des Ausbildungsjahres in die Beratung einzubeziehen.

3.6 Ausbildungsbetriebe gewinnen, unterstützen und vernetzen

Ausbildende oder ausbildungsinteressierte Betriebe benötigen Unterstützung beim Umgang mit fluchtspezifischen Herausforderungen. Der Deutsche Verein empfiehlt, sie über Beratungs-, Unterstützungs- und Vernetzungsbereiche zu informieren. Er weist darauf hin, dass es bundesweite, erprobte Projekte gibt, unter anderem das Netzwerk Unternehmen integrieren Flüchtlinge, Willkommenslotsen und die Koordinierungsstelle KAUSA. Das Programm „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ wendet sich primär an die Zielgruppe Geflüchtete, ist aber auch für Arbeitgeber ansprechbar.³² Einen Überblick vor Ort geben in vielen Ländern landesweit geförderte Integrationszentren oder Koordinierungsstellen.³³

30 Ausführlich Darstellung und Kritik bei Deutscher Verein, Fußn. 1, S. 5.

31 Diese Möglichkeit besteht im Rahmen des Ermessens auch für Personen, die mit Ausbildungsduldung oder Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG eine Ausbildung in einer Pflegehilfstätigkeit erfolgreich abgeschlossen haben und entgegen ihrer ursprünglichen Absicht die Ausbildung nicht zur Pflegefachkraft fortsetzen (§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 22a Beschäftigungsverordnung [BeschV]).

32 Ausführlich: <https://www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/>; <https://www.bmwf.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/willkommenslotsen.html>; https://www.bmbf.de/bmbf/de/bildung/integration-durch-bildung-und-qualifizierung/kausa/kausa_node.html; <https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Migration-und-Arbeit/Flucht-und-Aysl/ESF-Plus-Programm-WIR/esf-plus-programm-wir.html> (19. September 2024).

33 Übersicht für acht Länder bei Kühn, B./Bendel, P./Schammann, H: Integration als Pflichtaufgabe: Holzweg oder Königsweg zu krisenfesten kommunalen Strukturen?, Hildesheim 2024, S. 12.

Der Deutsche Verein empfiehlt, dass ausbildende Betriebe früh den Austausch mit Beratungsstellen suchen, um über Asyl-, Aufenthalts- und Sozialrecht (s.o. 3.2) informiert zu sein.

Oft können Betriebe Ausbildungsplätze nicht besetzen, weil sie keine Auszubildenden finden. Oft entsprechen die Kompetenzen (noch) nicht den Anforderungen des Ausbildungsberufes. Manche Unternehmen scheuen die Aufwände für Organisation und Verwaltung der Ausbildung. Mit der Assistierten Ausbildung (AsA) nach §§ 74–75a SGB III oder einer EQ nach § 54a SGB III lässt sich die Kluft zwischen den Erfordernissen und dem Potenzial der Auszubildenden überbrücken, damit junge Menschen eine Berufsausbildung beginnen und Betriebe motivierte Fachkräfte gewinnen. Im Rahmen der Netzwerkarbeit werden, insbesondere in der Vorphase, auch Ausbildungsbetriebe für potenzielle Auszubildende akquiriert.

4. Begleitung der Berufsausbildung

4.1 Regelinstrumente nutzen

Der Deutsche Verein empfiehlt, Regelinstrumente zur Stabilisierung der Berufsausbildung zu nutzen. Zu den Instrumenten des SGB III, die auch für SGB II-Kundinnen und Kunden genutzt werden können, zählt die begleitende Phase der Assistierten Ausbildung (§ 16 SGB II; § 74 i.V.m. § 75 SGB III). Wesentlich für die Sicherung des Lebensunterhalts ist die Berufsausbildungsbeihilfe gemäß § 56 SGB III oder – bei Leistungsausschluss hiervon wegen des Aufenthaltsstatus – Ansprüche nach dem AsylbLG.³⁴ Die außerbetriebliche Berufsausbildung nach § 76 SGB III kann in Anspruch genommen werden, um beispielsweise eine begonnene Ausbildung abzuschließen oder vorübergehend einen Ausbildungsbetrieb zu verlassen, die Berufsausbildung außerbetrieblich fortzusetzen und sie anschließend in einem anderen Betrieb fortzusetzen. Gegebenenfalls sind die Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben nach dem SGB III zu berücksichtigen. Auch hier ist bei den SGB III-Instrumenten anhand des Aufenthaltsstatus zu prüfen, ob die jeweilige Norm ausnahmsweise einen Ausschluss oder zusätzliche Voraussetzungen enthält.³⁵

Aus dem SGB VIII sind insbesondere die Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) und die Schulsozialarbeit (§ 13a SGB VIII) einzubeziehen.

Für schulische Ausbildungen kommt Ausbildungsförderung nach dem BAföG in Betracht. Auch hier ist der Anspruch vom Aufenthaltsstatus abhängig.³⁶

Für Inhaberinnen und Inhaber einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis kommen weitere Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II, Kapitel III Abschnitt 1 – insbesondere die ganzheitliche Betreuung nach § 16k SGB II – sowie, ggf. aufstockende, existenzsichernde Leistungen nach den §§ 19 ff. SGB II infrage.

34 Ausführlich Deutscher Verein, Fußn. 1, S. 21 f.

35 Ausführlich Deutscher Verein, Fußn. 1, S. 21 ff.

36 Ausführlich Deutscher Verein, Fußn. 1, S. 24 ff.

4.2 Berufsausbildung mit Sprachförderung verzehnen

Fortlaufende Sprachförderung bleibt während der Berufsausbildung zentral für deren erfolgreichen Verlauf und Abschluss. Auch hier kann sprachliches und fachliches Lernen in den Berufssprachkursen für Auszubildende (s.o. 3.4.1.) verbunden werden. Sie werden in der Berufsschule, im Betrieb, digital oder bei Kursträgern angeboten – flexible Modelle sollen den unterschiedlichen Interessen gerecht werden. Der Deutsche Verein empfiehlt, die Berufssprachkurse für Auszubildende begleitend zur Berufsausbildung zu nutzen. Er verweist auch hier auf das Erfordernis von Freistellungen durch den Ausbildungsbetrieb (s.o. 3.4.1.).

Schulische Berufsausbildungen fallen nicht unter die Regelung der Berufssprachförderung. Der Umgang der Länder und Schulen ist sehr unterschiedlich und spiegelt keine Struktur einer Sprachkursversorgung wie bei Berufssprachkursen in dualen Ausbildungen wider.

4.3 Lernbedingungen berücksichtigen

Der Deutsche Verein empfiehlt, für Menschen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften Rückzugsorte für ungestörtes Lernen für die Berufs- bzw. Berufsfachschule oder das Deutschlernen zu organisieren.

Er empfiehlt weiter, zu erfragen, ob vor Ort beteiligte Institutionen wie Berufsschule, Berufsfachschule oder Sprachkursträger digitale Endgeräte zur Verfügung stellen. Vorrangig sind die für die Bereitstellung von Endgeräten speziellen Leistungssysteme – hier: das in der Zuständigkeit der Länder und Kommunen liegende Bildungswesen – in der Pflicht. Sofern digitale Endgeräte persönlich beschafft werden sollen, gelten weiterhin die allgemeinen gesetzlichen Vorgaben zum Härtefallmehrbedarf gemäß § 21 Abs. 6 SGB II. Einzelfallbezogen wäre zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Übernahme der Kosten für ein digitales Endgerät für Leistungsberechtigte als Mehrbedarf gemäß § 21 Abs. 6 SGB II tatsächlich vorliegen. Für Leistungsberechtigte im Grundleistungsbezug nach dem AsylbLG kann im erforderlich werdenden Einzelfall eine Leistungsgewährung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 AsylbLG in Betracht kommen. Bei der dualen Ausbildung einschließlich handwerklicher Ausbildungen (§ 3 Abs. 3 BBiG) muss der Ausbildungsbetrieb gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 BBiG Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung stellen, wenn sie nicht nur für die Berufsschule, sondern auch für die betriebliche Ausbildung benötigt werden. Das umfasst auch digitale Endgeräte.

4.4 Zusammenwirken von Berufs- und Berufsfachschule und Betrieb fördern

Viele Geflüchtete haben Probleme mit dem Lernstoff – insbesondere Textverständnis – in der Berufsschule oder Berufsfachschule. Der Deutsche Verein empfiehlt eine regelmäßige Zusammenarbeit und gemeinsame Verständigung über die Organisation von Unterstützungsangeboten von Ausbildungsbetrieben mit Lehrkräften und Schulsozialarbeit, bestenfalls durch feste Ansprechpartnerinnen und -partner oder feste Austauschformate, sowie ggf. mit den Ausbildungsbegleiterinnen und -begleitern der assistierten Ausbildung. So haben Lehrerinnen und Lehrer Einblicke in individuelle schulische Probleme, Nachhilfebedarfe oder Fehlzeiten. In die soziale Situation der jungen Menschen haben Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter Einblick, sofern sie vor Ort sind.

Auch empfiehlt der Deutsche Verein, betriebliche oder – sofern vor Ort Strukturen bestehen – ehrenamtlich Engagierte (zu Patenschaften und Mentoring s. 3.1.1, 3.4.1, 4.5) in die Zusammenarbeit einzubeziehen. Er empfiehlt weiter, die geflüchteten Menschen bei der Abstimmung über Unterstützungsangebote einzubeziehen.

Der Deutsche Verein empfiehlt, mögliche Unterschiede in der schulischen Sozialisation aufzugreifen. Dafür sollte die Fähigkeit gefördert werden, Lernstoff eigenständig zu erarbeiten, handlungsorientierte Aufgaben zu lösen, in Gruppen zu diskutieren, Präsentationen zu halten, Konflikte anzusprechen und erlerntes Wissen auf andere Sachverhalte zu übertragen.

4.5 Ausbildungsbetriebe: Vernetzung und innerbetriebliche Maßnahmen gestalten

Der Deutsche Verein empfiehlt, die oben (3.6.) empfohlenen Beratungs-, Unterstützungs- und Vernetzungsangebote auch während der Ausbildung zu nutzen.

Viele Betriebe haben gute Erfahrungen mit Mentorinnen und Mentoren (s.u. 3.1.1, 3.4.1, 4.4) bzw. festen Ansprechpersonen für Auszubildende gemacht. Das können Betriebsangehörige oder externe Ehrenamtliche sein. Sie können Ansprechpersonen für Geflüchtete ebenso wie für Betriebe sein. Hierzu gibt es Bundes-³⁷ und Landesprogramme.³⁸ Der Deutsche Verein empfiehlt, solche Unterstützungspersonen innerbetrieblich zu benennen oder im Rahmen bestehender Programme einzubinden.

Es gibt zahlreiche Konzepte zu Diversity Management und der betrieblichen Integration von Migrantinnen und Migranten in Betriebe. Der Deutsche Verein empfiehlt hier die Verweisberatung an spezialisierte Stellen oder den Hinweis auf Handreichungen.³⁹

4.6 Mit Beeinträchtigungen der physischen und psychischen Gesundheit umgehen

In Betrieb wie Berufsschule oder Berufsfachschule kann es erforderlich sein, mit Beeinträchtigungen der psychischen und physischen Gesundheit umzugehen. Das Erkennen von Traumafolgen und der Umgang damit sind fachlich fordernd. Um darauf angemessen reagieren zu können, empfiehlt der Deutsche Verein, dass in jeder Kommune einige Lehrkräfte und Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter eine Basisqualifikation zum Erkennen von Traumafolgen und zum Umgang damit absolvieren. Er empfiehlt weiter, Betriebe, Lehrerinnen und Lehrer sowie die Schulsozialarbeit durch Verweisberatung auf Beratungsstellen oder Handreichungen aufmerksam zu machen.⁴⁰ Durch ein Zusammenwirken von präventiven und therapeutischen Aktivitäten sollen ungewollte Ausbildungsabbrüche bei Personen mit psychischen Beeinträchtigungen möglichst vermieden werden. Bei Beeinträchtigungen der physischen Gesundheit sind je nach Aufenthaltsstatus ggf. die Besonderheiten des AsylbLG zu berücksichtigen.⁴¹

37 <https://vera.ses-bonn.de/> (19. September 2024).

38 <https://arbeitsmarktmentoren-sachsen.de/programmidee/>; <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/integration-durch-ausbildung-perspektiven-fuer-zugewanderte-kuemmerer-programm> (19. September 2024).

39 Verschiedene Quellen unter <https://www.unternehmen-integrieren-fluechtlings.de/aktiv-werden/diversity/>; <https://www.kofa.de/personalarbeit/unternehmenskultur/> (19. September 2024).

40 <https://www.baff-zentren.org> (19. September 2024).

41 Ausführlich mit weiteren Nachweisen <https://fluechtlingsrat-bw.de/grundlagen/gesundheitsversorgung/> (19. September 2024).

4.7 Berufsausbildung bedarfsgerecht gestalten

HwO (§ 27c HwO) und BBiG (§ 8 BBiG) erlauben eine Verlängerung der Berufsausbildung. Es gibt Projekte der Industrie- und Handelskammern, in denen die Ausbildungsdauer von Beginn an einvernehmlich um ein Jahr verlängert wird, um fachliches Lernen, fachspezifische Sprachförderung und Arbeit im Betrieb zu verknüpfen.⁴² Der Deutsche Verein bewertet das als sinnvollen Ansatz, um berufliches und sprachliches Lernen zu verbinden und zugleich eine Überforderung Auszubildender zu vermeiden. Er empfiehlt, diesen Ansatz auszubauen und – soweit regional verfügbar – schon in die Vorbereitung der Berufsausbildung einzubeziehen. Darüber hinaus kann es sich im Einzelfall je nach Sprachkenntnissen und Berufserfahrung anbieten, im Laufe der Berufsausbildung entweder eine Verlängerung oder eine Verkürzung der Berufsausbildung zu vereinbaren. Letzteres kann bei umfangreichen, informell erworbenen beruflichen Kompetenzen sinnvoll sein. Der Deutsche Verein empfiehlt, diese Schritte, sofern sie nicht schon vor Beginn verabredet wurden, während der Berufsausbildung je nach Ergebnissen der Zwischenprüfungen und praktischem Ausbildungsverlauf in Erwägung zu ziehen.

Der Deutsche Verein empfiehlt, auch während der Berufsausbildung über Angebote der Kinderbetreuung zu informieren und diese in die Planung einzubeziehen (s.o. 3.1.4).

Der Deutsche Verein bekräftigt seine Empfehlung, durch Berufsausbildung in Teilzeit (§ 7a BBiG, § 27b HwO) parallelen Erwerb von Deutschkenntnissen ebenso wie Kinderbetreuung zu ermöglichen, um Überforderung der Auszubildenden zu vermeiden.⁴³ Entsprechendes gilt für andere Sorgearbeit wie die Pflege von Angehörigen oder sonstige individuelle Lebensumstände.

Der Deutsche Verein empfiehlt, Problemen beim Textverständnis damit zu begegnen, dass Lehrmaterialien möglichst in einfacher Sprache genutzt bzw. erstellt werden. Er regt an zu berücksichtigen, inwieweit dies im Rahmen der jeweiligen Prüfungsordnungen auch in Prüfungen aufgegriffen werden kann.

4.8 Verweisberatung bei Rassismus und Diskriminierung gewährleisten

In der Berufs- oder Berufsfachschule und im Ausbildungsbetrieb kann es zu rassistischer Diskriminierung, auch zu Mehrfachdiskriminierung aus geschlechtsspezifischen Gründen, kommen. Ausbildendes Personal, Lehrkräfte, Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter sowie Leitungskräfte benötigen eine Basisqualifizierung, um Rassismus sowie die Wirkung anderer Diskriminierungsformen und ihr Zusammenwirken (Intersektionalität) zu erkennen und zu vermeiden. Für betroffene Auszubildende sowie Lehrerinnen und Lehrer, Schulsozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Kolleginnen und Kollegen im Betrieb empfiehlt der Deutsche Verein eine Verweisberatung an hierauf spezialisierte Stellen.⁴⁴

42 <https://www.ihk.de/oldenburg/geschaeftsfelder/ausbildungweiterbildung/fluechtlinge-integrieren/projekt-ausbildung-1-2--4514266>; <https://www.ihk.de/coburg/bildung/ausbildung/kombimodell/wie-funktionsorientiert-das-kombimodell-1-3--5835404> (19. September 2024).

43 So bereits Deutscher Verein, Fußn. 1, S. 31.

44 <https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/staatsministerin/community-basierte-beratung-gegen-rassismus-2172442>; <https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/was-wir-machen/respektland/respektland-node.html>; <https://verband-brg.de/>; <https://ofek-beratung.de/>; <https://betriebliche-demokratiekompetenz.de/ueber-uns/>; https://www.bagejsa.de/fileadmin/Publikationen/Sonstiges/Diskriminierung%20als%20Alltagsph%C3%A4nomen_Handlungsm%C3%B6glichkeiten%20f%C3%BCr%20die%20Schulsozialarbeit.pdf; <https://www.lass-uns-reden.de/> (19. September 2024).

4.9 Ungewollte Ausbildungsabbrüche verhindern

Der Deutsche Verein empfiehlt, während der Berufsausbildung eine Unterstützung zu organisieren, die ungewollte Ausbildungsabbrüche verhindert – vor allem solche, die aufgrund der Belastung wegen fluchtspezifischer Herausforderungen erfolgen.

Kommt es dennoch zum Abbruch, empfiehlt der Deutsche Verein, die Suche nach einem neuen Ausbildungsort zu unterstützen und gemeinsam mit dem bzw. der Geflüchteten die Ursachen des Abbruchs zu reflektieren, um nächste Schritte zu planen. Er empfiehlt weiter, die aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen eines Ausbildungsabbruchs in die Beratung einzubeziehen. Das kann erforderlich sein, wenn die Berufsausbildung Grundlage für eine Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG oder einer Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer nach § 16g AufenthG ist. Der Deutsche Verein weist ergänzend darauf hin, dass auch bei Ausbildungsabbruch im individuellen Fall eine EQ gemäß § 54a Abs. 5 Satz 3 SGB III als Überbrückung beim selben Unternehmen möglich sein kann.

Der Abbruch einer Ausbildung ist nicht pauschal negativ zu bewerten. Es gibt Situationen, in denen Auszubildende wegen schlechter Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen mit dem ausbildenden Betrieb unzufrieden sind. Bei drohendem Abbruch wegen Konflikten empfiehlt der Deutsche Verein verschiedene Ansätze zu nutzen und Auszubildende darüber zu informieren: Die Angebote der Assistierten Ausbildung nach § 75 Abs. 2 SGB III einschließlich einer „Konfliktmoderation zwischen der oder dem Auszubildenden und dem Ausbildungsbetrieb“⁴⁵; die Einbindung der Person oder Institution, die das Ausbildungsverhältnis vermittelt hat; Schlichtungsausschüsse der Kammern, Ansprechpersonen bei den Kammern oder, sofern verfügbar, regionale Angebote⁴⁶ zu nutzen. Wenn nach einem Abbruch arbeitsrechtliche Ansprüche offen sind, sollte auf die Rechtsberatung der Gewerkschaften verwiesen werden.

Ist die Berufsausbildung zeitlich weit fortgeschritten, empfiehlt der Deutsche Verein, die Möglichkeit einer Externenprüfung (§ 45 Abs. 2 BBiG, § 37 Abs. 2 HwO) in Betracht zu ziehen. Zuletzt weist er darauf hin, dass ein Wechsel des Ausbildungsbetriebes, gegebenenfalls unter Anrechnung der bisherigen Ausbildungsdauer, möglich ist.

Zuletzt gibt es Fälle, in denen sich die Entscheidung für einen bestimmten Beruf als falsche Wahl herausstellt und Auszubildende sich beruflich neu orientieren möchten. Das gilt für Geflüchtete wie für andere Auszubildende. Der Deutsche Verein empfiehlt, dann die berufliche Neuorientierung zu begleiten.

45 So ausdrücklich BT-Drucks. 19/17740, S. 36.

46 Beispielsweise in Schleswig-Holstein <https://www.ausbildungsbetreuung.de/> (19. September 2024).

5. Übergang von Berufsausbildung in Beschäftigung

Nach Abschluss einer Berufsausbildung kann es erforderlich sein, Geflüchtete in der ersten Phase beim Übergang von der Ausbildung in die Beschäftigung als Fachkraft zu begleiten. Der Deutsche Verein empfiehlt, eventuelle Regelungen in Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen zur Übernahme nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung zu prüfen.

5.1 Bewerbungsprozess unterstützen

Sofern keine Übernahme im ausbildenden Betrieb erfolgt, empfiehlt der Deutsche Verein auch hier, den Bewerbungsprozess wie unter 3.5 beschrieben zu unterstützen.

5.2 Instrumente des SGB II und III beim Übergang nutzen

Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB III können Maßnahmen zur Stabilisierung einer Beschäftigung gefördert werden. Darüber hinaus kann die begleitende Phase der Assistierten Ausbildung gemäß § 74 Abs. 3 Satz 3 SGB III auch sechs Monate nach Begründung eines Arbeitsverhältnisses zu dessen Stabilisierung bzw. bis zu einem Jahr nach Ende der Berufsausbildung zur Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses genutzt werden. Eine Betreuung nach § 16k SGB II kann bei fehlender unmittelbar anschließender Beschäftigung bis zu zwölf Monate nach Ausbildungsende fortgeführt werden. Der Deutsche Verein empfiehlt, diese Instrumente auch in dieser Phase zur nachgehenden Betreuung zu nutzen, um eine nachhaltige Integration zu unterstützen.

5.3 Rechtskreiswechsel begleiten

Nach Abschluss der Berufsausbildung sollte der Lebensunterhalt in der Regel durch eine anschließende Beschäftigung gesichert sein. Ist das nicht der Fall, ist auch hier ein möglicher Rechtskreiswechsel zu beachten. Bei einem Wechsel des Aufenthaltsstatus kommt es zu einem behördlichen Zuständigkeitswechsel (ausführlich oben 3.2.4). Zunächst sind bei der dualen Berufsausbildung die Voraussetzungen des Arbeitslosengeldes nach §§ 136 ff. SGB III zu prüfen und gegebenenfalls bei der Agentur für Arbeit zu beantragen. Der Deutsche Verein empfiehlt, Geflüchtete hierzu zu beraten und wie unter 3.2.1 beschrieben zu unterstützen.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation sowie der Migration und Integration.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge e.V.

Dr. Verena Staats, Vorständin
Michaelkirchstr. 17/18
10179 Berlin
www.deutscher-verein.de
E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und Rechtsverein- fachung im SGB II

Die Empfehlungen (DV 24/20) wurden am 16. Juni 2021 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.

Inhalt

A. Einleitung	3
B. Anspruchsvoraussetzungen	3
1. Leistungsausschluss für Auszubildende, § 7 Abs. 5 SGB II	3
2. Zu berücksichtigendes Einkommen	4
3. Inanspruchnahme einer Altersrente mit Abschlägen, § 12a Satz 2 Nr. 1 SGB II	7
C. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	8
1. Eingliederungsvereinbarung, § 15 SGB II	8
2. Weiterentwicklung des Instruments „Teilhabe am Arbeitsmarkt“, § 16i SGB II	8
3. Förderung von Grundkompetenzen	9
4. „Weiterbildungsgeld“ ergänzend zu Erfolgsprämien einführen	9
5. Vermittlungsvorrang neu fassen	10
6. Zentrales Budget für Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation	10
D. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	11
1. Mehrbedarf für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Merkzeichen „G“, § 21 Abs. 4 SGB II	11
2. Kosten der Unterkunft und Heizung, § 22 SGB II	11
3. Gesundheitliche Bedarfe, § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II	11
4. Anspruch auf digitale Endgeräte als Leistung für Bildung und Teilhabe	12
5. Pflichtverletzungen, §§ 31 ff. SGB II	13
E. Gemeinsame Vorschriften für Leistungen	14
1. Nullfestsetzung § 41a Abs. 3 Satz 4 SGB II	14
2. Saldierung von Nachzahlungen und Erstattungen, § 50 SGB X	15
3. Definition „Arbeitslose“ Ü 58, § 53a Abs. 2 SGB II	15
4. Bagatellgrenze für Rückforderungen	15
5. Sprachmittlung	16
6. Verordnung nach § 13 SGB II-Ortsabwesenheit, § 7 Abs. 4a SGB II	16

A. Einleitung

Seit Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2005 sind die komplexen Regelungen im Leistungsrecht mehrfach ergänzt und an die höchstrichterliche Rechtsprechung angepasst worden. Das zum 1. August 2016 in Kraft getretene 9. SGB II-Änderungsgesetz – Rechtsvereinfachung¹ – wollte mehr Bürgerfreundlichkeit, die Vermeidung unnötiger Bürokratie und den nachhaltigen Einsatz der Ressourcen bewirken. Diese Ziele wurden allerdings nur bedingt erreicht. Die Komplexität des SGB II wurde an verschiedenen Stellen sogar noch gesteigert, sodass Rechtsvereinfachung im SGB II weiterhin Dauerthema bleibt. Transparente Verwaltungsverfahren und bedarfsgerechte Leistungen sind für die Sicherung des Existenzminimums wesentlich.² Nach Ansicht des Deutschen Vereins besteht in diesem Zusammenhang nach wie vor die Notwendigkeit, das Verfahren zur Regelbedarfsermittlung von Kindern und Jugendlichen sowie Kindern und Jugendlichen in temporären Bedarfsgemeinschaften weiterzuentwickeln und zu verbessern.³ Darüber hinaus sollten Zirkelschlüsse durch Einbeziehung sog. „verdeckter Armer“ vermieden werden.⁴ Im Bereich der Beschäftigungsförderung ist daneben für die nachhaltige Integration in Arbeit die ständige Weiterentwicklung der Integrationsinstrumente erforderlich, um die Menschen zu befähigen, unabhängig von staatlichen Unterstützungsleistungen zu leben.

Die vorliegenden Empfehlungen richten sich an den Bundesgesetzgeber. Sie enthalten Anregungen, das aktive und passive Leistungsrecht weiter zu optimieren und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

B. Anspruchsvoraussetzungen

1. Leistungsausschluss für Auszubildende, § 7 Abs. 5 SGB II

Problemdarstellung

§ 7 Abs. 5 SGB II regelt den Leistungsausschluss von Auszubildenden, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) dem Grunde nach förderfähig sind. Durchbrochen wird dieser Grundsatz durch ein kompliziertes System von Ausnahmen. Durch das 9. SGB II-Änderungsgesetz ist der Kreis der Leistungsberechtigten, der ggf. unter Anrechnung von Ausbildungsförderung (aufstockend) Grundsicherungsleistungen beziehen kann, ausgeweitet worden. Dies dient in erster Linie der nachhaltigen Eingliederung der Betroffenen in Arbeit.⁵ Gleichwohl gibt es Gruppen von Studierenden und Auszubildenden, die weiterhin nach § 7 Abs. 5 SGB II von regulären Leistungen zum Lebensunterhalt ausgeschlossen sind.

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Claudia Sammler.

- 1 Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S.1824).
- 2 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Rechtsvereinfachung und Weiterentwicklung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe (DV 22/18) vom 11. September 2019, NDV 2019, 511 ff.
- 3 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern (DV 3/16) vom 11. September 2019, NDV 2019, 449 ff.
- 4 Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes (DV 28/20) vom 29. Oktober 2020, https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-28-20_ermittlung-von-regelbedarfen.pdf.
- 5 Geiger, in: LPK-SGB II, § 7 Rdnr. 176.

Das Bundessozialgericht (BSG) geht davon aus, dass Studierende, die BAföG beziehen, finanzielle Deckungslücken mit eigener Erwerbsarbeit schließen.⁶ Für Studierende in besonderen Lebenslagen (z. B. mit Erziehungs- und Pflegeaufgaben oder mit Behinderungen und länger andauernden Erkrankungen) ist studienbegleitendes Jobben im bedarfsdeckenden Ausmaß sehr häufig nicht möglich. In derartigen Konstellationen droht der Studienabbruch, da in Härtefällen Leistungen für Studierende nach § 27 Abs. 3 SGB II lediglich auf Darlehensbasis erbracht werden können. Auch erhalten Studierende im Urlaubssemester kein BAföG⁷ und können nach der Rechtsprechung⁸ nur SGB II-Leistungen beziehen, solange keine Studienleistungen erbracht werden.⁹

Lösungsvorschlag

Die Sicherung des Lebensunterhalts von Auszubildenden und Studierenden muss über das System der Ausbildungsförderung nach dem BAföG und dem SGB III bedarfsdeckend ausgestaltet werden.¹⁰ Bis dies der Fall ist,¹¹ empfiehlt der Deutsche Verein, die Regelungen im SGB II für einen ergänzenden Leistungsbezug einheitlich für alle Ausbildungsformen auszustalten. Dies muss auch für Studierende gelten, die nicht bei ihren Eltern wohnen und insbesondere aufgrund besonderer Lebenslagen nur eingeschränkte Verdienstmöglichkeiten haben.

2. Zu berücksichtigendes Einkommen

- Horizontale Einkommensanrechnung, § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II

Problemdarstellung

Die Verteilung des verfügbaren Einkommens innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft nach der – horizontalen – Bedarfsanteilmethode ist mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden und für die Leistungsberechtigten schwer nachvollziehbar. Nach der derzeitigen Rechtslage in § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II ist das Einkommen so zu verteilen, dass jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft als hilfebedürftig gilt (horizontale Einkommensanrechnung). Demgegenüber wäre eine Anwendung der vertikalen Einkommensanrechnungsmethode vorteilhaft. Dies ist eine langjährige Forderung des Deutschen Vereins.¹² Danach wird das Einkommen zunächst auf den Bedarf des/der Einkommensbeziehenden angerechnet und nur übersteigende Zuflüsse auf die Bedarfe der anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ver-

6 Vgl. BSG, Urteil vom 30. September 2008, B 4 AS 28/07 R, zit. nach juris.

7 Das Studium wird nicht im erforderlichen Maße betrieben und daher besteht kein BAföG-Anspruch (§ 2 Abs. 5 Satz 1 BAföG).

8 Vgl. BSG (Fußn. 6); siehe Arbeitshilfe des Deutschen Vereins zur Existenzsicherung von Auszubildenden im SGB II (DV 2/17) vom 12. September 2017, <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2017-arbeitshilfe-des-deutschen-vereins-zur-existenzsicherung-von-auszubildenden-im-sgb-ii-2638,1213,1000.html>. Die Ausnahme ist mittlerweile die Regel, daher stellt sich die Frage, warum einzelne wenige Gruppen ausgeschlossen bleiben.

9 Eine erste Öffnung gibt es nach den Fachlichen Weisungen zu § 7 SGB II Rz. 7.153 der Bundesagentur für Arbeit (BA) Stand: 2. März 2021, für Studierende in Elternzeit, https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba015897.pdf

10 Eckpunkte des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Leistungsrechts im SGB II (DV 21/13) vom 13. September 2013, NDV 2013, 486 ff.

11 Ein Schritt in diese Richtung wurde bereits mit dem Regelbedarfsermittlungsgesetz 2021 im Wege der Entfristung der Härtefallregelung des § 27 Abs. 3 Satz 2 SGB II gegangen.

12 Eckpunkte des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Leistungsrechts im SGB II (DV 21/13) vom 13. September 2013, NDV 2013, 486 ff.

teilt. Durch diese Methode würde sich der Aufwand bei Rückforderungen erheblich verringern, da sich die Anzahl der notwendigen Individualisierungen bei Erstattungsforderungen reduzieren würde. Die Verfahren würden insgesamt vereinfacht. Die Bescheide würden für die Leistungsberechtigten außerdem verständlicher, da die Berechnung nachvollziehbarer wäre.

Die vertikale Einkommensanrechnung würde jedoch bewirken, dass die/der Einkommensbeziehende mit höheren Einkünften mangels Hilfebedürftigkeit keine Eingliederungsleistungen nach dem SGB II erhalten würde (etwa im Hinblick auf die Aufnahme einer besser bezahlten oder die Beibehaltung der Erwerbstätigkeit). Dieser Folge kann mit einer gesetzlichen Fiktion begegnet werden. Dadurch könnte die erwerbsfähige Person weiterhin Eingliederungsleistungen erhalten. Mit der Fiktion¹³ würde auch erreicht, dass Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mangels Hilfebedürftigkeit der erwerbsfähigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft anderenfalls in den Rechtskreis des SGB XII wechseln würden, als Sozialgeldempfänger/innen im SGB II verbleiben.

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Verein spricht sich für die vertikale Einkommensanrechnung aus, verbunden mit einer Fiktionsregelung für dadurch nicht hilfebedürftige Bedarfsgemeinschaftsmitglieder.

- Zuflussprinzip, § 11 Abs. 2, 3 SGB II

Problemdarstellung

Nach § 11 Abs. 2 SGB II sind laufende Einnahmen in dem Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Erfolgt bei einer Arbeitsaufnahme die Auszahlung des Verdienstes nicht am ersten Tag des Monats, sondern zu einem späteren Zeitpunkt (in aller Regel zum Monatsende), kann nach § 24 Abs. 4 SGB II ein Darlehen gewährt werden, das nach § 42a SGB II zurückzuführen ist. Nach Praxiserfahrungen wird eine Arbeitsaufnahme durch den gewählten Zeitpunkt der Einkommensanrechnung erschwert. Die geltende Rechtslage verursacht zudem einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand. Letztgenannte Problematik entsteht auch bei erstmaliger Gewährung einer Erwerbsminderungs- oder Altersrente.

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Verein spricht sich für die Anrechnung von Einkommen erst im Folgemonat aus.

- Schnittstelle zum Kindergeld

Problemstellung

Der Deutsche Verein sieht neben der Anrechnung des Kindergeldes im SGB II an der Schnittstelle zum Unterhaltsrecht nach dem BGB¹⁴ insbesondere Handlungsbedarf bei Rückforderungen von Kindergeld.

13 Bereits jetzt erfolgt diese Fiktion für Kinder von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die nach § 7 Abs. 5 SGB II vom Leistungsbezug ausgeschlossen sind. Vgl. Leopold, in: Schlegel/Voelzke: jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 7 (Stand: 5. Januar 2021), Rdnr. 273 m.w.N.

14 Siehe dazu Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern (DV 3/16) vom 11. September 2019, NDV 2019, 449 ff. Der Deutsche

Kommt es zu einer Überzahlung von Kindergeld, fordert die Familienkasse das Kindergeld von den Kindergeldberechtigten auch dann zurück, wenn das zu Unrecht gewährte Kindergeld zuvor als Einkommen bedarfsmindernd auf SGB II- oder SGB XII-Leistungen angerechnet wurde. Die Anrechnung kann nach der Rechtsprechung der Sozialgerichte nicht rückabgewickelt werden, weil es allein auf den tatsächlichen Zufluss des Kindergeldes beim Hilfeempfänger ankommt.¹⁵

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Verein fordert, eine angemessene Lösung zu finden, um eine Doppelbelastung der Leistungsberechtigten zu vermeiden.

- Einkommensanrechnung/Freibetragsregelung, § 11b Abs. 2, 3 SGB II

Problemdarstellung

2019 waren durchschnittlich ca. 1. Mio. bzw. 26,1 % der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erwerbstätig. Darunter hatten 52,4 % ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis.¹⁶ Lediglich etwa ein Drittel davon war geringfügig beschäftigt. Nach § 2 Abs. 1 SGB II müssen erwerbsfähige Leistungsberechtigte alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Zu den Aufgaben der Jobcenter gehört es daher, Möglichkeiten zur Erzielung eines höheren Erwerbseinkommens durch Ausweitung der wöchentlichen Arbeitszeit, durch Qualifizierung, durch Aufstieg oder auch durch den Wechsel der Arbeitsstelle voranzutreiben.

§ 11b Abs. 2, 3 SGB II sieht Freibeträge vom Erwerbseinkommen vor. Diese Beträge setzen jedoch keine ausreichend starken finanziellen Anreize zur Ausweitung der Erwerbstätigkeit, weil nur die ersten 100,- € komplett anrechnungsfrei bleiben und darüber hinausgehendes Einkommen zu 80 % (101,- bis 1.000,- €) bzw. zu 90 % bei darüber hinausgehendem Einkommen¹⁷ angerechnet werden. Oberhalb von 1.200,- € bzw. 1.500,- € wird zu 100 % angerechnet. Aus rein finanzieller Sicht kann es in bestimmten Konstellationen im Sinne der Optimierung des Gesamteinkommens der Bedarfsgemeinschaft vorteilhafter sein, es bei einer Teilzeittätigkeit oder einer geringfügigen Beschäftigung zu belassen. Eine Weiterentwicklung der Regelung ist angezeigt, um die Aufnahme bzw. Ausweitung der Erwerbstätigkeit der Leistungsberechtigten zu befördern.

In der Literatur wird gefordert, die Regelungen zur Anrechnung von Erwerbseinkommen grundlegend zu überarbeiten, höhere Absetzbeträge zuzulassen, aber dafür ggf. den Grund-Absetzbetrag von 100,- € pro Monat zu reduzieren oder evtl. sogar ganz weglassen zu lassen.¹⁸ Dem stünde jedoch entgegen, dass dieser Ab-

Verein setzt sich darüber hinaus intensiv mit einer konzeptionellen Neuausrichtung der monetären Absicherung von Kindern und Familien, der „sog. Kindergrundsicherung“ auseinander: Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern (DV 3/16) vom 11. September 2019, NDV 2019, 449 ff.

15 Vgl. Hessisches LSG, Urteil vom 24. April 2013, L 6 AS 376/11; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 5. Dezember 2013, L 6 AS 926/13 B.

16 Unter den Leistungsberechtigten mit einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stand nur gut ein Fünftel in einem Vollzeitarbeitsverhältnis, die übrigen waren in einem Teilzeitverhältnis.

17 In der Einkommensspanne von 1.001,- bis 1.200,- €/1.500,- € bei einem minderjährigen Kind.

18 ifo Institut für Wirtschaftsforschung München, Forschungsbericht 98/2019: „Anreize für Erwerbstätige zum Austritt aus dem Arbeitslosengeld-II-System und ihre Wechselwirkungen mit dem Steuer- und Sozialversicherungssystem“, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Forschungsbericht 9/2018: „Erwerbstätigkeit im unteren Einkommensbereich stärken – Ansätze zur Reform von Arbeitslosengeld II, Wohngeld

setzbetrag auch eine pauschalierende Funktion für ansonsten verwaltungsaufwendig zu berechnende und abzusetzende Steuern und Abgaben hat. Für Personen, die aufgrund ihrer persönlichen und gesundheitlichen Situation nicht in der Lage sind, die Arbeitszeit auszuweiten, wären damit zudem Härten verbunden. Der Wegfall des Grundabsetzbetrages könnte für diese Gruppe sogar den bestehenden Anreiz zur Aufnahme einer Erwerbsarbeit infrage stellen.

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Verein empfiehlt zu prüfen, wie die Freibetragsregeln für die Anrechnung von Erwerbseinkommen so weiterentwickelt werden können, dass der materielle Anreiz zur Aufnahme von Vollzeitarbeitsverhältnissen und die Ausweitung der Arbeitszeit bei Teilzeittätigkeiten gegenüber der gegenwärtigen Situation deutlich verstärkt wird, gleichzeitig aber auch Einstiegsmöglichkeiten in geringem Beschäftigungsumfang erhalten bleiben. Zumindest sollten die Absetzbeträge im Zuge der allgemeinen Einkommensentwicklung dynamisiert und regelmäßig angepasst werden. Dabei sollte außerdem die Anrechnung von Erwerbseinkommen wesentlich vereinfacht werden, um Hin- und Rückrechnungen zu vermeiden. Hierzu würden sich auch Modellversuche anbieten, in denen die Effekte vereinfachter und mit einem erhöhten Arbeitsanreiz versehener Anrechnungsmodelle überprüft werden könnten.

3. Inanspruchnahme einer Altersrente mit Abschlägen, § 12a Satz 2 Nr. 1 SGB II

Problemdarstellung

Nach § 12a SGB II sind Leistungsberechtigte verpflichtet, vorrangige Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen. Dazu gehört auch eine Altersrente mit Abschlägen nach der Vollendung des 63. Lebensjahres. In der Unbilligkeitsverordnung sind Ausnahmen normiert, bei denen eine vorzeitige Altersrente mit Abschlägen nicht in Anspruch genommen werden muss.¹⁹ Eine abschlagsgeminderte Rente muss jedoch immer in Anspruch genommen werden, wenn die geminderte Rente das Grundsicherungsniveau übersteigt. Dies widerspricht dem politischen Ziel, die Erwerbsquote von Älteren zu erhöhen, und verursacht außerdem einen großen Verwaltungsaufwand.

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Verein empfiehlt, in § 12a Satz 2 Nr. 1 SGB II die vorzeitige Altersrente mit Abschlägen aus dem Katalog der Leistungen, die vorrangig in Anspruch genommen werden müssen, herauszunehmen.

und Kinderzuschlag“, Entschließung des Bundesrates aus dem Jahr 2020, BR-Drucks. 203/20: „Für erwerbstätige Leistungsbeziehende in der Grundsicherung für Arbeitsuchende muss mehr Einkommen ankommen – Mehr Erwerbsbeteiligung durch Anpassung der Hinzuerdienstregeln bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit im SGB II“.

19 Dies ist u.a. der Fall, wenn durch die Rentenabschläge Hilfebedürftigkeit im Sinne der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eintreten würde.

C. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Der Deutsche Verein hat in der Vergangenheit bereits mehrfach Vorschläge zur Reformierung des aktiven Leistungsrechts unterbreitet. Dazu zählen die Stärkung des Erwerbs von Grundkompetenzen, die Einführung eines „Weiterbildungsgeldes“²⁰ und die stärkere Nutzung der freien Förderung (§ 16f SGB II).²¹ Der Deutsche Verein bekräftigt die Notwendigkeit der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Integrationsinstrumente.

1. Eingliederungsvereinbarung, § 15 SGB II

Problemdarstellung

Die Eingliederungsvereinbarung ist ein wichtiges Instrument des Prinzips von Fördern und Fordern. Passgenaue Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sowie der Gedanke der aktiven Kooperation der Leistungsberechtigten sollen den Eingliederungserfolg sicherstellen.²² Durch zu schematische Mustertexte und Festlegungen in Formularen sowie einen teilweise zu wenig auf eine Kooperation auf Augenhöhe angelegten Prozess können nicht alle Potenziale dieses Ansatzes realisiert werden.

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Verein spricht sich dafür aus, den ursprünglichen Gedanken der Kooperation auf Augenhöhe und die Komponente des Förderns bei der Neukonzeption der Regelung zur Eingliederungsvereinbarung – voraussichtlich im Rahmen des 11. SGB II-Änderungsgesetzes – stärker als bisher zur Wirkung zu bringen.

2. Weiterentwicklung des Instruments „Teilhabe am Arbeitsmarkt“, § 16i SGB II

Problemdarstellung

Die Förderung nach § 16i SGB II hat sich in der Praxis gut bewährt. Sie wird nach Einschätzung des Deutschen Vereins auch in absehbarer Zukunft benötigt, um ansonsten vom Arbeitsmarkt ausgeschlossenen Personengruppen eine Perspektive zur Teilhabe an Erwerbsarbeit zu eröffnen.

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Verein empfiehlt die Entfristung der Regelung sowie die Berücksichtigung besonderer Lebensumstände²³ und den Bezug anderer existenzsichernder Leistungen²⁴ als nach dem SGB II beim Zugang zur Förderung (anstatt sechs Jahre ausschließlich ALG II-Bezug, § 16 i Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II). Des Weiteren spricht

20 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung von Bildung und beruflicher Weiterbildung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (DV 22/19) vom 30. April 2020, NDV 2020, 312 ff.

21 Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Weiterentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) vom 12. September 2017 NDV 2017, 433 ff.

22 Vgl. Berlit, in: Berlit/Conradis/Pattar: Existenzsicherungsrecht, 3. Aufl., S. 266, Rdnr. 1.

23 So auch die Anschlussfähigkeit des Instruments für Menschen mit Behinderung, vgl. Bestandsaufnahme und Empfehlungen des Deutschen Vereins zur selbstbestimmten Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderung, (DV 20/19) vom 17. Juni 2020, NDV 2020, 368 f.

24 Vorrangig Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB XII und nach dem AsylbLG, ergänzend auch Sozialversicherungsleistungen nach dem SGB III, VI.

sich der Deutsche Verein dafür aus, die Hilfen aus dem Vermittlungsbudget für Hilfen bei der Anbahnung und Aufnahme einer nach § 16i SGB II geförderten Beschäftigung zu öffnen. Der Passiv-Aktiv-Transfer sollte verstetigt werden. Verpflichtungsermächtigungen für die mehrjährigen Förderungen sollten in ausreichendem Umfang bereitgestellt werden. Die Ansiedlung des Coachings sollte zukünftig als Ermessenregelung ausgestaltet werden, die es im Einzelfall mit Zustimmung der Leistungsberechtigten auch ermöglicht, das Coaching durch den Arbeitgeber selbst zu erbringen.²⁵

3. Förderung von Grundkompetenzen

Problemdarstellung

Der Deutsche Verein tritt dafür ein, Grundkompetenzen niedrigschwelliger zu fördern, als dies derzeit der Fall ist.²⁶ Derzeit müssen sowohl die grundsätzlichen Voraussetzungen der beruflichen Weiterbildung nach § 81 Abs. 1 SGB III erfüllt sein als auch die Aussicht bestehen, dass die Leistungsberechtigten nach der Maßnahmenteilnahme eine mindestens zweijährige Berufsausbildung erfolgreich abschließen. Zudem dürfen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III lediglich bis zur Hälfte auch Grundbildungsinhalte umfassen.

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Verein plädiert für die Einführung eines eigenständigen Instruments zur Förderung von Grundkompetenzen in den Bereichen Lesen, Schreiben, Mathematik und digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien. Auch erwerbstätige Leistungsberechtigte im ergänzenden SGB II-Leistungsbezug sollen berufsbegleitend auf diese Weise unterstützt werden können.

4. „Weiterbildungsgeld“ ergänzend zu Erfolgsprämien einführen

Problemdarstellung

Die Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung sind sehr zielführende Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik, insbesondere wenn sie zu einem Berufsabschluss führen. Die Eingliederungsquote der geförderten Personen liegt sechs Monate nach Maßnahmeende bei 59,2 %.²⁷ Praktiker/innen aus den Jobcentern berichten jedoch über Schwierigkeiten, Leistungsberechtigte für eine länger andauernde Weiterbildung zu gewinnen. Nach dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) stellen finanzielle Aspekte bei der Entscheidung für oder gegen eine Weiterbildungsmaßnahme eine entscheidende Rolle dar.²⁸ Auch sind Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung finanziell attraktiver.

25 Siehe auch Teilhabe am Arbeitsmarkt verwirklichen. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung der Förderung nach § 16i SGB II vom 17. Juni 2020, NDV 2020, 353 ff.

26 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung von Bildung und beruflicher Weiterbildung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (DV 22/19) vom 30. April 2020, NDV 2020, 312 ff.

27 Statistik der Bundesagentur für Arbeit: Förderung der beruflichen Weiterbildung, August 2020, Erstellungsdatum: 19. November 2020, Tabelle 4.

28 Dietz/Osiander: Weiterbildung bei Arbeitslosen: Finanzielle Aspekte sind nicht zu unterschätzen, IAB-Kurzbericht 14/2014, S. 3, Abbildung 1.

Lösungsvorschlag

Leistungsberechtigte sollten während der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung einen finanziellen Zuschlag („Weiterbildungsgeld“) erhalten. Eine Umsetzung könnte zum Beispiel so erfolgen, dass das neue Förderinstrument im SGB III normiert wird und den Jobcentern eine Anwendung über § 16 SGB II ermöglicht wird. Zudem wäre im SGB III die Höhe des Weiterbildungsgeldes zu regeln. Sachgerecht erscheint eine Größenordnung von monatlich 150,– bis 200,– €.²⁹

5. Vermittlungsvorrang neu fassen

Problemdarstellung

Fast die Hälfte der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen, die aus dem SGB-II-Bezug heraus erfolgen, dauern weniger als sechs Monate. Für 45 % der Personen, die eine Beschäftigung aufnehmen können, ist diese bereits mindestens die fünfte in den letzten fünf Jahren.³⁰ Die Arbeitsvermittlung sollte daher noch stärker am Ziel einer nachhaltigen Vermittlung in stabile Beschäftigungsverhältnisse ausgerichtet werden.

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Verein empfiehlt, den Vermittlungsvorrang anzupassen: Die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme, die die Wahrscheinlichkeit einer dauerhaften Integration in den Arbeitsmarkt erhöht, sollte zumindest mit einer schnellen Vermittlung in Arbeit gleichgestellt werden. Zur Umsetzung sollte § 3 Abs. 1 Satz 3 SGB II geändert werden.

6. Zentrales Budget für Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation

Problemdarstellung

Menschen mit Behinderungen oder gesundheitlichen Einschränkungen müssen die allgemeinen und besonderen Fördermaßnahmen erhalten, die für ihre Integration in den Arbeitsmarkt erforderlich sind. Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation sind jedoch teils deutlich länger angelegt und kostenintensiver als andere Förderinstrumente. Dies kann kleinere Jobcenter finanziell überfordern.

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Verein empfiehlt, die finanziellen Rahmenbedingungen zur Förderung von Rehabilitanden zu verbessern. Die Finanzierung für Reha-Fördermaßnahmen sollte aus dem Eingliederungstitel herausgelöst werden. Stattdessen sollte auf Bundesebene ein zentrales Reha-Budget eingerichtet werden, aus dem die Jobcenter bei Bedarf Mittel abrufen können.

29 Das Weiterbildungsgeld wäre in die Arbeitslosengeld-II-Verordnung in den Katalog der Einkommensarten aufzunehmen, die nicht auf den Leistungsanspruch angerechnet werden.

30 Vgl. Bruckmeier/Hohmeyer: Arbeitsaufnahmen von Arbeitslosengeld-II-Empfängern: Nachhaltige Integration bleibt schwierig, IAB-Kurzbericht 2/2018.

D. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

1. Mehrbedarf für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Merkzeichen

„G“, § 21 Abs. 4 SGB II

Problemdarstellung

Ein Mehrbedarf für Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen G steht lediglich Sozialgeldbezieher/innen und Leistungsberechtigten nach § 30 Abs. 1 SGB XII zu. Im SGB II gibt es diesen Mehrbedarfsanspruch nicht. Lediglich, wenn Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Eingliederungshilfe bezogen werden, gibt es einen Mehrbedarfsanspruch nach § 21 Abs. 4 SGB II. Dieses Ungleichgewicht bei der Leistungserbringung gilt es zu beseitigen.

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Verein fordert die Schaffung einer Mehrbedarfsregelung auch für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Merkzeichen G.

2. Kosten der Unterkunft und Heizung, § 22 SGB II

Die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung sind häufig strittig. Im Herbst 2017 hatte der Deutsche Verein Empfehlungen zur Herleitung existenzsichernder Leistungen zur Deckung der Unterkunftsbedarfe im SGB II und SGB XII³¹ verabschiedet. Die diesbezügliche Problemlage besteht unverändert. Der Gesetzgeber sollte daher den Begriff der Angemessenheit perspektivisch mit festen Kriterien hinterlegen.³²

3. Gesundheitliche Bedarfe, § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II

Problemdarstellung

Nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II werden atypische Sonderbedarfe für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten erbracht. Für die Neuanschaffung von Sehhilfen gilt diese Regelung nicht. Kosten einer Brille werden grundsätzlich nicht als Zuschuss nach dem SGB II gewährt. Das bedeutet, dass die Brille in der Regel³³ bei Leistungsberechtigten über 18 Jahren aus dem Regelbedarf zu zahlen ist. Im Regelbedarf der Regelbedarfsstufe 1 ist in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2018 ein Anteil für

31 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Herleitung existenzsichernder Leistungen zur Deckung der Unterkunftsbedarfe im SGB II und SGB XII (DV 30/16) vom 12. September 2017, NDV 2017, 481 ff.

32 „Unabhängig von der Problematik der Angemessenheit der Wohnkosten spricht sich der Deutsche Verein hinsichtlich der Aufteilung der Wohnkosten dafür aus, Lösungen zu diskutieren, mit denen eine Harmonisierung zwischen den unterschiedlichen Methoden für die (fiktive) Aufteilung bzw. Zurechnung der Wohnkosten innerhalb der BG/des Haushalts erreicht und die Verwerfungen zwischen den Systemen durch die teils deutlich unterschiedliche Gewichtung bzw. Zuweisung der Unterhaltskosten behoben/vermindert werden können.“, vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern (DV 3/16) vom 11. September 2019, NDV 2019, 449 ff.

33 § 33 SGB V sieht vor, dass Sehhilfen auch für über 18-Jährige zulasten der GKV verordnungsfähig sind, wenn die Betroffenen sehr schwere Sehbeeinträchtigungen aufweisen oder einen Refraktionsfehler von mehr als 6 Dioptrien bei Myopie oder mehr als 4 Dioptrien bei Astigmatismus haben.

therapeutische Geräte und Mittel in Höhe von monatlich 2,23 € enthalten.³⁴ Dieser Betrag reicht für die Anschaffung nicht aus; auch nicht durch Ansparen oder durch Einsparungen bei anderen Regelbedarfsbestandteilen.

Die Regelung führt immer wieder zu Rechtsstreitigkeiten. Da Leistungsberechtigte in aller Regel krankenversichert sind, muss die vorrangige Leistungspflicht der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) in diesen Fällen beachtet werden, wobei Zuzahlungen, die nach § 61 SGB V zu leisten sind, auch für Leistungsberechtigte nach dem SGB II bis zur Belastungsgrenze (§ 62 SGB V) aus dem Regelsatz gezahlt werden müssen.

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Verein empfiehlt, alle Bedarfe für Gesundheitsleistungen im SGB V zu regeln und u.a. Seh- und Hörhilfen, soweit nicht im Leistungskatalog der GKV enthalten, dort (wieder) aufzunehmen.

4. Anspruch auf digitale Endgeräte als Leistung für Bildung und Teilhabe

Problemdarstellung

In den Regelbedarfen für Kinder und Jugendliche werden als regelbedarfsrelevant für Abteilung 10 (Bildungswesen) aus der Sonderauswertung der EVS 2018 für 0- bis 6-Jährige 1,49 €, für 6- bis 14-Jährige 1,56 €, für 14- bis 18-Jährige 64 Cent veranschlagt.³⁵ Daneben werden seit letzter grundsätzlicher Überarbeitung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) im Schulbedarfspaket 30,- € für digitale Lernsoftware berücksichtigt. Diese Beträge reichen für die Anschaffung digitaler Endgeräte samt Zubehör nicht aus; auch nicht durch Ansparen oder durch Einsparungen bei anderen Regelbedarfsbestandteilen. Durch den pandemiebedingten verstärkten Distanzunterricht (Homeschooling) ist diese Lücke besonders zutage getreten.

Im Rahmen des *DigitalPakts Schule*³⁶ werden Schulen u. a. mit Leihgeräten zur Weitergabe an hilfebedürftige Schüler/innen ausgestattet. Diese Beschaffungen sind in den Ländern unterschiedlich weit gediehen, sodass vielfach auch die Jobcenter vor der Aufgabe stehen, diese Bedarfe zu decken, wenn derartige Leihgeräte im Rahmen der Lernmittelfreiheit nicht bzw. noch nicht verfügbar sind.³⁷

Lösungsvorschlag

Bedürftige Schülerinnen und Schüler sind in erster Linie im Zuge der vorrangigen und weiter voranzutreibenden Lernmittelfreiheit mit digitalen Endgeräten durch die Schulen einschließlich Zubehör auszustatten. Sofern dies allerdings nicht der Fall sein sollte, spricht sich der Deutsche Verein für eine nachrangige Deckung

34 Vgl. Gesetzesgrundung zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes, BT-Drucks. 19/22750, S. 27.

35 Vgl. BT-Drucks. 19/22750, S. 8; in Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur) der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2018 ist ein Anteil für datenverarbeitende Geräte für 0- bis 6-Jährige in Höhe von 2,74 €, für 6- bis 14-Jährige in Höhe von 2,31 €, für 14- bis 18-Jährige in Höhe von 0 € veranschlagt (BT-Drucks. 19/22750, S. 35 ff.). Selbst bei Zugrundelegung beider Abteilungen ist auch damit der Bedarf für digitale Endgeräte auch bei Ansparen oder bei Einsparungen bei anderen Regelbedarfsanteilen nicht zu decken.

36 <https://www.bmbf.de/de/wissenswertes-zum-digitalpakt-schule-6496.php> (29. Januar 2021).

37 Fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 21 Abs. 6 SGB II vom 1. Februar 2021.

dieser Bedarfe im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II aus.

5. Pflichtverletzungen, §§ 31 ff. SGB II

Problemdarstellung

Nach dem Urteil des BVerfG vom 5. November 2019³⁸ sind die Sanktionsregelungen der §§ 31, 31a SGB II zu überarbeiten.³⁹ Es ist neu zu regeln, ob und wie Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 1 SGB II sanktioniert werden. Dabei ist dem Gesetzgeber ein Spielraum eingeräumt worden, z.B. statt der belastenden Sanktionierung auch positive Anreize zu setzen, die Umstellung von Geldleistungen auf Sachleistungen vorzugeben oder je nach Mitwirkungshandlung differenzierte Minderungshöhen und -dauern festzulegen.⁴⁰ Der Nachweis der Wirksamkeit höherer Leistungsminderungen als 30 % müsste durch entsprechende Studien mit Blick auf ihre Verfassungsmäßigkeit belegt werden.⁴¹

Lösungsvorschlag

Der Gesetzgeber hat das Sanktionsrecht umfassend zu reformieren.⁴² Die konkreten Vorgaben des BVerfG⁴³ sind umzusetzen (z.B. Wegfall/Begrenzung der Sanktionen bei nachträglicher Verhaltensänderung und in Härtefällen). Darüber hinaus plädiert der Deutsche Verein mit Verweis auf den langjährigen Forderungskatalog⁴⁴ dafür,

- die Sonderregelungen U25 abzuschaffen,⁴⁵
- Leistungsminderungen auf 30 % des Regelbedarfs zu begrenzen,⁴⁶
- das Antragserfordernis für ergänzende Leistungen, insbesondere bei Bedarfsgemeinschaften mit Kindern und Jugendlichen abzuschaffen,
- die Sanktionen bei Meldeversäumnissen hinsichtlich der Dauer zu flexibilisieren und
- eine Härtefallregelung zu schaffen.

38 Vgl. BVerfG, Urteil vom 5. November 2019, 1 BvL 7/16.

39 Der Deutsche Verein hat bereits seit Jahren einen umfangreichen Katalog zur Überarbeitung der Sanktionsregelungen gefordert: vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Reform der Sanktionen im SGB II (DV 26/12) vom 11. Juni 2013, NDV 2013, 289 ff.; vgl. zuletzt NDV 2019, 529 ff.

40 Vgl. BVerfG, Urteil vom 5. November 2019, 1 BvL 7/16.–, juris Rdnr. 130 und 213.

41 . BVerfG, Urteil vom 5. November 2019, 1 BvL 7/16, Rdnr. 193: „Wenn sich dies tragfähig belegen lässt, mag der Gesetzgeber zur Durchsetzung wiederholter Pflichtverletzungen im Ausnahmefall auch eine besonders harte Sanktion vorsehen.“

42 Berlit: Paukenschlag mit Kompromisscharakter II – das Sanktionenurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019, info also, 2020, S. 4.

43 Vgl. BVerfG (Fußn. 40), Rdnr. 218 ff.

44 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Reform der Sanktionen im SGB II (DV 26/12) vom 11. Juni 2013, NDV 2013, 289 ff.; vgl. zuletzt NDV 2019, 529 ff.

45 Das BVerfG hat mit seiner Entscheidung ausdrücklich nur über die Verletzung von Mitwirkungspflichten der über-25-jährigen erwachsenen Leistungsberechtigten entschieden. Der Deutsche Verein fordert seit vielen Jahren die Abschaffung der besonderen Sanktionsregelungen für U-25-jährige. Gleichzeitig würde sich ein einheitliches System der Leistungsminderungen für sämtliche Altersgruppen verwaltungsvereinfachend auswirken.

46 Damit wäre auch die langjährige Forderung des Deutschen Vereins, die Kosten der Unterkunft von Sanktionierungen auszunehmen, erfüllt, da es bei einer generellen Begrenzung der Kürzungen auf 30 % des Regelbedarfes nicht mehr zum Wegfall des Bedarfes für Unterkunft und Heizung kommt.

E. Gemeinsame Vorschriften für Leistungen

1. Nullfestsetzung § 41a Abs. 3 Satz 4 SGB II

Problemdarstellung

Nach § 41a Abs. 3 SGB II wird für Monate, in denen bei endgültiger Leistungsentscheidung – mangels Mitwirkung – nicht rechtzeitig von den Leistungsberechtigten der Anspruch nachgewiesen wurde, auf Null festgesetzt (sog. Nullfestsetzung). Kann nach dem materiellen Recht für die einzelnen Monate des Bewilligungszeitraums nur einheitlich über den Leistungsanspruch entschieden werden, ist die Leistung gegebenenfalls für den gesamten Bewilligungszeitraum abzulehnen.⁴⁷ Die Gründe für die nicht rechtzeitige Mitwirkung sind vielfältig, je nach Komplexität der Nachweise.⁴⁸ Mittlerweile gibt es zum maßgeblichen Zeitpunkt der Nachrechnung von Unterlagen erheblich differierende Rechtsauffassungen⁴⁹. Das erschwert die Verwaltungspraxis und wirkt sich auf die Rechtssicherheit aus.⁵⁰

Dabei bleibt in der Praxis die Frage offen, wie weit die Nachweispflichten gehen. Ist also eine Festsetzung „auf Null“ bereits gerechtfertigt, wenn nicht alle Nachweise zu Betriebseinnahmen und -ausgaben eingereicht wurden, oder nur dann, wenn noch nicht einmal die Erklärung zum Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit (Anlage EKS) ausgefüllt wurde? Umstritten ist weiter, ob eine Nachholung der Mitwirkung noch im Klageverfahren erfolgen kann. Dasselbe gilt für die ebenfalls streitfähige Frage einer Nachholung der Mitwirkung im Überprüfungsverfahren nach § 44 Abs. 1 SGB X.

Die Vorschrift des § 41a Abs. 3 Satz 4 SGB II kann im Einzelfall zu unbilligen Ergebnissen führen, da sie unabhängig von der Höhe des zu erwartenden Einkommens bei fehlendem Nachweis die Feststellung nach sich zieht, dass ein Leistungsanspruch nicht besteht. Ist aber das Einkommen aus Selbstständigkeit auch aus den vorigen Bewilligungszeiträumen erkennbar weit entfernt von einer Bedarfsdeckung oder fehlt es im konkreten Zeitraum nur an dem Nachweis der Betriebsausgaben, greift die Vermutung, es habe (ggf. sogar für eine mehrköpfige Bedarfsgemeinschaft) gar kein Leistungsanspruch bestanden, erheblich in das Existenzminimum ein. Die bis zum 31. Juli 2016 geltende Regelung des § 3 Abs. 6 Alg II-V, die bei fehlender Mitwirkung im Rahmen der endgültigen Leistungsbewilligung eine Schätzung des Einkommens vorsah, stellte die sachgerechtere Lösung dar.

Lösungsvorschlag

Um unbillige Ergebnisse sowie langwierige Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zu vermeiden und Rechtssicherheit zu schaffen, spricht sich der Deutsche Verein für die Streichung der Regelung und die Wiedereinführung der Möglichkeit der Einkommensschätzung aus.

47 Vgl. BT-Drucks. 18/8041, S. 53.

48 Beispielsweise hängen manche Mitwirkungshandlungen auch von komplexem steuerrechtlichen Zuarbeiten ab, die aus unterschiedlichen Gründen von den Leistungsberechtigten nicht erbracht werden können.

49 So wird z.T. vertreten, dass Unterlagen bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens nachgereicht werden können: BSG, B 4 AS 39/17 R, zit. nach juris, a. A. auch noch im Gerichtsverfahren: Wrackmeyer-Schone: Existenzsicherungsrecht, 3. Aufl., 2019, Rdnr 17 m.w.N.

50 Vgl. BSG, B 4 AS 39/17 R, zit. nach juris.

2. Saldierung von Nachzahlungen und Erstattungen, § 50 SGB X

Problemdarstellung

In Rückforderungsverfahren ist die Saldierung von Monaten mit Nachzahlungen und Erstattungen im Bewilligungszeitraum nicht möglich. Dies bedeutet, dass auf der einen Seite Leistungsberechtigte zu Unrecht erhaltene Leistungen komplett an das Jobcenter zurückzahlen müssen und auf der anderen Seite das Jobcenter gleichzeitige Ansprüche auf Nachzahlungen ebenfalls komplett an die Leistungsberechtigten auszahlt. Bei einer Saldierung wäre die Erstattungssumme von Anfang an geringer, der Verwaltungsaufwand minimiert und für die Leistungsberechtigte eine bessere Nachvollziehbarkeit gegeben.

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Verein spricht sich in § 50 SGB X für eine Saldierungsvorschrift nach dem Vorbild des § 41a Abs. 6 SGB II aus.

3. Definition „Arbeitslose“ Ü 58, § 53a Abs. 2 SGB II

Problemdarstellung

Nach § 53a Abs. 2 SGB II gelten Leistungsberechtigte nicht als arbeitslos, wenn sie nach Vollendung des 58. Lebensjahres für die Dauer von mindestens zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten wurde. Die Regelung macht eine Berücksichtigung in der Statistik davon abhängig, ob Integrationsfachkräfte Angebote für sozialversicherungspflichtige Beschäftigung – und damit zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit – unterbreitet haben. Die Regelung kann bewirken, dass Erwerbsintegrationen bei Leistungsberechtigten, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, nicht im erforderlichen Maße erfolgen. Dies ist auch aus Gründen der sozialpolitischen Zielsetzung der Grundrente und der dafür zu absolvierenden Beschäftigungszeiten nicht mehr vertretbar. § 53a Abs. 2 SGB II ist zudem vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und des steigenden Fachkräftebedarfs bedenklich.⁵¹

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Verein empfiehlt, § 53a Abs. 2 SGB II zu streichen oder zumindest die Altersgrenze deutlich anzuheben.

4. Bagatellgrenze für Rückforderungen

Problemdarstellung

Eine erhebliche Rechtsvereinfachung würde mit der Einführung einer generellen Bagatellgrenze für Rückforderungen einhergehen. Bislang führen auch überzählte Cent-Beträge zu Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden. Von zentraler Bedeutung ist, dass mit Schaffung einer angemessenen Bagatellgrenze bei Überzahlungen von geringer Höhe keine aufwendigen Aufhebungs- und Erstattungsbescheide erstellt werden müssen und damit unverhältnismäßiger Aufwand vermieden

⁵¹ Eckpunkte des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Leistungsrechts im SGB II vom 11. September 2013, NDV 2013, 486 ff.

werden kann. Gleiches gilt für Aufrechnungsbescheide, Anhörungen der Leistungsberechtigten und die Abgabe an das Inkasso (bei Korrektur für die Zukunft). Die Bagatellgrenze muss, um eine spürbare Vereinfachung zu bewirken, daher kraft Gesetzes im Rahmen der §§ 45 ff. SGB X greifen und die vorgenannten Arbeitsschritte entfallen lassen. Darüber hinaus dürfen mit der Einführung einer Bagatellgrenze keine neuen umfangreichen Prüfschritte einhergehen.

Lösungsvorschlag

Damit auch bei vorläufigen Entscheidungen eine Entlastungswirkung eintritt, sollte die Bagatellgrenze bei nachträglichen Einkommensänderungen ebenfalls gelten. Um diese auch auf eine endgültige Festsetzung anwenden zu können, muss § 41a Abs. 6 Satz 3 SGB II insoweit angepasst werden, als Überzahlungen bis zum festgelegten Bagatellbetrag nach der Anrechnung nicht zu erstatten sind. Die Bagatellgrenze für Rückforderungen sollte in einer sachangemessenen Größenordnung angesiedelt sein. Eine maximale Vereinfachung wäre die Betrachtung des jeweiligen Rückforderungssachverhalts pro Bedarfsgemeinschaft. In diesem Fall wäre der Bagatellbetrag in einer Größenordnung von 30,- € anzusiedeln.

5. Sprachmittlung

Problemdarstellung

Für viele in Deutschland lebende Eingewanderte stellen Sprachbarrieren eine Hürde bei der Wahrnehmung ihrer sozialen Rechte und Pflichten auch im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende dar. Betroffen sind nicht nur Menschen mit Fluchtgeschichte, sondern auch weitere Gruppen wie Arbeitsmigrant/innen aus EU-Staaten sowie Spätaussiedler/innen – darunter auch Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit. Eine gesetzliche Grundlage zur Sprachmittlung gibt es im SGB II nicht, ein ausreichendes Angebot fehlt. Dies behindert den notwendigen barrierefreien Zugang zu existenzsichernden Leistungen, zur Sprachförderung und der Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Fehlende Sprachmittlung kann auch negative Auswirkungen auf Behörden selbst haben, weil sie ihren Auftrag nicht oder nur unzureichend erfüllen können, solange die Kommunikation nicht sicher gestellt ist.

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Verein empfiehlt die Aufnahme einer Regelung zur Hinwirkung auf Sprachmittlung im allgemeinen Verfahrensrecht des SGB I im zweiten Abschnitt in den §§ 13 ff.⁵²

6. Verordnung nach § 13 SGB II-Ortsabwesenheit, § 7 Abs. 4a SGB II

Problemdarstellung

§ 7 Abs. 4a SGB II enthält eine flexiblere Regelung zum Leistungsausschluss bei fehlender Erreichbarkeit als die Vorgängerfassung.⁵³ Diese Fassung gilt bereits seit

52 So auch bereits in den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung der Integration geflüchteter Menschen (DV 11/16) vom 14. Dezember 2016 (NDV 2017, 1).

53 Mit dem zum 1. August 2006 eingefügten Absatz 4a a.F. (Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20. Juli 2006) wird der Leistungsanspruch vollständig ausgeschlossen, wenn sich

2011, wegen der Übergangsregelung in § 77 Abs. 1 SGB II aber so lange nicht, wie der Verordnungsgeber nach § 13 SGB II nicht tätig geworden ist. Die noch nicht gültige Gesetzesfassung des § 7 Abs. 4a SGB II verweist nicht mehr auf die Erreichbarkeitsanordnung (EAO) aus dem Jahre 2001, lässt auch eine Ortsabwesenheit aus wichtigem Grund zu und gestaltet sich insgesamt deutlich flexibler als die nach wie vor anzuwendende Regelung des § 7 Abs. 4a SGB II a.F., die starr Bezug nimmt auf die EAO und die Eigenverantwortung und Flexibilität der Leistungsberichtigten hemmt. Um die flexiblere Regelung daher in Kraft treten zu lassen, müsste also entweder der Verordnungsgeber tätig werden oder die Übergangsregelung in § 77 Abs. 1 SGB II gestrichen werden. Die Streichung des § 77 Abs. 1 SGB II wäre allerdings nur für eine kurze Übergangszeit vorstellbar, da durch die unbestimmten Rechtsbegriffe der Regelung des § 7 Abs. 4a SGB II viele Auslegungsfragen verblieben.

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Verein empfiehlt, die Verordnung – wie in § 13 SGB II vorgesehen – zeitnah zu erlassen. Dabei muss die digitale Erreichbarkeit bei der Ausgestaltung Berücksichtigung finden.

der Leistungsempfänger ohne Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners außerhalb des zeit- und
ortsnahen Bereiches im Sinne der EAO vom 23. Oktober 1997 in der Fassung vom 16. November 2001 auf-
hält.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
Michael Löher, Vorstand
Michaelkirchstr. 17/18
10179 Berlin
www.deutscher-verein.de
E-Mail info@deutscher-verein.de

Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Weiterentwicklung eines inklusiven Kinderschutzes

Die Empfehlungen (DV 17/23) wurden am 19. Juni 2024 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.

Inhalt

Vorbemerkung	3
1. Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung bei Kindern mit Behinderungen	4
1.1 Rechtliche Einordnung	4
1.2 Lebensbedingungen, lebensweltliche Risikofaktoren und Kinderschutz	6
1.3 Inklusiver Kinderschutz unter Berücksichtigung intersektionaler Perspektiven	9
2. Dimensionen zur Weiterentwicklung eines inklusiven Kinderschutzes	11
2.1 Prävention stärken	11
2.2 Barrierefreiheit gewährleisten	11
2.3 Organisationsstrukturen inklusiv aufsetzen	13
2.4 Mehr Partizipation leben	13
2.5 Angemessene Ressourcenausstattung sicherstellen	15
2.6 Kooperation und Interdisziplinarität verstetigen	15
3. Entwicklungsschritte auf dem Weg zur Weiterentwicklung eines inklusiven Kinderschutzes	17
3.1 Bedarfsgerechte Angebote gestalten	17
3.1.1 Beratungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe und Hilfen zur Erziehung inklusiv gestalten	18
3.1.2 Inklusive Inobhutnahme	20
3.1.3 Inklusive Jugendhilfeplanung im Rahmen integrierter Sozialplanung voranbringen	21
3.2 Fachlichkeit ausbauen	22
3.2.1 Für medizinische Versorgungsbedarfe sensibilisieren	22
3.2.2 Kommunikation	23
3.2.3 Überwindung von Systemlogiken	23
3.2.4 Sensibilität gegenüber der Lebenswelt von Menschen mit Behinderungen	24
3.2.5 Inklusiver Kinderschutz in der Ausbildung	24
3.2.6 Anforderungen an insoweit erfahrene Fachkräfte	25
3.3 Risiko- und Gefährdungseinschätzung/Kinderschutz nach § 8a SGB VIII: besondere Schutzbedürfnisse beachten	26
3.4 Inklusive institutionelle Schutzkonzepte entwickeln	26
3.4.1 Diversitätsgerechte Informationen	28
3.4.2 Recht auf Aufklärung und Beschwerde ermöglichen	28
3.4.3 Beteiligung umsetzen	28
3.4.4 Krisenpläne	28
3.4.5 Aufarbeitung von Unrecht	29
3.4.6 Beteiligung am Entwicklungsprozess	29

Vorbemerkung

Es gibt deutliche Hinweise darauf, dass Kinder¹ mit Behinderungen² im öffentlichen wie im privaten Umfeld einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, unterschiedliche Formen von Gewalt zu erfahren.³ Gleichzeitig zeigen sich im Kinderschutz Teilhabebarrieren und Schutzlücken für Kinder mit Behinderungen⁴, trotz erheblicher Anstrengungen, dies zu vermeiden. In Deutschland obliegt nach Art. 6 Abs. 2 GG den Eltern das Recht und die Pflicht zur Erziehung der Kinder. Über Ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG, § 1 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Der örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe hat nach § 8a SGB VIII das staatliche Wächteramt bei Kindeswohlgefährdungen auszuüben. Der Begriff Kinderschutz in diesem Kontext umfasst alle rechtlichen Regelungen und Maßnahmen, die dem Schutz von Kindern und jungen Menschen dienen. Das Kindeswohl ist jedoch kein abschließend definierter Begriff und eine unbestimmte Rechtsnorm. Der Begriff impliziert jedoch das gesamte Wohlergehen und gesunde Aufwachsen von jungen Menschen. Maßnahmen des Kinderschutzes sowie die entsprechenden Rechtsnormen umfassen schon immer alle Kinder und jungen Menschen. Bereits aus dem KJSG leitet sich der Auftrag ab, dass insbesondere Träger und Leistungserbringer der Kinder- und Jugendhilfe gerade mit Fokus auf ihre stationären Angebote und Beratungsleistungen von Kindern und jungen Menschen mit Behinderungen,⁵ sich im Kinderschutz inklusiver aufstellen müssen. Dafür wird es notwendig sein, den Blick auf andere Rechtskreise und Leistungssysteme sowie bereits vorhandene Angebote der Eingliederungshilfe zu richten und im Interesse des Kinderschutzes eine kooperative Zusammenarbeit mit einer gemeinsamen und gegenseitig wertschätzenden Haltung zu entwickeln.

Daher ist eine umfassende Weiterentwicklung des Kinderschutzes notwendig. Anspruch eines inklusiven Kinderschutzes im Verständnis des Deutschen Vereins ist, alle Kinder (unabhängig von Behinderungen, aber auch unabhängig von sozialer Herkunft, Geschlecht, Alter, sexueller Orientierung, Staatsbürgerschaft oder anderer individueller Merkmale und Fähigkeiten) gleichberechtigt zu schützen. Entsprechend muss sich inklusiver Kinderschutz am individuellen Bedarf und den spezifischen Rahmenbedingungen ausrichten. Dabei kann das Wissen um die Lebenswirklichkeit und erhöhte Risiken bestimmter Zielgruppen eine zentrale Res-

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Yara-Katharina Andree.

- 1 Der Deutsche Verein wählt für die Zielgruppe in diesen Empfehlungen aus sprachlichen Gründen verkürzt den Begriff „Kinder“. Gemeint sind, im Sinne des SGB VIII, Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis unter 18 Jahren.
- 2 Entsprechend des Behinderungsbegriffs der UN-BRK wird Behinderung als Wechselwirkung von Beeinträchtigung und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren verstanden, die die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft behindert (bio-psycho-soziale Teilhabebeeinträchtigungen). Chronischen Erkrankungen und erhöhte Versorgungsbedarfe sind in diesem Sinne mitgemeint.
- 3 Kinder und Jugendliche mit Behinderung sind dre- bis viermal gefährdet, Gewalt zu erleben als Kinder und Jugendliche ohne Behinderung. Dabei handelt es sich um unterschiedliche Formen von Gewalt: körperliche, psychische, sexualisierte sowie strukturelle Gewalt und Vernachlässigung; siehe BAJ, Dossier 1/2022, Gewalt an Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, S. 1, <https://www.bag-jugendschutz.de/de/dossiers> (27. Mai 2024).
- 4 Vgl. bspw. Abschlussbericht des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Staatenprüfung in Deutschland 2023, https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD%2FC%2FDEU%2FC0%2F2-3&Lang=en (4. April 2024).
- 5 Der Deutsche Verein bezeichnet mit dem Begriff „Kinder mit Behinderungen“ im Sinne des SGB VIII Kinder, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Von Behinderung bedrohte Kinder sind in diesem Sinne mitgemeint.

source sein, weil es für vielfältige Schutzbedürfnisse sensibilisiert. Dieses Wissen darf jedoch nicht zu vorschnellen Rückschlüssen führen: Wirksamer Kinderschutz muss sich immer am Einzelfall orientieren und darf nicht (aufgrund von Kategorisierungen nach Zielgruppen und Diagnosen) pauschalisieren und stigmatisieren. Daher werden in diesen Empfehlungen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sowie ihre Eltern bzw. Sorgeberechtigten als eine der Zielgruppen zur Weiterentwicklung eines inklusiven Kinderschutzes in den Fokus gestellt.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) hat der Gesetzgeber Inklusion als Leitgedanken auch im Kinderschutz gestärkt. Mit den vorliegenden Empfehlungen möchte der Deutsche Verein praktische Orientierung für eine gelingende Gestaltung zur Weiterentwicklung eines inklusiven Kinderschutzes bieten. Ziel ist, die spezifischen Bedarfe von Kindern mit Behinderungen und ihrer Familien im Kinderschutz ins Bewusstsein zu rücken, Ansatzpunkte für Weiterentwicklungen im Bereich der Gestaltung von Angeboten, der Entwicklung einer entsprechenden Fachlichkeit, der Risikoeinschätzung und Intervention sowie des institutionellen Kinderschutzes aufzuzeigen und Umsetzungsempfehlungen zu geben. So soll ein Beitrag zur Selbstverständlichkeit einer inklusiven Ausrichtung des Kinderschutzes geleistet werden.

Die Empfehlungen richten sich an alle Fach- und Führungskräfte der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe, Lehrkräfte und weiteres Fachpersonal an Schulen, Eltern(-verbände) sowie an verantwortliche Akteur/innen der Fachpolitik und der Fachverbände sowie Verantwortliche von Hochschulen, Fachschulen und Weiterbildungsträgern.

1. Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung bei Kindern mit Behinderungen

1.1 Rechtliche Einordnung

Kinder und Jugendliche haben das Recht, frei von Vernachlässigung, physischer oder psychischer Misshandlung sowie sexueller Gewalt aufzuwachsen (Art. 2 Abs. 2 GG, Art. 19 UN-KRK). Entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention hat sich Deutschland dazu verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um für Kinder mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen Kindern, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu verwirklichen. Dies gilt auch im Kinderschutz. Das staatliche Wächteramt (Art. 6 Abs. 2 GG) steht in direktem Zusammenhang zu den Menschen- bzw. Kinderrechten auf Schutz vor Gewalt, auf Beteiligung und auf Förderung der Entwicklung. Fragen nach Entwicklungsrisiken und Schutzbedürfnissen bei der Abklärung potentieller Kindeswohlgefährdungen⁶ orientieren sich bisher stark an Vorstellungen „regelhafter“ Entwicklung und Sozialisation. Beeinträchtigungen oder Umfeldfak-

⁶ Nach der Rechtsprechung von Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht liegt eine Kindeswohlgefährdung im Sinne von § 1666 Abs. 1 BGB bzw. § 8a SGB VIII vor „bei einer gegenwärtigen, in einem solchen Maß vorhandenen Gefahr, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist; BGH, Beschluss vom 21. September 2022, XII ZB 150/19 (Leitsatz 1); BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2010, 1 BvR 374/09, Rdnr. 41.

toren, die zu einer Einschränkung des Rechts auf gleichberechtigte und wirksame Teilhabe führen, werden dagegen selten explizit berücksichtigt.⁷

Halten sich Kinder über Tag und Nacht oder für einen Teil des Tages in Einrichtungen auf, so hat der Staat dafür Sorge zu tragen, dass beim Betrieb der Einrichtung die strukturellen Voraussetzungen erfüllt sind, um den Schutz sicherzustellen. Die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind seit Inkrafttreten des KJSG in 2021 verpflichtet, für die Voraussetzung zur Erteilung einer Betriebserlaubnis ein Schutzkonzept zu erstellen und mit Leben zu füllen (§ 45 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII). Gleichermaßen gilt für die Einrichtungen der Eingliederungshilfe (§ 37a SGB IX), für welche Gewaltschutzkonzepte bereits vor dem KJSG verpflichtend waren. Auch für Einrichtungen der Eingliederungshilfe, die Kinder in ihrer Obhut haben, gilt ebenfalls die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Ebenso sind bei der Unterbringung in einer Pflegefamilie individuelle Schutzkonzepte anzuwenden (§ 37b Abs. 1 SGB VIII). Kindertagespflegepersonen sind in den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung einbezogen (§ 8a Abs. 5 SGB VIII). Andere wichtige Einrichtungen im Kontext von Kinderschutz sind u.a. Einrichtungen des Gesundheitswesens wie beispielsweise die Kinder- und Jugendpsychiatrien. Diese Einrichtungen werden hier nicht explizit behandelt, da sie ein eigenes Rechtsgebiet umfassen. Gleichwohl wird auf den Leitfaden Kinderschutz bei chronischen Erkrankungen und Behinderungen für Fachkräfte im Gesundheitswesen verwiesen.⁸

Mit dem KJSG hat der Gesetzgeber Inklusion zu einem Leitgedanken des SGB VIII erhoben und in diesem Bereich Reformen angestoßen: Einerseits hat das KJSG die Weichen für die Umsetzung einer inklusiven Lösung gestellt, die bis 2028 in drei Reformstufen die bisherige rechtliche Sonderstellung von Kindern mit geistiger oder körperlicher Behinderungen aufheben soll. Andererseits beinhaltet das KJSG auch verschiedene Detailregelungen, die auf eine inklusive Ausrichtung des Kinderschutzes abzielen: So gilt es nun, alle Kinder im Kinderschutzverfahren (§ 8 SGB VIII), auch bei Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) und bei der Entwicklung sowie Umsetzung von Schutzkonzepten (§ 45 SGB VIII) in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Weise zu beteiligen. Bei der Gefährdungseinschätzung sind spezifische Schutzbedürfnisse von Kindern mit Behinderungen explizit zu berücksichtigen und entsprechend spezialisierte Fachkräfte hinzuzuziehen (§ 8a Abs. 4 Satz 2). Darüber hinaus wurden zielgruppenspezifische Präventionsmaßnahmen durch die Verpflichtung gestärkt, für alle Kinder (§ 8 Abs. 3, 4 SGB VIII) und Familien (§ 10a SGB VIII) angemessene Beratungsangebote einzurichten. Auch das SGB IX (Teilhabestärkungsgesetz von 2021) hat den wirksamen Schutz vor Gewalt als expliziten Bestandteil verankert (§ 37a SGB IX). Diese rechtlichen Neuerungen sind richtungsweisend, ihre Umsetzung kann in der Praxis jedoch bisher nicht als abgeschlossen gelten.⁹ Teilweise wurden bereits inklusive

7 Böllert, Karin/Sawatzki, Maik/Demski, Jana (2022): Inklusive Schutzkonzepte in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe entwickeln und erproben (SCHUTZINKLUSIV): Das Teilprojekt A Nähe und Distanz, in: Soz Passagen 14 (2), S. 491–494, DOI: 10.1007/s12592-022-00426-4.

8 Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin: Leitfaden Kinderschutz bei chronischen Erkrankungen und Behinderungen, <https://dgkim.de/wp-content/uploads/2023/07/leitfaden-kinderschutz-bei-chronischen-erkrankungen-und-behinderung.pdf> (28. Mai 2024).

9 Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf den laufenden Gesetzgebungsprozess des Bundes für ein Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Der vorliegende Referentenentwurf mit Stand vom 28. März 2024 sieht in Art. 2 und 3 Maßnahmen zur Stärkung von Prävention und Qualitätsentwicklung im Kinderschutz vor (Erweiterung der verpflichtenden Anwendung von Schutzkonzepten auf alle Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe; Fallanalysen als Bestandteil der

Schutzkonzepte für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe entwickelt, die derzeit in der Praxis umgesetzt werden.¹⁰

1.2 Lebensbedingungen, lebensweltliche Risikofaktoren und Kinderschutz

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sowie deren erhöhtes Risiko, Gewalt zu erfahren, finden in der aktuellen Kindheits- und Jugendforschung bislang noch wenig Aufmerksamkeit und werden nur marginal im Rahmen des Inklusionsdiskurses thematisiert. Dies spiegelt sich auch im Handlungsfeld Kinderschutz wider: Wie häufig Kinder mit Behinderungen in Deutschland von Gewalt und Misshandlung betroffen sind, kann aktuell nicht quantifiziert werden. Repräsentativen Daten, die das Ausmaß (Hell- und Dunkelfeld) annähernd beschreiben, stehen nicht zur Verfügung. Gewalterfahrungen von Kindern und jungen Menschen mit Behinderung sind in der Forschung ein vernachlässigtes Thema. Der Deutsche Verein empfiehlt, die empirische Forschung zum Thema Betroffenheit von Gewalt von Kindern und jungen Menschen mit Behinderungen sowie geschlechtsspezifische Gewalterfahrungen dieser Kinder in Deutschland mehr in den Blick zu nehmen und die Entwicklung einer Datengrundlage kontinuierlich voranzutreiben.

Erhöhtes Risiko für Gewalterfahrungen

Internationale und nationale Studien verweisen jedoch auf ein erhöhtes Risiko von Kindern mit Behinderungen, Gewalt und Misshandlung zu erfahren. Ergebnisse einer global angelegten systematischen Übersichtsarbeit und Metaanalyse deuten darauf hin, dass etwa ein Drittel der Kinder mit Behinderungen von Gewalt betroffen ist und dass Kinder mit Behinderungen mehr als doppelt so häufig Gewalt erleben wie Kinder ohne Behinderungen. Kinder mit Behinderungen erleben auch ein höheres Maß an allen Formen von Gewalt. Kinder mit emotionalen Störungen und kognitiven Beeinträchtigungen sind häufiger betroffen als Kinder mit anderen Behinderungen, und zwar über alle Gewaltformen und Täter/innen hinweg, mit Ausnahme von sexueller Gewalt und Mobbing durch Gleichaltrige. Kinder mit sensorischen Beeinträchtigungen und körperlichen Einschränkungen weisen eine höhere Prävalenz sexueller Gewalt auf als kognitiv beeinträchtigte Kinder, und Kinder mit sensorischen Problemen erleben auch ein höheres Maß an Mobbing durch Gleichaltrige.¹¹

Risikofaktoren in der Lebenswelt

Bedingungen für die besondere Gefährdung liegen nicht allein in der Beeinträchtigung von Kindern, „die sich nicht verbal äußern können oder eingeschränkt mobil sind und sich einer Situation schlechter entziehen können“.¹² Zu berücksichtigen sind insbesondere auch belastende Lebensbedingungen bzw. lebens-

Qualitätsentwicklung im Kinderschutz und Verankerung der Pflicht zur Vorhaltung eines telefonischen Beratungsangebots im medizinischen Kinderschutz in Verantwortung des BMFSFJ).

10 Z. B. in Hessen.

11 Vgl. Fang, Zuyi/Cerna-Turoff, Ilan/Zhang, Cheng/Lu, Mengyua/Lachman, Jamie M./Barlow, Jane (2022): Global estimates of violence against children with disabilities: an updated systematic review and meta-analysis. The Lancet Child & Adolescent Health, [https://doi.org/10.1016/S2352-4642\(22\)00033-5](https://doi.org/10.1016/S2352-4642(22)00033-5). Von den 26.204 untersuchten Referenzen wurden 98 Studien mit 16.831.324 Kindern in die Analyse eingeschlossen (Übersetzung ins Deutsche durch Autorin).

12 Böing, Ursula/Schäper, Sabine (2023): Heranwachsende stärken und zu Akteur*innen ihrer Lebensgeschichte machen. Inklusiver Kinder- und Jugendschutz braucht Möglichkeiten zur Kommunikation und Beteiligung, in: Thema Jugend 3/4 2023, 11-14.

weltliche Risikofaktoren. Kindern mit Behinderungen werden oft von Lebensbeginn an die Bedingungen zum Aufbau guter Schutzfaktoren erschwert, bspw. durch lebenslänglich notwendige medizinische Versorgung außerhalb der Familie, die sich auf den Bindungsaufbau ungünstig auswirken kann.¹³ Teil der Lebenswelt von Kindern mit Behinderung sind neben dem System Familie auch das Gesundheitswesen, Schule, Hort und Kindertagesbetreuung.

Hohe soziale Abhängigkeit je nach Form und Ausprägung der Behinderung

Ein besonderes Risiko stellt die hohe soziale Abhängigkeit von Kindern mit einem hohen Versorgungsbedarf dar. Der Grad der Abhängigkeit macht junge Menschen mit Behinderungen besonders verletzbar. D.h. spezifische Formen und Ausprägungen von Behinderungen stehen in Relation zu einer erhöhten Vulnerabilität. „Vulnerabilität und asymmetrische (Sorge-)Beziehungen in Familien und in pädagogischen Institutionen“¹⁴ sowie in helfenden, pflegenden und therapierenden Organisationen müssen in den Blick genommen werden und stellen spezifische Anforderungen an die Kinderschutzpraxis, aber auch an das Hilfesystem insgesamt. Zu besonders vulnerablen Gruppen zählen Mädchen/junge Frauen¹⁵ und Säuglinge/Kleinstkinder; Menschen mit komplexer Behinderung, die z.B. nicht über Verbalsprache verfügen. „Sprachbeeinträchtigungen stellen einen zentralen Risikofaktor dar, weil diese die Möglichkeit reduzieren, ‚nein‘ zu sagen oder auch um Hilfe zu rufen. Zudem ist das Berichten über die Gewalttat [...] erheblich erschwert.“¹⁶

Diagnostic Overshadowing

Zu berücksichtigen ist weiter die Tendenz, die von Kindern mit Behinderungen „geäußerten Signale immer im Zusammenhang mit Behinderungen zu betrachten und nicht als Signale von Unbehagen, Schmerz oder als Reaktion auf eine Erfahrung einzuordnen, die die Rechte von Kindern verletzt“.¹⁷ Dieser Effekt wird als diagnostic overshadowing bezeichnet.

Vielzahl an Diagnosen

Ein weiteres Phänomen kann die Vielzahl von Diagnosen bei Kindern mit Behinderungen sein, welche insbesondere die Eltern dieser Kinder vor hohe Herausforderungen stellen kann. So müssen sich diese Kinder und deren Familien durch verschiedene Sozialgesetzbücher kämpfen, um Informationen über etwaige Ansprüche und Unterstützungsleistungen einzuholen. Zudem kann es passieren, dass Kindern mit Mehrfachdiagnosen von unterschiedlichen Leistungssystemen unterstützt werden. Hierbei entstehen Schnittstellen, die eine interdisziplinäre und koordinierte Zusammenarbeit notwendig machen, um Unterstützungs- und Teil-

13 Vgl. ebd.

14 Tervooren, Anja (2022): Die soziale Kategorie ‚Behinderung‘ als Desiderat einer intersektionalen Kindheitsforschung, in: Bak, Raphael/Machold, Claudia (Hrsg.): Kindheit und Kindheitsforschung intersektional denken. Wiesbaden, S. 137–152.

15 Bienstein, Pia/Verlinden, Karla (2018): Behindertenhilfe als Ort sexualisierter Gewalt, in: Retkowski, Alexandra/Treibel, Angelika/Tuider, Elisabeth (Hrsg.): Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Weinheim, S. 479–486; Schröttle, Monika/Hornberg, Claudia (2014): Gewalterfahrungen von in Einrichtungen lebenden Frauen mit Behinderungen. Ausmaß – Risikofaktoren – Prävention Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

16 Thümmel, Ingeborg: #Metoo – zur zielgruppenspezifischen Prävention gegen sexuelle Gewalt bei Menschen mit geistiger Behinderung, in: Sonderpädagogische Förderung heute 67 (2022), S. 24.

17 Böing/Schäper (Fußn. 12), S. 13.

habebedarfe im Interesse der jungen Menschen ganzheitlich und ohne Lücken in der Versorgung abzudecken.

Körperliche Fremdbestimmung in der Pflege

Die Entwicklung eines positiven Scham- und Körpergefühls kann durch tägliches Überschreiten der Schamgrenzen im Zusammenhang mit Handlungen der Körperpflege, die häufig auch noch von unterschiedlichen Professionellen vorgenommen werden, beeinträchtigt werden. Grenzüberschreitende Intimität wird als solche nicht wahrgenommen, da die Kinder es nicht anders kennen, als in alltäglichen Situationen abhängig zu sein, fremdbestimmt zu leben und entgegen ihrem inneren Empfinden das für „richtig“ hinzunehmen, was Erwachsene ihnen sagen. Hinzu kommt, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen nur wenig Wissen und Erfahrungsräume bezüglich sexueller Bildung erhalten.

Soziale Isolation von Kindern und Familien

Soziale Isolation und wenige Vertrauenspersonen stellen weitere lebensweltliche Risikofaktoren dar. Zwar gelingt den meisten Familien von Kindern mit Behinderungen durchaus eine erfolgreiche Bewältigung ihres Alltags.¹⁸ Nach wie vor tragen sie aber die Hauptlast der Erziehung, Betreuung und Pflege ihrer behinderten Kinder. Zugänge zu Bildungs-, Betreuungs-, Kultur- und Freizeitangeboten sowie zu Hilfe-, Versorgungs- und Unterstützungssystemen sind aufgrund ausgrenzender Strukturen und (sozial-)räumlicher Barrieren eingeschränkt oder erfordern speziellen Aufwand, sodass die Familien in vieler Hinsicht auf sich selbst gestellt sind und die Kinder über die Familienmitglieder hinaus teilweise nur wenig Sozialkontakte haben. Leben Kinder in außfamiliären Wohnformen der Kinder- und Jugendhilfe oder der Eingliederungshilfe, haben sie meist nur wenige freundschaftliche Kontakte zu Gleichaltrigen oder Vertrauenspersonen außerhalb der Einrichtung oder Familie. Diese soziale Isolation kann Übergriffe und Gewalt begünstigen und eine Aufdeckung erschweren, da die Kinder über wenige Strategien verfügen, sich zu schützen oder Hilfe zu holen.

Schutzlücken im Kinderschutz

Zahlreiche Quellen und Studien weisen darauf hin, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zum Ziel von Gewalt werden, weil sie gesellschaftlich stigmatisiert werden und riskanten Lebensbedingungen ausgesetzt sind. In Deutschland können Lücken im Kinderschutz entstehen, wenn mangelnde Unterstützung von Eltern von Kindern mit Behinderungen zur Unterversorgung dieser Kinder führt und beispielsweise Bedarfe und bewilligte Leistungen nicht durch regionale Versorgungslagen abgedeckt werden können. Kinderschutz inklusiv zu gestalten, bedeutet also mehr, als bei der Gefährdungseinschätzung die Risiken und besonderen Schutzbedürfnisse der jungen Menschen mit Behinderungen in das Zentrum der Betrachtung zu stellen.¹⁹ Es braucht eine Weiterentwicklung hin zu einem inklusiven Kinderschutz, um der Vielfalt der Lebenslagen und Bedürfnisse junger Menschen gerecht zu werden und ihr Recht auf Teilhabe und ihren Schutz zu sichern.

18 Wobei die Situation von Familien in benachteiligter Lebenslage bislang nur wenig in den Blick genommen wurde.

19 Wiemert, Heike (2023): Kinderschutz inklusiv gestalten, in: Jugendhilfereport 4/2023, S. 21–23.

1.3 Inklusiver Kinderschutz unter Berücksichtigung intersektionaler Perspektiven

Nach Einschätzung des Deutschen Vereins wird die Vielfalt kindlicher Lebenslagen und Bedürfnisse im Kinderschutz bisher nicht ausreichend berücksichtigt. Das betrifft nicht nur (Entwicklungs-)Bedürfnisse und Unterstützungsbedarfe von Kindern mit Behinderung, sondern auch weitere Diversitätsdimensionen: So werden bspw. auch queere Kinder oder Kinder mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit im Kinderschutz benachteiligt.²⁰ Ungleichbehandlung aufgrund verschiedener Diversitätsdimensionen kann verschränkt auftreten und sich wechselseitig verstärken (intersektionale Diskriminierung). Auch der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen kritisiert in seinem Abschlussbericht zur Staatenprüfung in Deutschland 2023, dass intersektionale Diskriminierung in Deutschland bisher nur unzureichend berücksichtigt wird.²¹

Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 100 SGB IX für Kinder und junge Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit

Nach § 100 Abs. 1 SGB IX können Kinder ohne deutsche Staatsangehörigkeit Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten „soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist.“²² Die Einschränkung auf Ermessensleistungen nach Satz 1 gilt nicht, wenn sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten.“²³

Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe für Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz

Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten keine Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 100 Abs. 2 SGB IX). Für sie ist die Gewährung von Leistungen zur Deckung besonderer Bedarfe nach § 6 Abs. 1 AsylbLG möglich. Hiervon können auch Leistungen umfasst sein, die materiell den Leistungen der Eingliederungshilfe entsprechen. In der Praxis ist es für betroffene Kinder jedoch oftmals schwierig, entsprechende Leistungen zu erhalten, da stets eine Betrachtung der Umstände des Einzelfalls erforderlich ist. Im Rahmen der Ermessentscheidung nach § 6 Abs. 1 AsylbLG sollten jedoch völker- und europarechtliche Vorgaben berücksichtigt werden (wie beispielsweise Art. 24 EU-Aufnahmerichtlinie n.F. bzw. eine richtlinienkonforme Auslegung des § 6 AsylbLG), daneben sollten aber auch UN-KRK und UN-BRK berücksichtigt werden, denn lange Wartezeiten ohne notwendige Hilfsmittel und Versorgung können die Entwicklung eines Kindes beeinträchtigen und im schlimmsten Fall die Entstehung weiterer Beeinträchtigungen bedingen.

20 Fixemer, Tom/Henningsen, Anja/Rusack, Tanja/Tuider, Elisabeth (2024): Sexualität und Gewalt: Normalitätskonstruktionen junger Menschen. Zeitschrift für Sexualforschung 1/2024, S. 17 ff..

21 Vgl. Abschlussbericht des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Staatenprüfung in Deutschland 2023, https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD%2FC%2FDEU%2FCO%2F2-3&Lang=en (4. April 2024).

22 Zu möglichen Ermessenserwägungen, siehe: SG Nürnberg, Urteil vom 9. März 2023, S 5 SO 25/23, Rdnr. 41 sowie SG Nürnberg, Urteil vom 1. Dezember 2023, S 13 SO 166/23 ER.

23 Geringere Zugangshürden zu Eingliederungshilfeleistungen bestehen für ausländische Kinder mit seelischer Behinderung, die nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 SGB VIII einen vollwertigen Leistungsanspruch nach § 35a SGB VIII haben. Für den Zugang zu Leistungen des SGB VIII genügt ein rechtmäßiger oder geduldeter gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland. Dieser Maßstab würde ab 2028 mit Inkrafttreten der inklusiven Lösung für alle Kinder mit Eingliederungshilfebedarf gelten.

Kinder und junge Menschen ohne Niederlassungserlaubnis oder befristeten Aufenthaltstitel

Der häufig in der Praxis erlebte „fehlende“ Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen, die leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind bzw. nicht im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind oder sich voraussichtlich nicht dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten, kann insbesondere für Careleaver mit seelischer Beeinträchtigung das Risiko bergen, mit Erreichen der Volljährigkeit am Übergang von der Jugend- in die Eingliederungshilfe plötzlich vom Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe bzw. diesen materiell entsprechenden Leistungen ausgeschlossen zu werden. Tatsächlich obliegt die Entscheidung über den Zugang von Leistungen der Eingliederungshilfe im Ermessen des Leistungsträgers. Diese jungen Menschen sind dadurch besonders stark von Unsicherheit und Brüchen im Hilfeverlauf betroffen. Um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Aufenthaltsstatus wirksam vor Entwicklungsrisiken geschützt werden, empfiehlt der Deutsche Verein, dass ein klar definierter und einheitlicher Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe für alle Kinder, unabhängig von Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus, geschaffen wird.

Des Weiteren ist der Zugang zur medizinischen und psychosozialen Versorgung für Familien mit Deutsch als Fremdsprache erschwert, da sowohl Beratung als auch Diagnostik, medizinische Behandlungen und Therapien im Regelfall auf Deutsch angeboten werden und die Verfügbarkeit von Sprachmittlung regional sehr unterschiedlich ist. Diese Kommunikationsbarriere beeinträchtigt direkt und indirekt auch die Möglichkeiten, betreffende Kinder zu schützen, dies trifft u.a. auch auf unbegleitete Minderjährige mit kognitiven Einschränkungen zu.

Besonders geflüchtete Kinder mit Beeinträchtigung sind verstärkt Entwicklungsrisiken ausgesetzt. Medizinische Versorgungs- und Teilhabebedarfe werden im Zuge der Erstaufnahme selten systematisch erfasst und bei der Unterbringung und der Wohnortzuweisung häufig nicht angemessen berücksichtigt. So kann es passieren, dass ein autistisches Kind, das sensibel auf Lautstärke reagiert, in einer großen Gemeinschaftsunterkunft ohne kindgerechte Rückzugsorte untergebracht wird, oder ein chronisch krankes Kind einer Region mit schwacher medizinischer Infrastruktur verteilt wird. Werden individuelle Unterstützungsbedarfe nicht beachtet, können Gefahren für die Entwicklung und das Wohlergehen von Kindern erwachsen, die durchaus vermeidbar wären. Deshalb empfiehlt der Deutsche Verein, dass in allen Bundesländern angemessene Verfahren angewendet werden, um Teilhabebedarfe von Geflüchteten und Asylbewerber/innen mit Behinderungen zu erheben und geeignete behinderungsspezifische Unterstützungsleistungen bereitzustellen, so wie es der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in seinem Abschlussbericht zur Staatenprüfung vorsieht.²⁴

²⁴ Vgl. Abschlussbericht des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Staatenprüfung in Deutschland 2023, S. 4 ff., https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD%2FC%2FDEU%2FC0%2F2-3&Lang=en (4. April 2024).

2. Dimensionen zur Weiterentwicklung eines inklusiven Kinderschutzes

Für eine Weiterentwicklung hin zu einem inklusiven Kinderschutz müssen entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden.

2.1 Prävention stärken

Ein erster Ansatzpunkt ist dabei die Stärkung von Prävention. Einen wesentlichen Ansatzpunkt im Bereich der Prävention stellen gezielte Präventionsangebote dar, die auf Empowerment, Aufklärung und Wissensvermittlung ausgerichtet sind. Sie können dazu beitragen, dass Gewalt möglichst verhindert, erkannt und beendet werden kann. Bereits bei Verdachtsfällen können vermittelte Handlungskompetenzen greifen sowie passgenaue Hilfen erfolgen. Der Deutsche Verein empfiehlt, dass Träger und Leistungserbringer sowohl in den örtlichen als auch in den überörtlichen Strukturen je nach Zielgruppe unterschiedlich konzipierte Präventionsangebote für den Gewaltschutz entwickeln und regelmäßig für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, ihre Sorgeberechtigten sowie Fachkräfte in Einrichtungen durchführen. Je nach Alter und Zielgruppe sollten folgende Themen mit unterschiedlicher Gewichtung dabei Berücksichtigung finden:

- Sensibilisierung für Grenzen und Grenzverletzungen²⁵,
- Stärkung und Ressourcenaktivierung,
- Informationen über (Selbstbestimmungs-)Rechte
- Peer-to-Peer- Angebote und
- Aufklärung über ortsnahe Hilfewege und -angebote.

2.2 Barrierefreiheit gewährleisten

Ein weiterer Ansatzpunkt ist der Abbau von Barrieren. Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass der Gesetzgeber vorsieht, dass alle Aufgaben der Kinder und Jugendhilfe gemäß § 8 Abs. 4 SGB VIII in einer für die jeweiligen Adressat/innen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfüllt werden müssen. Wahrnehmbare Form meint hier, dass im Rahmen eines inklusiven Hilferechts die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen völkerrechtskonform auszulegen und zu stärken sind. Entsprechend „sind Kinder und Jugendliche in einer für sie geeigneten Weise zu beteiligen, die u.a. auch Kommunikation in Gebärdensprache, Braille-Schrift oder in Leichter Sprache erfordern kann. Die Pflicht, adressatengerecht zu kommunizieren, wird ebenso in § 10a Abs. 1, § 36 Abs. 1 Satz 2; § 42 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII wiederholt.“²⁶

Insbesondere Eltern mit Behinderungen können auf Barrieren und Vorurteile im Kontext von Beratung, in der Kommunikation, bei der Beantragung und Gewährung von Leistungen stoßen. Gerade im Hinblick auf diesen Adressat/innenkreis

25 Kinderportal zum Schutz gegen sexuellen Missbrauch: Ben und Stella wissen Bescheid, <https://www.ben-und-stella.de/> (27. Mai 2024).

26 Wiesner, Reinhard/Wapler, Friederike (2022): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 6. Aufl. § 8, Rdnr. 50, S. 115.

müssen erhebliche Anstrengungen unternommen werden, möglichen (strukturellen) Diskriminierungen und Barrieren entgegenzuwirken und diese zu vermeiden.²⁷

Für die Jugendämter geben die Landesbehindertengleichstellungsgesetze (LGG) Vorgaben zur Barrierefreiheit vor (den §§ 8 ff. BGG entsprechende Regelungen). Für die öffentlichen Träger des Bundes geben zudem das Behindertengleichstellungsgesetz und insbesondere §§ 8 ff. BGG wichtige Regelungen zur Barrierefreiheit vor.²⁸ Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass diese bereits seit 2002 bestehenden gesetzlichen Regelungen schnellstmöglich und dringlich flächendeckend umgesetzt werden müssen, damit alle Familien und Kinder im Kinderschutz gleichermaßen erreicht werden können.

Die Länder haben jeweils ähnliche Regelungen in ihren Landes-Behindertengleichstellungsgesetzen, die bereits verpflichtend umzusetzen sind. Daher empfiehlt der Deutsche Verein, dass Einrichtungen ihre Räumlichkeiten gemeinsam mit Betroffenen begehen und auf Barrieren prüfen. Der Einbezug von Selbstvertretungsorganisationen bzw. Betroffenenverbänden ist dazu ebenso empfehlenswert wie der Einbezug von Adressaten/innen der Einrichtung.

Inklusiver Kinderschutz bedarf vielfältiger Zugangswege zu Präventions-, Beratungs- und Beschwerdeangeboten. Deshalb empfiehlt der Deutsche Verein, dass ambulante Kontakte immer auch in aufsuchender Form (sowohl in Familien als auch in Einrichtungen) sowie als barrierefreie Online-Kontakte angeboten werden, um mobilitätseingeschränkten Zielgruppen den Zugang zu Beratung zu ermöglichen. Die öffentlichen Träger sind zudem dazu verpflichtet, Websites und Apps barrierefrei zu gestalten (vgl. § 12a BGG sowie die entsprechenden Regelungen in den LGG). Die Vorgaben sind in der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) geregelt. Die Behindertengleichstellungsgesetze der Länder verweisen oft auf die anzuwendenden Standards der BITV 2.0 oder auf eigene Verordnungen. Auf diese Möglichkeiten wie auch auf weitere Unterstützungsmöglichkeiten sollte in Informationsmaterialien hingewiesen werden.

Um Kontakte zwischen Fachkräften, Eltern und Kindern – in Beratungssituationen ebenso wie bei Kriseninterventionen – für alle Beteiligten verständlich, nachvollziehbar und wahrnehmbar zu gestalten, müssen individuelle Faktoren wie Alter und Entwicklungsstand, kognitive Entwicklung oder Sprachgewohnheiten in der Kommunikation berücksichtigt werden. In der praktischen Umsetzung bedeutet das bspw., dass alternative Formen der Verständigung wie die Kommunikation über grafische Symbole oder Objekte sowie technische Kommunikationshilfen bei Bedarf genutzt werden, Informationsmaterialien auch in Leichter Sprache sowie in barrierefreien digitalen Formaten zur Verfügung stehen oder Gebärdendolmetscher/innen (vgl. § 9 BGG sowie die entsprechenden Regelungen in den LGG) so-

27 Vgl. Deutsche Verein: Empfehlungen für eine praxisgerechte Unterstützung von Eltern mit Beeinträchtigungen und deren Kinder, NDV 2014, 445 oder unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungen-stellungnahmen-2014-empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-eine-praxis-gerechte-unterstuetzung-von-eltern-mit-beeintraechtigungen-und-deren-kinder-1226,30,1000.html> (12. Juni 2024). Darüber hinaus wird sich der Deutsche Verein im Jahr 2025 im Rahmen von Empfehlungen mit dem Thema Elternassistenz, Begleitete Elternschaft befassen.

28 Z.B. Barrierefreiheit in Bau und Verkehr (§ 8 BGG), das Recht auf Verwendung von Gebärdensprache (§ 9 BGG), barrierefreie Gestaltung von Bescheiden (§ 10 BGG), Kommunikation in leichter Sprache (§ 11 BGG). Weitere Regelungen zur Barrierefreiheit finden sich in § 17 SGB I und § 19 SGB X.

wie Sprachmittler/innen kurzfristig hinzugezogen werden können. Der Deutsche Verein empfiehlt, dass realistische Budgets für diese Leistungen in die finanzielle Ausstattung der Jugendämter eingeplant werden. Auch in den Kooperationsverträgen zwischen öffentlichen und freien Trägern sollten diese Aspekte berücksichtigt und eine entsprechende Refinanzierung einkalkuliert werden. Für eine effizientere Mittelverwendung könnte dort, wo es möglich ist, auf digitale Kontakte gesetzt werden, um bspw. Reisekosten für Dolmetschende zu sparen. Des Weiteren empfiehlt der Deutsche Verein, dass auch die Prüfung und Weiterentwicklung der Barrierefreiheit von Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen im Zusammenwirken mit Akteuren der Selbstvertretung, Fachverbänden und/oder Adressat/innen der Angebote erfolgt. Solche Prozesse der Prüfung und Weiterentwicklung von Barrierefreiheit müssen turnusmäßig wiederholt werden.²⁹

2.3 Organisationsstrukturen inklusiv aufsetzen

Eine weitere wichtige Dimension ist die Veränderung von Organisationsstrukturen der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie deren Einrichtungen. Um kinderschutzrelevante Angebote und Prozesse inklusiv zu gestalten, müssen formale Aspekte der Organisation (Leitbild, Angebotskonzeptionen, Schutzkonzepte, Stellenbeschreibungen oder Prozesse der Entscheidungsfindung) sowie informale Aspekte (wie die Einstellung zu Diversität im Team, Rollenbilder und -erwartungen oder eingespielte Routinen) auf Teilhabebarrieren geprüft und ggf. weiterentwickelt werden. Um sicherzustellen, dass eine inklusive, partizipative Ausrichtung nicht vom individuellen Engagement einzelner Mitarbeitenden abhängt, müssen entsprechende Vorgehensweisen strukturell verankert werden. Der Deutsche Verein empfiehlt, dass Einrichtungen und/oder Träger ihre Angebotskonzeptionen, Handlungsleitfäden und Instrumente (wie bspw. Melde- bzw. Prüfbögen) in methodischen Qualitätsentwicklungsprozessen (z.B. im Rahmen von Qualitätszirkeln, Supervision oder Organisationsentwicklungsberatung) auf Teilhabebarrieren und eine angemessene Kindzentrierung hin überprüfen und methodische Hinweise für die Berücksichtigung vielfältiger Unterstützungsbedarfe explizit in diesen aufnehmen. Hier muss ein besonderes Augenmerk auf die Zugänglichkeit zu Beschwerdemöglichkeiten nach § 8 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII, § 45 Abs. 2 Satz 4 sowie § 9a SGB VIII sowie direkte Beratungsansprüche für alle Kinder gelegt werden (u.a. § 10a, § 10b, § 42 Abs. 2 SGB VIII). Träger sollten sich darüber hinaus aktiv und gezielt darum bemühen, Fachkräfte mit Behinderungen als Mitarbeitende zu gewinnen sowie entsprechende Ausbildungszugänge zu entwickeln. Darüber hinaus kann in diesem Kontext der Einsatz von multiprofessionellen Teams zur Umsetzung einer inklusiven Organisationsentwicklung sehr bereichernd und erstrebenswert sein.

2.4 Mehr Partizipation leben

Die zielgruppenspezifische Umsetzung von Partizipation ist ein weiterer wichtiger Punkt in allen Bereichen und Prozessen der Kinder- und Jugendhilfe. Nur wenn

29 Siehe auch: Bundesfachstelle Barrierefreiheit unter https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/Home/home_node.html (15. Mai 2024). Die Bundesfachstelle Barrierefreiheit unterstützt die Behörden und Verwaltungen bei der Umsetzung der Barrierefreiheit u.a. mit Beratung.

alle Kinder ihre individuellen Bedürfnisse zum Ausdruck bringen und sich als selbstwirksam erleben, können sie wirkungsvoll geschützt werden. Entsprechend sieht das SGB VIII vor, dass Kinder und Jugendliche an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zu beteiligen sind (§ 8 SGB VIII) – in den Hilfen zur Erziehung ebenso wie im Kinderschutz (§ 8a Abs. 1 und 4 SGB VIII), bei Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) oder der Erstellung und Umsetzung von Schutzkonzepten (§ 45 SGB VIII).

Die Mit- und Selbstbestimmung von Kindern muss im Alltag geübt und unterstützt werden, damit sich diese Kompetenz entwickeln kann. Die Auswirkungen von Mit- und Selbstbestimmungsprozessen müssen für Kinder konkret erfahrbar sein, um als sinnvoll erlebt zu werden. Damit Kinder und Jugendliche mitbestimmen können, müssen sie wissen, um was es geht. Die Themen müssen ihnen in einer für sie geeigneten Form und Sprache angeboten werden. Fachkräften obliegt es dabei, individuelle Unterstützungsbedürfnisse zu berücksichtigen, indem sie bspw. Informationen in leichter Sprache vermitteln oder auf alternative Formen der Verständigung zurückgreifen. Um die Partizipation von Kindern mit Behinderungen zu fördern, kann das Wissen um Lebenswirklichkeit und erhöhte Risiken bestimmter Zielgruppen hilfreich sein, weil es für verschiedene Unterstützungsbedürfnisse sensibilisiert. Gleichzeitig erfordert inklusive Partizipation immer eine Ausrichtung am individuellen Bedarf. Es kann notwendig sein, ein Kind zunächst über seine Rechte und die Möglichkeiten der Umsetzung aufzuklären. Gegebenenfalls benötigt ein Kind Unterstützung bei der Formulierung eigener Wünsche und Ideen oder profitiert davon, wenn Bezugspersonen Termine und Gesprächsinhalte gemeinsam mit ihm vorbereiten bzw. es begleiten. Vertraute Personen des Kindes können bei Bedarf dabei unterstützen, individuelle Maßnahmen zur Verständigung zu finden, Barrieren zu identifizieren und Situationen so zu gestalten, dass sie das Kind nicht überfordern. Mit diesem Wissen können sie ggf. (andere) Fachkräfte, die mit dem Kind arbeiten, beraten (z.B. bei der Vorbereitung von Terminen). Je nach Sachverhalt und Lebensumständen, kommen dazu Eltern oder Freund/innen des Kindes sowie auch Lehrer/innen, Bezugserzieher/innen oder Therapeut/innen in Frage. Wichtig ist in jedem Fall, dass das Kind selbst bestimmen darf, von wem es unterstützt werden möchte. Grundvoraussetzung für gelingende Partizipation ist dabei immer eine beteiligungsfreundliche Organisationskultur, z.B. die Einrichtung von Kinder- und Jugendbeiräten.

Der Deutsche Verein empfiehlt daher, dass Einrichtungen und Angebote ihre (Organisations-)Strukturen, Prozesse und Partizipationskonzepte in methodischen Qualitätsentwicklungsprozessen turnusmäßig reflektieren und weiterentwickeln. Leitend ist dabei die Fragestellung, ob gegebene Konzepte für alle Adressat/innen in der Einrichtung bzw. dem Angebot passend und umsetzbar sind oder ggf. angepasst werden müssen. Bei der Entwicklung entsprechender Konzepte ist der Einbezug der Adressat/innen unerlässlich. Bei Bedarf können auch Lots/innen und Beratungsstellen (Verfahrenslots/innen, EUTB) sowie Akteure der Selbstvertretung und Selbsthilfe eine wesentliche Ressource sein. Der Deutsche Verein empfiehlt, diese Akteure bei der Entwicklung partizipativer Konzepte und Strukturen im Kinderschutz gezielt miteinzubinden.

2.5 Angemessene Ressourcenausstattung sicherstellen

Um angesichts neuer fachlicher Herausforderungen weiterhin eine hohe Versorgungsqualität aufrechtzuerhalten, ist außerdem eine angemessene Ressourcenausstattung unerlässlich:

Fachkräfte benötigen u.a. ausreichend Zeit, um individuelle Möglichkeiten der Verständigung und Beteiligung zu schaffen, Angebote und Konzepte (partizipativ) weiterzuentwickeln und Netzwerke zu pflegen. Des Weiteren sind kontinuierliche Betreuungspersonen in der Arbeit mit jungen Menschen von großer Bedeutung für einen gelingenden Hilfeverlauf bzw. Arbeitsprozesse und gleichermaßen auch für die Kooperation mit anderen beteiligten Fachkräften und Leistungssystemen. Dieser Aspekt sollte ebenfalls im Rahmen einer angemessenen Ressourcenausstattung Berücksichtigung finden.

Kosten entstehen zudem bspw. durch notwendige bauliche Veränderungen und Weiterqualifizierungen.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass auch in Pflegesituationen persönliche Wünsche und Grenzen von Kindern unbedingt berücksichtigt werden. Der Alltag in Einrichtungen muss entsprechend geplant sein, um dafür notwendige zeitliche und personelle Ressourcen bereit zu halten (bspw. ausreichend Zeit für Grundpflege, Vertretungsregelungen usw.). Dabei ist über das Wunsch- und Wahlrecht und deren Unterschiede nach § 5 SGB VIII und §§ 8, 104 SGB IX zu informieren.

Der zeitliche, personelle, strukturelle und finanzielle Mehraufwand muss in die Kalkulation von Maßnahmen bzw. Stellen miteinbezogen und refinanziert werden. Bund und Länder sind hier gefordert, gemeinsam tragfähige Regelungen zum Ausgleich entstehender Mehrkosten zu treffen.

2.6 Kooperation und Interdisziplinarität verstetigen

Das KJSG betont die Notwendigkeit des interdisziplinären Austauschs im Kinderschutz. Um spezifische (z.B. medizinische) Fachfragen im Kinderschutz bei Kindern mit Behinderungen kompetent handhaben zu können, Risiken adäquat einschätzen und Unterstützungsbedarfe angemessen beantworten zu können, ist neben sozialpädagogischer Kompetenz auch medizinische, heilpädagogische, pflegerische sowie psychologische Expertise unerlässlich. Der Deutsche Verein empfiehlt daher, bei der Personalauswahl in Einrichtungen auf fachliche Vielfalt zu achten und möglichst auch Heilerziehungspflegende und Heilpädagog/innen gezielt einzubinden. Des Weiteren ist hilfreich, wenn Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Einrichtungen der Eingliederungshilfe dauerhafte Netzwerke zu anderen psychosozialen und medizinischen Akteuren im Sozialraum pflegen, um im Einzelfall schnell auf spezifische Unterstützungsbedarfe eingehen zu können.

Wichtige Netzwerkpartner/innen sind neben der Kinder- und Jugendhilfe unter anderem:

- (Kinder-)Ärzt/innen,
- Angebote der Eingliederungshilfe,
- Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB),

- Frühförderstellen,
- Sozialpädiatrische Zentren (SPZ),
- Schulen,
- Pflegeeinrichtungen,
- Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie,
- Akteure der Jugendgerichtsbarkeit und Strafverfolgung,
- andere Leistungserbringer der Jugend- bzw. Eingliederungshilfe mit spezifischem Fachwissen³⁰ und
- die Selbstvertretung/Selbsthilfe,
- Gemeindepsychiatrische Dienste.

Der Deutsche Verein empfiehlt, dass entsprechende rechtskreisübergreifende Kooperationen in Kooperationsvereinbarungen geregelt bzw. langfristig in den Konzeptionen von Stellen bzw. Einrichtungen verankert werden. Er regt an, entsprechende Rahmenbedingungen in der Landesgesetzgebung zu regeln.³¹

Bei der Umsetzung von Netzwerktreffen oder einzelfallbezogener Kooperation stellen sich datenschutzrechtliche Fragen sowie Finanzierungsfragen. Der Deutsche Verein empfiehlt, dass Träger und Leistungserbringer auf kommunaler Ebene tragfähige Finanzierungskonzepte entwickeln und innerhalb der Netzwerke eine bewusste Aufklärung aller Akteure über datenschutzrechtliche Anforderungen erfolgt. In der Praxis gibt es bereits Beispiele für kooperative Leistungsvereinbarungen, die derzeit erprobt werden, die als Vorbild dienen können. Weiterhin empfiehlt der Deutsche Verein, in Vorbereitung der Gründung eines solchen Netzwerks mithilfe einer Stakeholderanalyse wichtige (systemübergreifende) Akteure innerhalb und außerhalb der kommunalen Verwaltung zu identifizieren. Inklusion muss beim Aufbau solcher Strukturen von Beginn an mitgedacht werden. Dabei sollte zunächst geprüft werden, inwieweit bereits bestehende Strukturen sichtbar gemacht, ggf. neu verknüpft und Synergien genutzt werden können. Hier könnte beispielweise auch die Funktion des Verfahrenslosen nach § 10b SGB VIII unterstützen, der seit dem 1. Januar 2024 eine Brückenfunktion zwischen den verschiedenen Rechtskreisen bieten kann. Es ist verstärkt darauf zu achten, dass in diesen Netzwerken Akteure aus dem System der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe, der Pflege und der Gesundheitsversorgung gleichermaßen partnerschaftlich einbezogen werden.

Auch wenn der Kinderschutz formal mit Erreichen der Volljährigkeit endet, kommt der Zusammenarbeit an der Schnittstelle der Kinder- und Jugendhilfe mit anderen Leistungssystemen mit Blick auf den Kinderschutz eine entscheidende Bedeutung zu: Gelingt der Übergang nicht, drohen mit Erreichen der Volljährigkeit Brüche im

30 Hilfreiche Hinweise und Standards für interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz liefern unter anderem die S3-Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin. Eine Aufstellung von (auch für den Kinderschutz) potenziell relevanten Netzwerkpartnern findet sich in BVkE/EREV (2023): Empfehlungen für ein Curriculum für die Qualifizierung der Verfahrenslosinnen und Verfahrenslosen nach § 10b SGB VIII, https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Curriculum_Wegweiser_final_19122023.pdf (4. April 2024).

31 Auch (länderpezifische) Handreichungen, die einen Überblick über Aufgaben und Zuständigkeiten der verschiedenen am Kinderschutzverfahren beteiligten Akteure vermitteln, können (die Verständigung über) Abläufe und Zuständigkeiten vereinfachen.

Hilfeverlauf und damit Gefahren für das Wohl des jungen Menschen. Bemühungen und Erfolge in Bezug auf den Schutz des Kindes (vor dem Erreichen der Volljährigkeit) werden damit unter Umständen riskiert und der Inklusionsanspruch negiert. Von diesem Risiko sind junge Menschen mit Behinderungen und individuellen Unterstützungsbedarfen in besonderem Maß betroffen. Der Deutsche Verein weist deshalb darauf hin, dass die Planung für einen möglichen Zuständigkeitsübergang nach § 41 Abs. 3 SGB VIII und § 36b SGB VIII unbedingt frühzeitig beginnen muss, um entwicklungsgefährdende Brüche und Versorgungsengpässe im Hilfeverlauf zu vermeiden und damit das Wohlergehen junger Menschen auch über das 18. Lebensjahr hinaus zu sichern.

3. Entwicklungsschritte auf dem Weg zur Weiterentwicklung eines inklusiven Kinderschutzes

Die vorliegenden Empfehlungen zur Weiterentwicklung eines inklusiven Kinderschutzes wurden auf der Grundlage der aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen erarbeitet. Der angekündigte Referentenentwurf zur dritten Reformstufe des SGB VIII (Gesamtzuständigkeit für die Eingliederungshilfe unter dem Dach des SGB VIII ab 2028) liegt zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor. Im Hinblick auf Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und deren Familien bestehen bislang noch zwei getrennte Leistungssysteme und mit entsprechenden Schnittstellenproblematiken. Kinder mit einer (drohenden) seelischen Behinderungen haben Anspruch auf Leistungen nach § 35a SGB VIII und Kinder mit (drohender) geistiger und/oder körperlicher Behinderung auf Teilhabeleistungen nach dem SGB IX, Teil 2. Die Empfehlungen formulieren keine Aussagen über die künftige Ausgestaltung der konkreten Umstellungs- und Organisationsprozesse im Kontext der Inklusiven Lösung. Gleichwohl ist mit Fokus auf einen inklusiven Kinderschutz wichtig zu betonen, dass dieser nur im Rahmen von rechtkreisübergreifender Zusammenarbeit nachhaltig gelingen kann. Im folgenden Abschnitt sollen mögliche Entwicklungsschritte dahingehend aufgezeigt werden.

3.1 Bedarfsgerechte Angebote gestalten

Um Kinder und Jugendliche mit Behinderungen wirksam vor Gefahren für ihr Wohl schützen zu können, muss gewährleistet sein, dass alle Unterstützungs- und Schutzangebote der Kinder- und Jugendhilfe in ausreichender Zahl auch für Kinder mit Behinderungen barrierefrei, zugänglich und nutzbar sind. Dafür kann auf die Expertise, die Angebote und Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und junge Menschen zurückgegriffen werden. Dazu müssen insbesondere Beratungsangebote, Hilfen zur Erziehung sowie Inobhutnahmestellen inklusiv weiterentwickelt werden. Manche Bedarfe können nicht regional abgedeckt werden (wie z.B. für sinnesbehinderte Kinder), und Angebote müssen überregional überprüft und nutzbar gemacht werden. Hierzu kann ggf. das zuständige Landesjugendamt beraten.

3.1.1 Beratungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe und Hilfen zur Erziehung inklusiv gestalten

Damit Beratungsangebote sowie die Hilfen zur Erziehung für alle Kinder und Familien passgenaue Unterstützung und Schutz bereithalten, muss sich die Angebotslandschaft zukünftig wandeln.

Angebote für Eltern

Eltern und Erziehungsberechtigte von Kindern mit und ohne Behinderungen haben nach dem SGB VIII Anspruch darauf, in der Fürsorge und Erziehung ihres Kindes unterstützt zu werden. Beratungsangebote und Angebote der Hilfen zur Erziehung helfen Eltern dabei, das Wohl ihrer Kinder verstärkt oder wieder in den Blick zu nehmen und ihr eigenes Verhalten danach auszurichten. Insofern erfüllen sie eine wichtige präventive Funktion im Kinderschutz.

Eltern von Kindern mit Behinderungen stehen häufig vor vielfältigen Anforderungen an die Gesundheitssorge, Pflege und Förderung der Teilhabe ihres Kindes. Wegen des Verbots der Drittleistung in der Eingliederungshilfe ist spezifische Unterstützung für sie vor allem im SGB VIII zu suchen. Allerdings werden in der Praxis bislang die vielfältigen Bedarfe der ganzen Familie durch die Kinder- und Jugendhilfe noch nicht gedeckt. Um Eltern von Kindern mit Behinderungen adäquat unterstützen zu können, müssen die Einrichtungen insbesondere Beratungsbedürfnisse bedienen können, die im Zusammenhang mit Behinderungen stehen. Dazu gehört bspw., dass sie zu Fragen der Pflege und Gesundheitssorge beraten oder Informationen zu verschiedenen Leistungen und Unterstützungsmöglichkeiten für Familien und Kinder mit Behinderungen vermitteln können. Hierzu gehört z.B. auch die Erziehungs- und Familienberatung, die Beratung rund um die Geburt eines Kindes³², die Komplexleistung Frühförderung, die Kinder mit (drohender) Behinderung und deren Eltern kostenlos unterstützen und ggf. fördern können. Ergänzend sei hier erwähnt, dass seit dem 1. Januar 2024 die zweite Reformstufe des KJSG mit dem Einsatz des Verfahrenslosen nach § 10b SGB VIII greift, der u.a. ebenfalls Eltern von Kindern mit Behinderungen rechtskreisübergreifend beraten und als ein „Lotse“ u.a. zwischen den Rechtskreisen SGB IX und SGB VIII agieren soll. Der Deutsche Verein empfiehlt, dass Leistungsanbieter den Themenbereich „Beratung und Unterstützung im Zusammenhang mit Behinderungen“ im Weiterbildungsmanagement gezielt berücksichtigen und darauf hinwirken, entsprechende Kompetenzen im Team zu entwickeln. Verfügen die Beratenden bzw. die zuständige Fachkraft nicht selbst über die nötige Expertise, sollten sie Stellen mit spezifischem Fachwissen in den Beratungsprozess einbinden können.

Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Angebote für Kinder und Jugendliche, die sich direkt an junge Menschen richten (§ 8, § 10a, § 10b, § 42 Abs. 2, § 45 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII) sowie Hilfen zur Erziehung, Jugendarbeit, Schulsozialarbeit, Kindertagesbetreuung und Schule tragen dazu bei, dass Gewalt verhindert, erkannt und beendet werden kann und erfüllen ebenfalls eine wichtige präventive Funktion im Kinderschutz. Damit allen Kindern ein für sie passendes Angebot zur Verfügung steht und durch konzeptionelle Vielfalt die (gesetzlich normierte) Wahlfreiheit tatsächlich für alle Kinder gegeben ist,

³² Beratung Menschenkind: <https://www.diakovere.de/menschen-mit-behinderung/elternberatung/> (27. Mai 2024).

ist eine große Vielfalt von Angebotsformen erforderlich. Dazu müssen bestehende Angebote der Kinder- und Jugendhilfe weiterentwickelt werden, dabei ist auch an bereits vorhandene Infrastrukturen wie Angebote der Frühförderung, der frühen Hilfen, der Kindertagesbetreuung und der Jugendarbeit zu denken, welche als Beispiel und/oder Ergänzung dienen können, um neue inklusive Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln. Der Deutsche Verein empfiehlt, dass Leistungserbringer die Konzeptionen neuer und bestehender Angebote auf deren Anpassungsfähigkeit an vielfältige Bedarfe hin überprüfen und gegebenenfalls Anpassungen vornehmen oder bei der Gestaltung neuer Angebote berücksichtigen. Je nach Bedarf müssen Angebote eine Kombination von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe ermöglichen, um Kinder und Jugendliche adäquat zu fördern. Dazu müssen Barrieren, die zwischen den beiden Leistungssystemen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe, u.a. aufgrund unterschiedlicher Vergütungs- und Abrechnungsmodalitäten bestehen, überwunden werden. Hierbei könnten beispielsweise für den Übergang bis zur Klarstellung des Gesetzgebers gemeinsame Leistungsvereinbarungen erprobt werden. Die bisherige Zuständigkeitssteilung und damit verbundene Barrieren können voraussichtlich im Zuge der Gesamtzuständigkeit für die Eingliederungshilfe unter dem Dach des SGB VIII ab 2028 abgebaut werden. Der Deutsche Verein regt jedoch an, dass sich schon vor der angestrebten Gesamtzuständigkeit auf kommunaler Ebene Arbeitsgruppen mit der Entwicklung von systemübergreifenden Angeboten befassen. Vertreter/innen der Leistungserbringer und Leistungsträger der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe sollten dabei gleichermaßen vertreten sein. Orientierung und Anregungen können hierbei verschiedene Modellprojekte bieten.³³

Angebote für Familien und Geschwisterkinder

Um das Wohlergehen eines Kindes zu sichern, sind auch Leistungen von Bedeutung, die sich nicht unmittelbar an das Kind selbst, sondern auf sein Beziehungs- umfeld richten. Geschwisterkindern kommt häufig eine besondere Bedeutung für das Aufwachsen von Kindern mit Behinderungen zu. Geschwisterkinder von Kindern und jungen Menschen mit Behinderungen³⁴ sind oft spezifischen Herausforderungen oder psychosozialen Belastungen ausgesetzt. Um sie als Person und als Ressource für ihre Geschwister mit Behinderungen zu stärken,³⁵ empfiehlt der Deutsche Verein, dass Leistungsträger spezielle Angebote für Geschwisterkinder von Kindern mit Behinderung entwickeln³⁶ bzw. über bestehende Angebote wie z.B. Geschwisternetz der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. informieren.³⁷ Zudem sollten auch Geschwisterkinder in ihrer Selbstvertretung unterstützt und gefördert werden.

§ 36 Abs. 2 Satz 3 und § 37 Abs. 1 SGB VIII sehen vor, dass in Familien von Kindern, in denen insbesondere stationäre Hilfen zur Erziehung erbracht werden, Ge-

33 Z.B. das Modellprojekt begleitete Elternschaft NRW, https://begleitete-elternschaft-nrw.de/pdf/Handlungsempfehlungen%20BE_bf.pdf (4. April 2024) oder das Modellprojekt inklusive Wohnformen der Diakonissen Speyer, https://www.ism-mz.de/fileadmin/uploads/2023/Inklusive_Wohnformen_Abschlussbericht_2018-2021.pdf (4. April 2024) oder das bereits abgeschlossene Modellprojekt von BVkE und EREV: Inklusion Jetzt!, <https://www.projekt-inklusionjetzt.de/> (15. Mai 2024).

34 Kinder, die in die Pflege einer Bezugsperson, bspw. eines Geschwisterkindes, miteingebunden sind.

35 Vgl. <https://www.lebenshilfe.de/informieren/familie/geschwister> (15. Mai 2024).

36 Vgl. <https://bvkdm.de/unsere-themen/kindheit-jugend-und-familie/> (15. Mai 2024).

37 Vgl. <https://geschwisternetz.de/> (15. Mai 2024).

schwisterbeziehungen stärker berücksichtigt werden müssen. Hier ist die Kinder- und Jugendhilfe gefordert, Unterstützungsleistungen speziell für Familien zu entwickeln, von denen ein Kind außerfamiliär untergebracht ist. Zu den Stärkungen könnten unter anderem die kindgerechte Gestaltung und Unterstützung bei Umgängen, insbesondere auch zwischen Geschwisterkindern, gehören. Der Deutsche Verein empfiehlt, bei der Entwicklung solcher Unterstützungsleistungen die Lebenslage von Familien und Kindern mit Behinderung von Anfang an mitzudenken.

Fachliche Beratung des örtlichen Kinder- und Jugendhilfeträgers

Die Kinder- und Jugendhilfe hat überdies den gesetzlichen Auftrag, dazu beizutragen, dass der Kinderschutz auch in anderen Sektoren vorangebracht wird. Dieser Auftrag konkretisiert sich unter anderem in den Beratungsansprüchen nach § 8b SGB VIII sowie § 38 SGB IX.

Der Deutsche Verein empfiehlt, dass die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe gezielt auf Akteure aus dem Bereich Rehabilitation und Teilhabe zugeht und diese Beratungsangebote im Kinderschutz vorstellt und so die Zugänglichkeit des Kinderschutzsystems, über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus, fördert.

Gleichzeitig hat der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe die Aufgabe, ein verbindliches Netzwerk zur besseren Zusammenarbeit im Kinderschutz mit anderen Leistungsträgern (§ 3 Abs. 1 und 2 KKG) zu organisieren, sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft (§ 3 Abs. 3 KKG).

3.1.2 Inklusive Inobhutnahme

Plätze in Inobhutnahmeeinrichtungen müssen auch für Kinder mit besonderen Unterstützungsbedarfen in ausreichender Anzahl verfügbar sein, um alle Kinder, unabhängig vom Vorliegen einer Beeinträchtigung, in Notsituationen kurzfristig schützen zu können. Dabei müssen Teilhabebedarfe und erzieherische Bedarfe gleichermaßen beantwortet werden können. Das bedeutet, dass sich Inobhutnahmestellen zum Teil in kürzester Zeit auf individuelle Versorgungs-, Unterstützungs- und Assistenzbedarfe einstellen müssen. Um dies zu bewerkstelligen, muss in den betreffenden Einrichtungen einerseits eine gewisse Infrastruktur und Ausstattung dauerhaft vorgehalten werden, wie bspw. ein Pflegebett und -bad oder Regelungen. Andererseits ist der Einbezug von Netzwerkpartner/innen im Sozialraum, wie bspw. Gebärdensprachdolmetscher/innen, Pflege- und Assistenzdiensten oder Mobilitätstrainer/innen sowie der kommunalen und z.T. überregionalen Infrastruktur und Kooperation im Kinderschutz mit den vorhandenen Ressourcen und Angeboten unerlässlich. Um auch in Krisensituationen die Bedarfe aller Kinder zuverlässig decken zu können, ist grundsätzlich eine angemessene personelle Ausstattung notwendig. Der Deutsche Verein empfiehlt in inklusiven Inobhutnahmegruppen grundsätzlich eine 24-Stunden-Doppelbesetzung.

Für die Inobhutnahme von Kindern mit intensivem medizinischem Pflegebedarf gibt es bisher bundesweit in der Kinder- und Jugendhilfe kaum Konzepte, allenfalls in Kombination mit der Eingliederungshilfe. Hier müssen dringend weitere Angebote entwickelt werden. Leistungsanbieter der Kinder- und Jugendhilfe könnten dazu auf medizinische bzw. pflegerische Einrichtungen bzw. Träger und

Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche zugehen und neue Kooperationsformen erproben. Der Deutsche Verein empfiehlt, dazu in ressortübergreifenden Arbeitsgruppen auf kommunaler Ebene Konzepte zu entwickeln und dabei auch Finanzierungsfragen verlässlich zu klären. Funktionierende Konzepte, bspw. im Bereich der Eingliederungshilfe, können dabei ggf. als Vorlage dienen.

Aufgrund der gegenwärtigen Zuständigkeits trennungen von Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe sind passende Anschlussmaßnahmen an Inobhutnahmen für Kinder mit Behinderungen erforderlich. Dies führt für Kinder mit Behinderungen oft zu besonders langen Verweildauern in Inobhutnahmestellen, verbunden mit belastender Unsicherheit und einer suboptimalen Förderung.³⁸ Ein weiteres wichtiges Angebot als Anschlussmaßnahme an eine Inobhutnahme können Angebote der Kurzzeitpflege sein, die allerdings ebenfalls fehlen. Der Deutsche Verein weist deshalb auf die dringende Notwendigkeit hin, im Zuge der inklusiven Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe das Entstehen geeigneter Wohnangebote zu fördern, die vielfältigen Unterstützungsbedarfen gerecht werden.

3.1.3 Inklusive Jugendhilfeplanung im Rahmen integrierter Sozialplanung voranbringen

Nicht jede Einrichtung kann und muss für alle Unterstützungsbedarfe gerüstet sein, und dennoch ist regional ein ausgewogenes und bedarfsdeckendes Angebot an Inobhutnahmestellen, Beratungs- und Unterstützungsleistungen notwendig, das vielfältigen Unterstützungsbedarfen gerecht wird. Um die Jugendhilfelandshaft in diesem Sinne zu gestalten, braucht es eine starke Jugendhilfeplanung, welche die vielfältigen Bedarfe und Angebote im Sozialraum genau kennt, deren Entwicklung laufend koordiniert, damit die Angebote auch die Adressat/innen erreichen kann. Dafür ist u.a. auch die Kooperation mit Trägern der Behandlungspflege, Pflege, den verschiedenen Rehträgern und Schulbehörden notwendig. Die Arbeitsweise und Verortung der Jugendhilfeplanung in der Organisationsstruktur der Jugendämter gestalten sich regional sehr unterschiedlich. Bedarfe von Familien und Kindern mit Beeinträchtigung finden bisher oft noch nicht ausreichend Eingang in die Erhebungen. Zukünftig sollte die Jugendhilfeplanung den Gesamtbedarf an Leistungen der Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche in den Blick nehmen. Bei der Bestandsfeststellung sollte die Frage nach inklusiven Angeboten im Kinderschutz/der Inobhutnahme sowie nach niedrigschwlligen Präventionsangeboten auch im Rahmen der Früh- und Familienförderung bewusst berücksichtigt werden. Methoden der Bedarfserhebung müssen auf TeilhabebARRIEREN geprüft und entsprechend weiterentwickelt werden, sodass auch die Bedarfe und Wünsche von jungen Menschen mit Behinderungen und deren Eltern angemessen Eingang in die Jugendhilfeplanung finden. Dabei sollten Selbstvertretungsorganisationen nach § 4a SGB VIII als wichtige Ressource mitbedacht werden. Im Kontakt mit Leistungsanbietern kann und

³⁸ Vgl. Stellungnahme des Deutschen Behindertenrat vom 4. April 2019 zur „Unterbringung außerhalb der Familie“ für die 3. Sitzung der AG SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten, S. 8–9, https://www.mitreden-mitgestalten.de/sites/default/files/downloads/3._ag_-_stn_-_dbr.pdf (15. Mai 2024).

sollte die Jugendhilfeplanung den Abbau von Teilhabebarrieren in bestehenden Angeboten sowie das Entstehen neuer, inklusiver Angebote (§ 80 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) anregen. Unter dem Dach einer integrierten Sozialplanung kann eine inklusiv ausgerichtete Jugendhilfeplanung spezifische Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und deren Familien im Sozialraum über den „eigenen Tellerrand hinaus“ identifizieren und durch die rechtskreisübergreifende Perspektive und Kooperation Angebote passgenau weiterentwickeln.³⁹ Aufgabe der Jugendhilfeplanung ist es, auf die Sicherung von Qualität und eine angemessene Ressourcenausstattung der Angebote hinzuwirken, indem sie auf entsprechende Bedarfe aufmerksam macht.⁴⁰ Der Deutsche Verein empfiehlt, dass die Jugendhilfeplanung ihre Methoden und Arbeitsweisen auf Teilhabebarrieren überprüft. Sie sollte die Bedarfe aller Kinder aktiv vertreten und dazu auch entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten zugestanden bekommen. Der Deutsche Verein empfiehlt, dass die Selbstvertretung(en) von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen nach § 4a SGB VIII gefördert werden und im Kinder- und Jugendhilfeausschuss eine Stimme bekommen. Des Weiteren sieht der Deutsche Verein die Chance, durch die Verzahnung von einer inklusiven Jugendhilfeplanung im Rahmen einer integrierten Sozialplanung Angebote von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie Akteure und Netzwerke (im Kinderschutz) interdisziplinär weiterzuentwickeln und Angebote nach sozialräumlichen Bedarfen zu verstetigen.

3.2 Fachlichkeit ausbauen

Professionelles Handeln im Kinderschutz ist charakterisiert durch vielfältige Spannungsfelder, deren Bearbeitung Fachkräften seit jeher ein hohes Maß an professionellem Wissen, Handlungskompetenz sowie eine klare Haltung abverlangt. Im inklusiven Kinderschutz gilt es, einige fachliche Aspekte gezielter in den Blick zu nehmen.

3.2.1 Für medizinische Versorgungsbedarfe sensibilisieren

Körperliche Beeinträchtigungen und chronische Erkrankungen können spezifische medizinische Versorgungsbedarfe bedingen. Eine falsche oder unzureichende medizinische Versorgung bedeutet für betroffene Kinder (sowohl im familiären als auch im institutionellen Umfeld) häufig eine akute Gefahr – die insbesondere für nicht-medizinische Fachkräfte unter Umständen schwer einschätzbar ist. Um das Versorgungsverhalten von Eltern oder Fachkräften in Einrichtungen angemessen zu beurteilen und bspw. Anzeichen für eine mangelnde Ermöglichung von Selbstbestimmung des Kindes zu erkennen, benötigen nicht-medizinische Fachkräfte nicht unbedingt tiefgreifendes medizinisches bzw. pflegerisches Expert/in-

39 Vgl. Eckpunkte des Deutschen Vereins für eine integrierte kooperative Sozialplanung (2020), https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-18-19_eckpunkte-sozialplanung.pdf (16. Mai 2024).

40 Für weiterführende Infos siehe auch DIJuF-Fachgruppe zur Begleitung der Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) in den Jugendämtern (2023): Umsetzungshinweise für die Stärkung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe durch die Jugendhilfeplanung, https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/2023-09-20-Plan_Staerkung_von_Inklusion_durch_Jugendhilfeplanung_final.pdf (4. April 2024).

nenwissen. Unbedingt erforderlich ist jedoch, dass alle Fachkräfte ein sensibilisiertes Bewusstsein für medizinische Versorgungsaspekte als relevante Faktoren im Kinderschutz aufweisen und bei medizinischen Fachfragen bzw. Unklarheiten entsprechendes medizinisches Fachpersonal in die Risikoeinschätzung miteinbeziehen, z.B. in vorhandenen interdisziplinären Teams. Auch die interdisziplinäre Vernetzung im Sozialraum (z.B. zwischen Sozialer Arbeit, Frühförderung, Sozialpädiatrischen Zentren [SPZ] und Kinderärzt/innen) ist beim Umgang mit Fragen des medizinischen Kinderschutzes wichtig (s.o.), auch um Versorgungslücken durch Schnittstellenproblematiken vorzubeugen. Eine hilfreiche Anlaufstelle kann hier bspw. die Medizinische Kinderschutzhotlinne⁴¹ sein, welche Fachkräfte aus der Medizin, aber auch der Jugendhilfe und von Familiengerichten berät. Der Deutsche Verein empfiehlt, dass die Themen „medizinische Versorgungsbedarfe“ sowie die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Kinderschutz in die Curricula von Ausbildungs- und Studiengängen sowie Weiterbildungen zum (inklusiven) Kinderschutz, insbesondere in die Weiterbildungen für insoweit erfahrene Fachkräfte), mitaufgenommen werden und den Fachkräften entsprechende Informationen über fachspezifische Anlaufstellen vermittelt werden.

3.2.2 Kommunikation

Fachkräften sollte der grundlegende Umgang mit Kindern, die gebärden sprachlich kommunizieren, bekannt sein (z.B. ein sensibler, umsichtiger Umgang mit Gebärdensprachdolmetschenden und der Organisation dieser Antlitzgerichtetheit). Auch sollten Fachkräfte mit Formen der unterstützten Kommunikation vertraut sein, wenn sie mit einem Kind interagieren, das diese nutzt. Der Deutsche Verein empfiehlt deshalb, dass Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe Handreichungen zur Kommunikation mit Kindern, die nicht in deutscher Lautsprache kommunizieren, in der Zusammenarbeit mit entsprechenden Selbstvertretungsorganisationen und Fachverbänden erstellen (z.B. gemeinsam mit der Gesellschaft für Unterstützte Kommunikation e.V., der Deutschen Gesellschaft der Hörberechtigten oder dem Bundeselternverband gehörloser Kinder e.V.) und ihren Mitarbeitenden damit mehr Orientierung bieten.

3.2.3 Überwindung von Systemlogiken

Um in interdisziplinären Netzwerken konstruktiv zusammenzuarbeiten, müssen Fachkräfte in der Lage sein, konstruktiv auf andere relevante Akteure im Sozialraum zuzugehen, thematische Schnittmengen bzw. geteilte Interessen zu identifizieren und Möglichkeiten der gegenseitigen Unterstützung auszuloten. Dazu ist Klarheit über die eigene Berufsrolle ebenso wichtig wie ein Grundverständnis für die Rolle und Arbeitsweise der anderen Akteure. Angesichts der zunehmenden Bedeutung von sozialräumlicher Vernetzung für den inklusiven Kinderschutz empfiehlt der Deutsche Verein den zuständigen Ausbildungsstätten und Hochschulen, Inhalte, die auf eine Förderung von kooperativen Kompetenzen bei päd-

⁴¹ Die Medizinische Kinderschutzhotlinne ist ein vom BMFSFJ gefördertes Beratungsangebot für Fachkräfte. Die Umsetzung erfolgt in Kooperation zwischen dem Universitätsklinikum Ulm, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie; siehe <https://kinderschutzhotlinne.de/>; vgl. Fußn. 7.

agogischen Fachkräften abzielen, in Ausbildungs- und Studiengängen zu stärken sowie gezielt interdisziplinäre Weiterbildungen dazu zu entwickeln.

3.2.4 Sensibilität gegenüber der Lebenswelt von Menschen mit Behinderungen

Eine fachliche Haltung, die für die Lebenslagen von Kindern und Familien mit Behinderungen sensibilisiert ist, ist – wie oben ausgeführt – Grundvoraussetzung für eine gelingende Zusammenarbeit im Kinderschutz. Einer entsprechend sensibilisierten Fachkraft ist bewusst, dass die Lebenslagen von Kindern und Familien mit Behinderungen vielfältig sind. Gleichzeitig berücksichtigt sie, dass Kinder und Eltern mit Beeinträchtigung von bestimmten Risikofaktoren stärker betroffen und mit vielfältigen Teilhabefähigkeiten konfrontiert sein können. Außerdem kann die Behinderung ihres Kindes Eltern organisatorisch, emotional und kognitiv vor Herausforderungen stellen. Gleichzeitig verfügen Familien und Kinder mit Beeinträchtigung über vielfältige Ressourcen. So haben Eltern von Kindern mit Behinderungen häufig spezialisiertes medizinisches oder pflegerisches Fachwissen erworben, funktionale Strukturen zur Sicherstellung der Versorgung des Kindes entwickelt und verfügen über wichtige Kontakte zu Expert/innen. Diese Ressourcen sollten Fachkräfte unbedingt wahrnehmen, wertschätzen und in der Zusammenarbeit bewusst mit einbeziehen.

3.2.5 Inklusiver Kinderschutz in der Ausbildung

Kinderschutz stellt Fachkräfte seit jeher vor fachlich hoch komplexe Herausforderungen. Die aktuellen Reformprozesse machen diese Komplexität zunehmend deutlicher. Umso problematischer erscheint, dass Kinderschutz in den verschiedenen Studiengängen der Sozialen Arbeit bisher in sehr unterschiedlichem Maß aufgegriffen wird und teilweise nicht verpflichtend angeboten wird. Der Nationale Rat zur Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch setzt sich für eine Verankerung des Kinderschutzes als verbindlichem Bestandteil des grundständigen Studiums zur staatlich anerkannten Sozialarbeit ein.⁴² Seit 2022 empfiehlt dies auch die Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder (JFMK) explizit.⁴³ Der Deutsche Verein schließt sich diesen Empfehlungen an. Auch in anderen pädagogischen Ausbildungs- und Studiengängen sowie im Studium der Medizin könnten Kinderschutz-Inhalte, in Anlehnung an ein solches Kinderschutz-Curriculum, besser ihren Platz erhalten.

Die Ausbildung angehender Fachkräfte prägt entscheidend deren fachliche Haltung. Damit angehende Fachkräfte Familien und Kindern mit Behinderung angemessen sensibel begegnen, ist in Ausbildung und Studium eine kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Zusammenhängen und Bewertungsmustern mit Bezug zu Behinderungen wie bspw. Ableismus oder verschiedenen Behinderungsbildern unerlässlich. Um dazu notwendige Expertise zu bündeln, empfiehlt

42 Vgl. BMFSFJ/Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.) (2021): Gemeinsame Verständigung des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Arbeitsphase Dezember 2019 bis Juni 2021, <https://www.nationaler-rat.de/de/ergebnisse> (4. April 2024).

43 Vgl. JFMK (2022): Beschluss Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, <https://jfmk.de/wp-content/uploads/2022/06/TOP-6.2-Praevention-sexualisierter-Gewalt-gegen-Kinder-und-Jugendliche-extern.pdf> (4. April 2024).

der Deutsche Verein, dass Ausbildungseinrichtungen den interdisziplinären Diskurs zwischen den inklusionsbezogenen Teil-Disziplinen (Soziale Arbeit, Sonderpädagogik, Heilpädagogik, Heilerziehungspflege u.a.) stärken und die Entwicklung interdisziplinärer Kooperationen und Lernangebote fördern. Damit das Studienumfeld selbst zu einem Ort des inklusiven Lernens und Erlebens werden kann, empfiehlt der Deutsche Verein, dass Ausbildungseinrichtungen Begegnungen zwischen Menschen mit und ohne Behinderung gezielt fördern und bspw. im Rahmen von Praxisreflektionen methodisch aufgreifen. Projekte, die die Qualifikation und den Einsatz von Menschen mit Behinderungen als Bildungsfachkräfte anstreben, bergen vor diesem Hintergrund großes Potenzial. Des Weiteren sieht der Deutsche Verein die Ausbildungs- und Studieneinrichtungen der pädagogischen Disziplinen in der besonderen Verantwortung, Zugangshürden für angehende Fachkräfte sowie Lehrende mit Behinderungen zu beseitigen.

3.2.6 Anforderungen an insoweit erfahrene Fachkräfte

Insoweit erfahrene Fachkräfte vereinen die vorgenannten fachlichen Anforderungen, aufgrund ihrer zentralen Rolle für den inklusiven Kinderschutz, in besonderem Maße. Durch das KJSG wurde an insoweit erfahrene Fachkräfte der Auftrag adressiert, in ihrer Beratung insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern mit Behinderungen Rechnung zu tragen. Diese Anforderung ist nicht neu, wird durch den expliziten Hinweis des Gesetzgebers jedoch stärker akzentuiert. Einschlägige Empfehlungen für Curricula, an denen sich die Qualifizierungsmaßnahmen maßgeblich orientieren, thematisieren spezifische Schutzbedürfnisse von Kindern mit Behinderungen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei in den gängigen Curricula bzw. Handreichungen auf der Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung der Fachkräfte, einer Aufklärung über Vulnerabilitätsfaktoren bei Kindern mit Behinderungen und einer Auseinandersetzung mit Besonderheiten bei der Gefährdungseinschätzung.⁴⁴ Die Bedeutung von Prävention, partizipativen Methoden und interdisziplinärer Vernetzung wird betont, auch unter Berücksichtigung der trägerübergreifenden Zusammenarbeit. Darüber hinaus ist die Bedeutung von Selbstreflektion nicht hoch genug einzuschätzen, indem Fachkräfte eigene Einstellungen gegenüber Beeinträchtigungen und Behinderungen hinterfragen und weiterentwickeln. Die stärkere Betonung beeinträchtigungsspezifischer Themen und Schutzbedürfnisse in der Ausbildung von insoweit erfahrenen Fachkräften ist ein wichtiger Baustein auf dem Weg zu einem inklusiven Kinderschutz. Darüber hinaus ist es jedoch ebenso zentral, dass die Beratung der insoweit erfahrenen Fachkräfte alle Kontexte erreicht, in denen Kinder mit Behinderungen betreut und versorgt werden. Dazu muss die Stellung der insoweit erfahrenen Fachkräfte⁴⁵ auch im Bereich der Eingliederungshilfe und des Gesundheitswesens gestärkt werden. Mehr Akteure auch jenseits der Kinder- und Jugendhilfe müssen Wissen über die Arbeitsweise und den Auftrag der insoweit erfahrenen

44 Vgl. BbP e.V. (2023): Handreichung für die Ausbildung von Kinderschutzfachkräften und insoweit erfahrenen Fachkräften im inklusiven Kinderschutz, <https://bbpflegekinder.de/aktuelles-und-termine/neuigkeiten/handreichung-fuer-die-ausbildung-von-kinderschutzfachkraeften-und-insoweit-erfahrenen-fachkraeften-im-inklusiven-kinderschutz/> (4. April 2024).

45 Vgl. BAG der Kinderschutz-Zentren e.V. (2022): Schlüsselqualifikationen von „insoweit erfahrenen Fachkräften“ in der Fachberatung bei sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Eine Handreichung für die Praxis, <https://www.kinderschutz-zentren.org/aktuelles/handreichungen/schlueselqualifikationen-von-insoweit-erfahrenen-fachkraeften/> (4. April 2024).

Fachkräfte (und das damit verbundene Verständnis von Kinderschutz in der Kinder- und Jugendhilfe) erlangen. Dafür könnte es sinnvoll sein, die Zugangsmöglichkeiten zur Qualifizierung stärker als bisher für andere pädagogische Teildisziplinen (wie bspw. Heilpädagog/innen oder Heilerziehungspflegende) zu öffnen. Insoweit erfahrene Fachkräfte aus der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe könnten sich im Tandem mit ihren spezifischen Kompetenzen ideal ergänzen. Inwiefern die diversitätssensible Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte auch faktisch einen Beitrag zu einem verbesserten Kinderschutz für Kinder mit Behinderungen leisten kann, hängt in jedem Fall stark von den gegebenen Rahmenbedingungen ab. Der Deutsche Verein ist sich dessen bewusst, dass diese fachlichen Anforderungen an insoweit erfahrene Fachkräfte in einer Zeit des andauernden Fachkräftemangels nicht einfach und zügig umzusetzen sind. Nichtsdestotrotz sollten in der (Weiter-)Qualifizierung und Ausbildung von insoweit erfahrenen Fachkräften die Schutzbedürfnisse von Kindern mit Behinderungen einen hohen Stellenwert erhalten und die Bedeutung der insoweit erfahrenen Fachkraft für den inklusiven Kinderschutz betont werden.

3.3 Risiko- und Gefährdungseinschätzung/Kinderschutz nach § 8a SGB VIII: besondere Schutzbedürfnisse beachten

Gilt es akut, eine potenzielle Gefährdung für ein Kind einzuschätzen oder abzuwenden, müssen Fachkräfte sich in der Regel in kürzester Zeit und unter großem Druck ein umfassendes Bild von der Lebenswelt von Familien und Kindern machen, individuelle Bedürfnisse erfassen und auffällige Beobachtungen einordnen. Der Gesetzgeber sieht vor, dass dabei auch spezifische Schutzbedürfnisse von Kindern mit Behinderungen explizit zu berücksichtigen sind (§ 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII). Dazu bedarf es entsprechend sensibilisierter Instrumente: Frage-, Melde- oder Prüfbögen, die Mitarbeitende im ASD für die Risiko- bzw. Gefährdungseinschätzung nutzen, müssen Teilhabe- und Unterstützungsbedarfe von Kindern mit Behinderungen systematisch abfragen. Analog dazu müssen Handreichungen, an denen sich das Vorgehen von Mitarbeitenden bei der Risiko- bzw. Gefährdungseinschätzung orientiert, Hinweise auf besondere Schutzbedürfnisse und Unterstützungsbedarfe von Kindern mit Beeinträchtigung enthalten. Bisher scheinen die vielfältigen Lebenswelten von Kindern mit Behinderungen kaum explizite Berücksichtigung zu finden. Der Deutsche Verein empfiehlt deshalb, dass Jugendämter ihre Instrumente entsprechend überarbeiten. Im Sinne der Bündelung von Ressourcen und der fachlichen Fundierung sollte diese Entwicklung kommunen- und länderübergreifend von wissenschaftlichen und fachverbandlichen Akteuren begleitet werden.

3.4 Inklusive institutionelle Schutzkonzepte entwickeln

Um die Rechte und das Wohl junger Menschen in Organisationen der Erziehung und Bildung, aber auch in der Pflegekinderhilfe noch besser zu schützen, müssen Einrichtungsträger bzw. Jugendämter passgenaue Gewaltschutzkonzepte entwickeln und regelmäßig überprüfen. Sie sind vor allem in Krisen- und Zwangssituationen unverzichtbar, um die Rechte junger Menschen gegenüber Fachkräften und

ehrenamtlich Tätigten in Organisationen zu gewährleisten. Diese betriebserlaubnisrelevanten neuen Anforderungen sind für die Kinder- und Jugendhilfe und die Eingliederungshilfe gesetzlich geregelt in § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII. Um Schutzkonzepte zu erarbeiten bzw. adäquat umzusetzen, wird eine entsprechende Fachlichkeit der Mitarbeitenden erforderlich, die ggf. zeitliche Ressourcen für Fort- und Weiterbildung, Reflektion und einer Standortbestimmung benötigt.

Auch wenn Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien leben, sind in der Kinder- und Jugendhilfe Schutzkonzepte anzuwenden (§ 37b Abs. 1 i.V.m. § 79a Satz 2 SGB VIII). Im Bereich der Eingliederungshilfe wurde durch das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger der Sozialhilfe (Teilhabestärkungsgesetz) vom 2. Juni 2021 eine Pflicht für Erbringer von Teilhabeleistungen geschaffen. Diese Verpflichtung gegenüber den Trägern der Sozialhilfe enthält, Maßnahmen zum Schutz von Menschen mit Behinderungen zu treffen, insbesondere von Frauen und Kindern (§ 37a SGB IX). Zu diesen Maßnahmen gehört in erster Linie die Entwicklung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistung zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.⁴⁶ Die Pflicht bezieht sich auf Leistungserbringer, zu denen im Bereich des SGB IX Pflegeeltern nicht zählen (§ 80 SGB XI). Aufgrund der Zuständigkeitsspaltung der Eingliederungshilfe besteht somit für Pflegekinder mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen kein entsprechendes Schutzniveau. Die Pflicht zur Anwendung eines individuellen Schutzkonzepts bei der Gewährung von Leistungen in Pflegefamilien nach § 37b Abs. 1 SGB VIII ist für den Bereich des SGB IX zumindest noch nicht abschließend geklärt.⁴⁷ Aus Sicht des Deutschen Vereins ist eine Klarstellung durch den Gesetzgeber notwendig.

Insgesamt kann der Schutz von jungen Menschen mit Behinderungen nur durch konkrete Maßnahmen gelingen, die zu einer rechtebasierten und reflektierten alltäglichen Praxis beitragen. Alle Maßnahmen eines Schutzkonzepts müssen dabei gewährleisten, dass sie inklusiv ausgerichtet sind. Der Deutsche Verein empfiehlt gerade im Hinblick auf die Herausforderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen mit Mehrfachbehinderung, dass Einrichtungen sich bei der Erarbeitung konkreter partizipativer Schutzkonzepte vom überörtlichen Jugendhilfeträger unterstützen lassen (nach § 8b SGB VIII).

Um die einschlägigen rechtlichen Vorgaben (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII sowie § 37b SGB VIII für die Pflegekinderhilfe) zu erfüllen, müssen inklusive Gewaltschutzkonzepte bestimmte Anforderungen erfüllen. Der Deutsche Verein empfiehlt, im Bewusstsein bereits existierender Schutzkonzepte der Kinder- und Jugendhilfe, dass in der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben folgende Standards erfüllt werden müssen:

46 Vgl. zur Anwendbarkeit von § 37a SGB IX auf Erbringer von ambulanten Leistungen nach § 35a SGB VIII: DIJuF-Rechtsgutachten, JAmt 2023, S. 540.

47 Ausführlich mit kritischer Haltung zur Anwendung von § 37a SGB IX auf Pflegefamilien: DIJuF-Rechtsgutachten, JAmt 2023, S. 480; zur Umsetzung: vgl. DIJuF/ism gGmbH: Empfehlungen zur Umsetzung des § 37b SGB VIII. Schutzkonzepte in Pflegeverhältnissen – Elemente von Schutz, Beteiligung und Beschwerde, Stand: 9/2022, https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Empfehlungen_Umsetzung_von_Schutz_Beteiligung_Beschwerde_2022-10-04.pdf (4. April 2024).

3.4.1 Diversitätsgerechte Informationen

Eine zentrale Maßnahme eines inklusiven Gewaltschutzkonzepts besteht darin, dass alle jungen Menschen mit sprachlichen, kognitiven oder körperlichen Einschränkungen über ihre Rechte und Ansprüche auf Schutz, Beteiligung und Beschwerde in einer verständlichen und nachvollziehbaren Weise informiert werden müssen. Unterstützte Kommunikation z.B. durch Icons, Bildergeschichten, einfache Sprache, Mehrsprachigkeit, Gebärdensprache u.a. helfen dabei, den unterschiedlichen Bedarfen und Bedürfnissen zu entsprechen. Dafür kann die Kinder- und Jugendhilfe bereits vorhandene inklusive Gewaltschutzkonzepte aus der Eingliederungshilfe als Vorbild nehmen.

3.4.2 Recht auf Aufklärung und Beschwerde ermöglichen

Junge Menschen haben ein Recht darauf zu verstehen, was Professionelle (insbesondere sozialpädagogische, heilpädagogische und sonderpädagogische Fachkräfte sowie Lehrkräfte und auch therapeutische, medizinische Fachkräfte) nicht dürfen. Nur so können sie einordnen, wann ein Beschwerdefall eingetreten ist. Ein inklusives Gewaltschutzkonzept beinhaltet darum Maßnahmen der Motivation und Einladung zur Beschwerde sowie die Aufklärung. Verständliche Informationen über interne Anlaufstellen, Personen des Vertrauens, Beratungsstellen, Selbsthilfe- oder Selbstvertretungsorganisationen sind Voraussetzungen, um eine Beschwerde führen zu können. All diese Instanzen müssen Barrieren, auf die Menschen mit sprachlichen, kognitiven und körperlichen Einschränkungen stoßen können, konzeptionell überwinden.

3.4.3 Beteiligung umsetzen

Ein inklusives Gewaltschutzkonzept enthält Maßnahmen, wie Adressat/innen in allen Organisationsformen der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe strukturelle Beteiligungsmöglichkeiten nutzen können. Diese sollten Teilhabechancen schaffen und sicherstellen, dass sich junge Menschen anvertrauen, wenn ihnen Unrecht widerfahren ist. Teilhabe kann jedoch nur realisiert werden, wenn die Gründung z.B. von Gremien, Beiräten, Arbeitsgruppen mit jungen Menschen unterstützt, begleitet und gefördert wird. Auch die Beteiligung in allen sie betreffenden Alltagsangelegenheiten können nur mit diversen Formen unterstützter Kommunikation gelingen. Ein inklusives Schutzkonzept stellt dies sicher.

3.4.4 Krisenpläne

Ein inklusives Schutzkonzept weist auch aus, wie alle Fachkräfte in der Infrastruktur der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe ihre Aufgabenprofile gut voneinander abgrenzen, um Schnittstellenprobleme zu vermeiden. Gemeinsam ist ein Handlungsplan zu erarbeiten, wie in Notsituationen reagiert werden muss: Betroffene müssen vor weiterer Gewalt geschützt werden, Hilfe muss sichergestellt werden und mögliche rechtliche Schritte müssen im Interesse der Betroffenen proaktiv geplant werden. Für Betroffene sind verständliche Informationen über (interne wie externe) Hilfe- und Unterstützungsangebote in Notsituationen unerlässlich.

Sie erhöhen die Chance, dass Grenzverletzungen, Übergriffe oder strafrechtlich relevante Verhaltensweisen nicht tabuisiert werden, sondern schnell erkannt, gestoppt und aufgearbeitet werden. Ein inklusives Schutzkonzept weist diese Maßnahmen verständlich aus.

3.4.5 Aufarbeitung von Unrecht

Die Aufarbeitung von Unrecht in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugend- und Familienhilfe sowie der Eingliederungshilfe ist ein Recht von Betroffenen.⁴⁸ Sie haben ein Recht darauf, dass mögliches Unrecht, welches jungen Menschen widerfahren ist, analysiert und die Entstehungsbedingungen aufgeklärt werden. Verantwortung für das Unrecht muss übernommen, und Konsequenzen müssen gezogen werden. Dazu gehören auch finanzielle Ansprüche Betroffener. Betroffene haben in allen Schritten wissenschaftlicher und einrichtungsinterner Aufarbeitungsprozesse Rechte auf Schutz und Beteiligung. Hierzu sind Standards für eine partizipative Aufarbeitung von Unrechtsfällen zu entwickeln.

3.4.6 Beteiligung am Entwicklungsprozess

Die Diskussion um Schutzkonzepte fordert eine partizipative Erstellung von Schutzkonzepten, sodass bereits in der Entstehungsphase eines Schutzkonzepts junge Menschen und ihre Eltern beteiligt werden sollten, um Passfähigkeit zu erzielen.⁴⁹ Hier sollte ggf. überprüft werden, ob bereits existierende Schutzkonzepte als Vorlage zur Weiterentwicklung dienen können. Ein Entwicklungsprozess muss darum Zeitressourcen bedenken und auch hier Maßnahmen ergreifen, sodass Barrieren überwunden werden.

Schutzkonzepte sollten in jedem Fall zusammen mit den Adressat/innen evaluiert und reflektiert werden. Ansätze für die praktische Umsetzung dieser Anforderung sind bisher nur rudimentär entwickelt und müssen zukünftig dringend weiterentwickelt werden. Diese Entwicklung ist voraussetzungsvoll und könnte gegebenenfalls von einer Auseinandersetzung in gesonderten Empfehlungen profitieren.

48 Rixen, Stephan (2023): Gibt es ein (Grund-)Recht auf Aufarbeitung?, in: Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Aufarbeitungskommission) (Hrsg.): Aufarbeitung, Akten, Archive – zum Umgang mit sensiblen Dokumenten, Berlin, S. 55–61; Meysen, Thomas/Paulus, Mareike/Derr, Regine/Kindler, Heinz (2023): Fallstudie Sexueller Kindesmissbrauch und die Arbeit der Jugendämter, Berlin, S. 142 ff. – Siehe auch § 9b SGB VIII-E „Aufarbeitung“ im Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen vom 12. April 2024.

49 Praktische Anregungen dazu, wie z.B. eine Gefährdungseinschätzung unter der aktiven Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen gestaltet werden kann, finden sich in der Handreichung von Oppermann, Carolin/Wolff, Mechthild (2016): Methoden zur Partizipativen Durchführung von Gefährdungsanalysen, <https://www.schutzkonzepte-online.de/wp-content/uploads/2023/01/LE-3.3-GT-Methoden.pdf>, (4. April 2024).

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation sowie der Migration und Integration.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand
Michaelkirchstr. 17/18
10179 Berlin
www.deutscher-verein.de
E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend